

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

Verordnung (EG) Nr. 2294/1999 der Kommission vom 29. Oktober 1999 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise	1
Verordnung (EG) Nr. 2295/1999 der Kommission vom 29. Oktober 1999 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Reis und Bruchreis sowie zur Aussetzung der Erteilung von Ausfuhrlicenzen	3
Verordnung (EG) Nr. 2296/1999 der Kommission vom 29. Oktober 1999 zur Bestimmung des Weltmarktpreises für nicht entkörnte Baumwolle und des Beihilfavorschusses	5
Verordnung (EG) Nr. 2297/1999 der Kommission vom 29. Oktober 1999 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand	7
Verordnung (EG) Nr. 2298/1999 der Kommission vom 29. Oktober 1999 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Sirupe und einige andere Erzeugnisse des Zuckersektors in unverändertem Zustand	9
Verordnung (EG) Nr. 2299/1999 der Kommission vom 29. Oktober 1999 zur Festsetzung der im Sektor Getreide geltenden Zölle	12
Verordnung (EG) Nr. 2300/1999 der Kommission vom 29. Oktober 1999 zur Festsetzung der geltenden Erstattungen für die im Rahmen gemeinschaftlicher und einzelstaatlicher Nahrungsmittelhilfemaßnahmen gelieferten Getreide- und Reiserzeugnisse	15
Verordnung (EG) Nr. 2301/1999 der Kommission vom 29. Oktober 1999 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Malz	17
Verordnung (EG) Nr. 2302/1999 der Kommission vom 29. Oktober 1999 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1832/92 zur Festsetzung der Beihilfen für die Lieferung von Getreide mit Ursprung in der Gemeinschaft an die Kanarischen Inseln	19

Preis: 24,50 EUR

(Fortsetzung umseitig)

DE

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

Verordnung (EG) Nr. 2303/1999 der Kommission vom 29. Oktober 1999 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1833/92 zur Festsetzung der Beihilfen für die Lieferung von Getreide mit Ursprung in der Gemeinschaft an die Azoren und Madeira 21

Verordnung (EG) Nr. 2304/1999 der Kommission vom 29. Oktober 1999 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 391/92 zur Festsetzung der Beihilfen für die Lieferung von Getreide mit Ursprung in der Gemeinschaft an die französischen überseeischen Departements 23

Verordnung (EG) Nr. 2305/1999 der Kommission vom 29. Oktober 1999 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3536/91 zur Bestimmung des letzten Termins für die Einlagerung des gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3398/91 verkauften Magermilchpulvers 25

Verordnung (EG) Nr. 2306/1999 der Kommission vom 29. Oktober 1999 zur Aussetzung des Ankaufs von Butter in bestimmten Mitgliedstaaten 26

Verordnung (EG) Nr. 2307/1999 der Kommission vom 29. Oktober 1999 zur Festsetzung des Höchstbetrags der Beihilfe für Butterfett für die 213. Sonderausschreibung im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 429/90 27

Verordnung (EG) Nr. 2308/1999 der Kommission vom 29. Oktober 1999 zur Festsetzung des Mindestverkaufspreises für Magermilchpulver für die 140. Einzelausschreibung im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3398/91 28

Verordnung (EG) Nr. 2309/1999 der Kommission vom 29. Oktober 1999 zur Festsetzung der Mindestverkaufspreise für Butter und der Beihilfemaximumbeträge für Rahm, Butter und Butterfett für die 41. Einzelausschreibung im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2571/97 29

Verordnung (EG) Nr. 2310/1999 der Kommission vom 29. Oktober 1999 zur Festsetzung des Höchstankaufspreises für Butter bei der im Rahmen der Dauerausschreibung nach der Verordnung (EWG) Nr. 1589/87 durchgeführten 249. Einzelausschreibung 31

Verordnung (EG) Nr. 2311/1999 der Kommission vom 29. Oktober 1999 zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung 32

Verordnung (EG) Nr. 2312/1999 der Kommission vom 29. Oktober 1999 zur Festsetzung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr von Eiern und Eigelb in Form von nicht unter Anhang I des Vertrags fallenden Waren 34

Verordnung (EG) Nr. 2313/1999 der Kommission vom 29. Oktober 1999 zur Festsetzung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr von bestimmten Milcherzeugnissen in Form von nicht unter Anhang I des Vertrags fallenden Waren 36

Verordnung (EG) Nr. 2314/1999 der Kommission vom 29. Oktober 1999 zur Festsetzung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Erzeugnisse des Zuckersektors in Form von nicht unter Anhang I des Vertrags fallenden Waren 38

Verordnung (EG) Nr. 2315/1999 der Kommission vom 29. Oktober 1999 zur Festsetzung der geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Getreide- und Reiserzeugnisse in Form von nicht unter Anhang I des Vertrags fallenden Waren 40

<p>★ Verordnung (EG) Nr. 2316/1999 der Kommission vom 22. Oktober 1999 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1251/1999 des Rates zur Einführung einer Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen</p>	43
<p>★ Verordnung (EG) Nr. 2317/1999 der Kommission vom 29. Oktober 1999 zur Änderung einer Angabe in der Spezifikation der Bezeichnung „Idiazábal“ im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1107/96 zur Eintragung geographischer Angaben und Ursprungsbezeichnungen gemäß dem Verfahren nach Artikel 17 der Verordnung (EG) Nr. 2081/92 des Rates</p>	66
<p>★ Verordnung (EG) Nr. 2318/1999 der Kommission vom 29. Oktober 1999 zur Abweichung von der Verordnung (EG) Nr. 1370/95 hinsichtlich des Zeitpunkts der Erteilung von Lizenzen für die Ausfuhr von Schweinefleischerzeugnissen ...</p>	67
<p>★ Verordnung (EG) Nr. 2319/1999 der Kommission vom 29. Oktober 1999 über die Zuteilung von Lizenzen für die Ausfuhr von Käse nach den Vereinigten Staaten von Amerika im Jahr 2000 im Rahmen bestimmter Quoten der GATT-Übereinkünfte</p>	68
<p>Verordnung (EG) Nr. 2320/1999 der Kommission vom 29. Oktober 1999 über die Lieferung von Spalterbsen im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe</p>	71
<p>Verordnung (EG) Nr. 2321/1999 der Kommission vom 29. Oktober 1999 über die Lieferung von Milcherzeugnissen im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe</p>	74
<p>Verordnung (EG) Nr. 2322/1999 der Kommission vom 29. Oktober 1999 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1701/1999 zur Ausschreibung der Erstattung bzw. Abgabe betreffend die Ausfuhr von Gerste nach allen Drittländern</p>	77
<p>Verordnung (EG) Nr. 2323/1999 der Kommission vom 29. Oktober 1999 zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem langkörnigem Reis im Zusammenhang mit der Ausschreibung gemäß Verordnung (EG) Nr. 2176/1999</p>	78
<p>Verordnung (EG) Nr. 2324/1999 der Kommission vom 29. Oktober 1999 bezüglich der im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2177/1999 eingereichten Angebote für die Lieferung von geschältem Langkornreis nach der Insel Réunion ...</p>	79
<p>Verordnung (EG) Nr. 2325/1999 der Kommission vom 29. Oktober 1999 zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem mittelkörnigem Reis und geschliffenem Langkornreis A im Zusammenhang mit der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2178/1999</p>	80
<p>Verordnung (EG) Nr. 2326/1999 der Kommission vom 29. Oktober 1999 zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem mittelkörnigem Reis und geschliffenem Langkornreis A im Zusammenhang mit der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2179/1999</p>	81
<p>Verordnung (EG) Nr. 2327/1999 der Kommission vom 29. Oktober 1999 zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem rundkörnigem Reis im Zusammenhang mit der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2180/1999 ...</p>	82
<p>Verordnung (EG) Nr. 2328/1999 der Kommission vom 29. Oktober 1999 zur Festsetzung der Beihilfen für die Lieferung von Reis mit Ursprung in der Gemeinschaft an die Kanarischen Inseln</p>	83

Verordnung (EG) Nr. 2329/1999 der Kommission vom 29. Oktober 1999 zur Festsetzung der Beihilfen für die Lieferung von Produkten aus dem Reissektor mit Ursprung in der Gemeinschaft an die Azoren und Madeira 85

II Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

Kommission

1999/705/EG:

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 20. Juli 1999 über die staatliche Beihilfe, die die Niederlande zugunsten von 633 niederländischen Tankstellen im Grenzgebiet zu Deutschland gewährt haben** ⁽¹⁾ (Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1999) 2539) 87

1999/706/EG:

- ★ **Beschluß der Kommission vom 30. September 1999 zur Festsetzung der 1999 verfügbaren Beträge gemäß dem besonderen Rahmen zur Unterstützung der traditionellen AKP-Bananenlieferanten (Verordnung (EG) Nr. 856/1999 des Rates)** (Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1999) 3097) 122

1999/707/EG:

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 29. Oktober 1999 über Schutzmaßnahmen bei der Einfuhr von Equiden aus den Vereinigten Staaten von Amerika** ⁽¹⁾ (Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1999) 3614) 125

EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTSRAUM

EFTA-Überwachungsbehörde

- ★ **Beschluß der EFTA-Überwachungsbehörde Nr. 162/1999/KOL vom 9. Juli 1999 zur Befreiung Norwegens von der Verpflichtung, auf bestimmte Arten die Richtlinie über den Verkehr mit Saatgut von Öl- und Faserpflanzen (Richtlinie 69/208/EWG des Rates) anzuwenden, auf die in Anhang I zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kapitel III Punkt 1.4, Bezug genommen wird** 126



⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 2294/1999 DER KOMMISSION
vom 29. Oktober 1999
zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1498/98 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in

ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

- (2) In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 30. Oktober 1999 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Oktober 1999

Für die Kommission
 Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 66.

⁽²⁾ ABl. L 198 vom 15.7.1998, S. 4.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 29. Oktober 1999 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code ⁽¹⁾	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 00	052	102,2
	204	53,5
	999	77,8
0707 00 05	052	87,5
	628	130,9
	999	109,2
0709 90 70	052	71,3
	999	71,3
0805 30 10	052	58,8
	388	55,9
	528	63,9
	600	63,8
	999	60,6
0806 10 10	052	122,0
	400	264,7
	999	193,3
0808 10 20, 0808 10 50, 0808 10 90	060	35,9
	400	81,4
	404	71,5
	800	158,3
	804	23,8
	999	74,2
0808 20 50	052	91,9
	064	62,9
	388	171,9
	400	70,3
	999	99,3

⁽¹⁾ Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2645/98 der Kommission (Abl. L 335 vom 10.12.1998, S. 22). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2295/1999 DER KOMMISSION

vom 29. Oktober 1999

zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Reis und Bruchreis sowie zur Aussetzung der Erteilung von Ausfuhrlicenzen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 192/98 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3 zweiter Unterabsatz und Artikel 13 Absatz 15,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 bestimmt, daß der Unterschied zwischen den Notierungen oder den Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 dieser Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen für diese Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden kann.
- (2) Gemäß Artikel 13 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 müssen die Erstattungen festgesetzt werden unter Berücksichtigung der Lage und der voraussichtlichen Entwicklung der Verfügbarkeit von Reis und Bruchreis und deren Preisen in der Gemeinschaft einerseits und der Preise für Reis und Bruchreis auf dem Weltmarkt andererseits. Nach dem gleichen Text ist es ebenfalls wichtig, auf den Reismärkten eine ausgeglichene Lage und eine natürliche Entwicklung hinsichtlich der Preise und der Handelsströme sicherzustellen. Ferner ist es wichtig, dem wirtschaftlichen Gesichtspunkt der künftigen Ausfuhren, dem Interesse an der Vermeidung von Marktstörungen in der Gemeinschaft sowie den Beschränkungen aufgrund der gemäß Artikel 228 des Vertrags geschlossenen Übereinkommen Rechnung zu tragen.
- (3) Die Verordnung (EWG) Nr. 1361/76 der Kommission ⁽³⁾ hat die Höchstmenge Bruchreis festgelegt, die der Reis enthalten darf, für den die Erstattung bei der Ausfuhr festgesetzt wird, und hat den Prozentsatz der Verminderung bestimmt, der auf die Erstattung angewandt wird, wenn der im ausgeführten Reis enthaltene Anteil Bruchreis diese Höchstmenge übersteigt.
- (4) Da nach einigen Bestimmungen 7 828 t Reis ausgeführt werden könnten, sollte das Verfahren nach Artikel 7 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1162/95 der Kommission ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1432/1999 ⁽⁵⁾, angewandt werden. Bei der Festsetzung der Erstattungen ist dem Rechnung zu tragen.

- (5) Die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 hat in Artikel 13 Absatz 5 die besonderen Kriterien festgesetzt, die bei der Berechnung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Reis und Bruchreis zu berücksichtigen sind.
- (6) Die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte können die Unterteilung der Erstattung für gewisse Erzeugnisse gemäß ihrer Bestimmung notwendig machen.
- (7) Zur Berücksichtigung der auf einigen Märkten bestehenden Nachfrage nach verpacktem Langkornreis ist die Festsetzung einer besonderen Erstattung für das betreffende Erzeugnis vorzusehen.
- (8) Die Erstattung muß mindestens einmal im Monat festgesetzt werden; sie kann innerhalb dieses Zeitraums abgeändert werden.
- (9) Die Anwendung dieser Modalitäten auf die gegenwärtige Lage des Reismarkts und insbesondere auf die Notierungen oder Preise von Reis und Bruchreis in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt führt zu einer Festsetzung der Erstattung in Höhe der im Anhang zu dieser Verordnung genannten Beträge.
- (10) Im Rahmen der Verwaltung der sich aus den WHO-Verpflichtungen der Gemeinschaft ergebenden mengenmäßigen Beschränkungen sollte die Erteilung von Ausfuhrlicenzen mit Erstattung ausgesetzt werden.
- (11) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Ausfuhrerstattungen für die in Artikel 1, ausgenommen die in Absatz 1 unter Buchstabe c), der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 genannten Erzeugnisse im ursprünglichen Zustand werden wie im Anhang angegeben festgesetzt.

Artikel 2

Die Erteilung von Ausfuhrlicenzen mit Vorausfestsetzung der Erstattung für die im Anhang genannten Erzeugnisse wird, die im Anhang vorgesehenen 7 828 t ausgenommen, ausgesetzt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. November 1999 in Kraft.

⁽¹⁾ ABL L 329 vom 30.12.1995, S. 18.

⁽²⁾ ABL L 265 vom 30.9.1998, S. 4.

⁽³⁾ ABL L 154 vom 15.6.1976, S. 11.

⁽⁴⁾ ABL L 117 vom 24.5.1995, S. 2.

⁽⁵⁾ ABL L 166 vom 1.7.1999, S. 56.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 29. Oktober 1999

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 29. Oktober 1999 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Reis und Bruchreis sowie zur Aussetzung der Erteilung von Ausfuhrlicenzen

(EUR/t)			(EUR/t)		
Erzeugniscode	Bestimmung ⁽¹⁾	Erstattungsbetrag	Erzeugniscode	Bestimmung ⁽¹⁾	Erstattungsbetrag
1006 20 11 9000	01	80,00	1006 30 65 9900	01	100,00
1006 20 13 9000	01	80,00		04	—
1006 20 15 9000	01	80,00	1006 30 67 9100	05	106,00
1006 20 17 9000	—	—	1006 30 67 9900	—	—
1006 20 92 9000	01	80,00	1006 30 92 9100	01	100,00
1006 20 94 9000	01	80,00		02	106,00 ⁽²⁾
1006 20 96 9000	01	80,00		03	111,00 ⁽²⁾
1006 20 98 9000	—	—		04	—
1006 30 21 9000	01	80,00		05	106,00
1006 30 23 9000	01	80,00	1006 30 92 9900	01	100,00
1006 30 25 9000	01	80,00		04	—
1006 30 27 9000	—	—	1006 30 94 9100	01	100,00
1006 30 42 9000	01	80,00		02	106,00 ⁽²⁾
1006 30 44 9000	01	80,00		03	111,00 ⁽²⁾
1006 30 46 9000	01	80,00		04	—
1006 30 48 9000	—	—		05	106,00
1006 30 61 9100	01	100,00	1006 30 94 9900	01	100,00
	02	106,00 ⁽²⁾		04	—
	03	111,00 ⁽²⁾	1006 30 96 9100	01	100,00
	04	—		02	106,00 ⁽²⁾
1006 30 61 9900	01	100,00		03	111,00 ⁽²⁾
	04	—		04	—
1006 30 63 9100	01	100,00		05	106,00
	02	106,00 ⁽²⁾	1006 30 96 9900	01	100,00
	03	111,00 ⁽²⁾		04	—
	04	—	1006 30 98 9100	05	106,00
	05	106,00	1006 30 98 9900	—	—
1006 30 63 9900	01	100,00	1006 40 00 9000	—	—
	04	—			
1006 30 65 9100	01	100,00			
	02	106,00 ⁽²⁾			
	03	111,00 ⁽²⁾			
	04	—			
	05	106,00			

⁽¹⁾ Folgende Bestimmungen sind vorgesehen:

- 01 Liechtenstein, die Schweiz, die Gebiete der Gemeinden Livigno und Campione d'Italia, die im Rahmen des in Artikel 7 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1162/95 vorgesehenen Verfahrens festgesetzte Erstattung für eine Gesamtmenge von 4 618 t Reisäquivalent (vollständig geschliffener Reis),
- 02 die Zonen I, II, III, VI mit Ausnahme der Türkei,
- 03 die Zonen IV, V, VII c), Kanada und die Zone VIII, mit Ausnahme von Suriname, Guyana und Madagaskar,
- 04 die Bestimmungen, genannt in Artikel 34 der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 der Kommission,
- 05 Ceuta und Melilla, die im Rahmen des in Artikel 7 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1162/95 vorgesehenen Verfahrens festgesetzte Erstattung für eine Gesamtmenge von 777 t.

⁽²⁾ Für Reis der Bestimmungen 02 und 03 die im Rahmen des in Artikel 7 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1162/95 vorgesehenen Verfahrens festgesetzte Erstattung für eine Gesamtmenge von 2 433 t.

NB: Die Zonen sind diejenigen, die in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 2145/92 der Kommission bestimmt sind.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2296/1999 DER KOMMISSION

vom 29. Oktober 1999

zur Bestimmung des Weltmarktpreises für nicht entkörnte Baumwolle und des Beihilfevorschlusses

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Griechenlands, insbesondere auf die Artikel 3 und 10 des Protokolls Nr. 4 über Baumwolle, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1553/95 des Rates ⁽¹⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1554/95 des Rates vom 29. Juni 1995 zur Festlegung der allgemeinen Vorschriften der Beihilferegelung für Baumwolle und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2169/81 ⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1419/98 ⁽³⁾, insbesondere auf die Artikel 3, 4 und 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Nach Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1554/95 wird der Weltmarktpreis für nicht entkörnte Baumwolle unter Zugrundelegung des für entkörnte Baumwolle festgestellten Weltmarktpreises und unter Berücksichtigung des bisherigen Verhältnisses zwischen dem für diese und für nicht entkörnte Baumwolle berechneten Weltmarktpreises bestimmt. Die Bestimmung des bisherigen Preisverhältnisses wurde geregelt durch Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1201/89 der Kommission vom 3. Mai 1989 zur Durchführung der Beihilferegelung für Baumwolle ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1624/1999 ⁽⁵⁾. Ist der Weltmarktpreis so nicht feststellbar, wird er anhand des zuletzt ermittelten Preises bestimmt.

(2) Der Weltmarktpreis für entkörnte Baumwolle wird gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1554/95 unter Berücksichtigung der Angebote auf diesem Markt und der für den tatsächlichen Markttrend repräsentativen Notierungen für ein Erzeugnis mit bestimmten Merkmalen ermittelt. Zur Bestimmung dieses Preises ist der Durchschnitt der an einem oder mehreren europäischen Börsenplätzen festgestellten Angebote und Notierungen für ein in einem nordeuropäischen Hafen cif geliefertes Erzeugnis aus den Lieferländern zu berechnen, die für

den internationalen Handel repräsentativ sind. Die einschlägigen Kriterien dürfen jedoch berichtigt werden, wenn dies wegen Abweichungen bezüglich der Qualität des gelieferten Erzeugnisses oder der Art der Angebote und Notierungen gerechtfertigt ist. Diese Berichtigungen sind durch Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1201/89 geregelt.

(3) Der Weltmarktpreis für nicht entkörnte Baumwolle ist in Anwendung der genannten Kriterien wie nachstehend angegeben festzusetzen.

(4) Nach Artikel 5 Absatz 3a Unterabsatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1554/95 entspricht der Beihilfevorschuß dem Zielpreis, vermindert um den Weltmarktpreis und einen Betrag, der wie im Fall einer Überschreitung der garantierten Höchstmenge, aber unter Zugrundelegung der geschätzten und um 15 % erhöhten Erzeugung von nicht entkörnter Baumwolle zu berechnen ist. Für das Wirtschaftsjahr 1999/2000 wurde die geschätzte Erzeugung durch die Verordnung (EG) Nr. 1870/1999 der Kommission ⁽⁶⁾ festgesetzt. Der je Mitgliedstaat in Anwendung dieses Verfahrens vorzusehende Vorschuß wird wie nachstehend angegeben festgesetzt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

1. Der in Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1554/95 genannte Weltmarktpreis für nicht entkörnte Baumwolle wird auf 20,464 EUR/100 kg festgesetzt.

2. Der in Artikel 5 Absatz 3a Unterabsatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1554/95 genannte Beihilfevorschuß beläuft sich auf:

— 43,103 EUR/100 kg in Spanien,

— 42,784 EUR/100 kg in Griechenland,

— 85,836 EUR/100 kg in den übrigen Mitgliedstaaten.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. November 1999 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. L 148 vom 30.6.1995, S. 45.

⁽²⁾ ABl. L 148 vom 30.6.1995, S. 48.

⁽³⁾ ABl. L 190 vom 4.7.1998, S. 4.

⁽⁴⁾ ABl. L 123 vom 4.5.1989, S. 23.

⁽⁵⁾ ABl. L 192 vom 24.7.1999, S. 39.

⁽⁶⁾ ABl. L 230 vom 31.8.1999, S. 3.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Oktober 1999

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 2297/1999 DER KOMMISSION
vom 29. Oktober 1999
zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2038/1999 des Rates
vom 13. September 1999 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Zucker ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 18 Absatz 5
dritter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Erstattungen, die bei der Ausfuhr von Weiß- und
Rohzucker anzuwenden sind, wurden durch die Verord-
nung (EG) Nr. 2124/1999 ⁽²⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EG) Nr. 2265/1999 ⁽³⁾, festgesetzt.
- (2) Die Anwendung der in der Verordnung (EG) Nr. 2124/
1999 enthaltenen Modalitäten auf die Angaben, über die
die Kommission gegenwärtig verfügt, führt dazu, daß die

derzeit geltenden Ausfuhrerstattungen entsprechend dem
Anhang zu dieser Verordnung zu ändern sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand
der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EG) Nr.
2038/1999 genannten und nicht denaturierten Erzeugnisse, die
im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 2124/1999 festgesetzt
wurden, werden wie im Anhang angegeben geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. November 1999 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitglied-
staat.

Brüssel, den 29. Oktober 1999

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 252 vom 25.9.1999, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 261 vom 7.10.1999, S. 9.

⁽³⁾ ABl. L 277 vom 28.10.1999, S. 6.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 29. Oktober 1999 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand

Erzeugniscode	Betrag der Erstattung
	— in EUR/100 kg —
1701 11 90 9100	43,22 ⁽¹⁾
1701 11 90 9910	42,40 ⁽¹⁾
1701 11 90 9950	⁽²⁾
1701 12 90 9100	43,22 ⁽¹⁾
1701 12 90 9910	42,40 ⁽¹⁾
1701 12 90 9950	⁽²⁾
	— in EUR/1 % Saccharose × 100 kg —
1701 91 00 9000	0,4698
	— in EUR/100 kg —
1701 99 10 9100	46,98
1701 99 10 9910	49,19
1701 99 10 9950	46,98
	— in EUR/1 % Saccharose × 100 kg —
1701 99 90 9100	0,4698

⁽¹⁾ Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des ausgeführten Rohzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der anwendbare Erstattungsbetrag gemäß den Bestimmungen von Artikel 19 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 2038/1999 errechnet.

⁽²⁾ Diese Festsetzung wurde ausgesetzt durch die Verordnung (EWG) Nr. 2689/85 der Kommission (ABl. L 255 vom 26. 9. 1985, S. 12), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3251/85 (ABl. L 309 vom 21. 11. 1985, S. 14).

VERORDNUNG (EG) Nr. 2298/1999 DER KOMMISSION**vom 29. Oktober 1999****zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Sirupe und einige andere Erzeugnisse des Zuckers in unverändertem Zustand**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2038/1999 des Rates vom 13. September 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 18 Absatz 5 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 2038/1999 kann der Unterschied zwischen den Notierungen oder Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der angeführten Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden.
- (2) Gemäß Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 2135/95 der Kommission vom 7. September 1995 mit Durchführungsvorschriften für die Gewährung von Ausfuhrerstattungen im Zuckersektor ⁽²⁾, ist die Erstattung für 100 kg der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EG) Nr. 2038/1999 genannten ausgeführten Erzeugnisse gleich dem Grundbetrag, multipliziert mit dem Saccharosegehalt, gegebenenfalls einschließlich des Gehalts an anderem als Saccharose berechnetem Zucker. Dieser für das betreffende Erzeugnis festgestellte Saccharosegehalt wird gemäß den Vorschriften des Artikels 3 der Verordnung (EG) Nr. 2135/95 bestimmt.
- (3) Gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2038/1999 ist der Grundbetrag der Erstattung für die in unverändertem Zustand ausgeführte Sorbose gleich dem Grundbetrag der Erstattung, vermindert um ein Hundertstel der gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1010/86 des Rates vom 25. März 1986 zur Festlegung von Grundregeln für die Erstattung bei der Erzeugung für in der chemischen Industrie verwendeten Zucker ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1148/98 der Kommission ⁽⁴⁾, für die im Anhang dieser letzten Verordnung genannten Erzeugnisse.
- (4) Gemäß Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2038/1999 ist für die anderen in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der genannten Verordnung genannten und in unverändertem Zustand ausgeführten Erzeugnisse ist der Grundbetrag der Erstattung gleich einem Hundertstel eines Betrages, der bestimmt wird unter Berücksichti-

gung einerseits des Unterschieds zwischen dem in den Gebieten der Gemeinschaft ohne Defizit während des Monats, für den der Grundbetrag festgesetzt wird, für Weißzucker geltenden Interventionspreis und den für Weißzucker auf dem Weltmarkt festgestellten Notierungen oder Preisen, und andererseits der Notwendigkeit der Herstellung eines Gleichgewichts zwischen der Verwendung des Grunderzeugnisses aus der Gemeinschaft im Hinblick auf die Ausfuhr von Verarbeitungserzeugnissen nach dritten Ländern und der Verwendung der zum Veredelungsverkehr zugelassenen Erzeugnisse dieser Länder.

- (5) Gemäß Artikel 21 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2038/1999 kann die Gültigkeit des Grundbetrags auf bestimmte, in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der genannten Verordnung genannte Erzeugnisse beschränkt werden.
- (6) Gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 2038/1999 kann bei der Ausfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben f), g) und h) dieser Verordnung genannten Erzeugnisse in unverändertem Zustand eine Erstattung vorgesehen werden. Die Höhe der Erstattung muß für 100 kg Trockenstoff, insbesondere unter Berücksichtigung der auf die Ausfuhr der Erzeugnisse des KN-Codes 1702 30 91 anwendbaren Erstattung, der auf die Ausfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EG) Nr. 2038/1999 genannten Erzeugnisse anwendbaren Erstattung und der wirtschaftlichen Gesichtspunkte der geplanten Ausfuhr bestimmt werden. Im Fall der im genannten Absatz 1 Buchstaben f) und g) genannten Erzeugnisse wird die Erstattung nur gewährt, wenn sie den Bedingungen des Artikels 5 der Verordnung (EG) Nr. 2135/95 entsprechen. Für die unter Buchstabe h) der Verordnung (EG) Nr. 2038/1999 genannten Erzeugnisse werden die Erstattungen nur gewährt, wenn sie den Bedingungen von Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 2135/95 genügen.
- (7) Die obengenannten Erstattungen werden monatlich festgesetzt. Sie können zwischenzeitlich geändert werden.
- (8) Die Anwendung dieser Einzelheiten führt dazu, für die betreffenden Erzeugnisse die Erstattungen in Höhe der im Anhang dieser Verordnung genannten Beträge festzusetzen.
- (9) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

⁽¹⁾ ABl. L 252 vom 25.9.1999, S. 1.⁽²⁾ ABl. L 214 vom 8.9.1995, S. 16.⁽³⁾ ABl. L 94 vom 9.4.1986, S. 9.⁽⁴⁾ ABl. L 159 vom 3.6.1998, S. 38.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben d), f), g) und h) der Verordnung (EG) Nr. 2038/1999 genannten Erzeugnisse werden wie im Anhang angegeben festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. November 1999 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Oktober 1999

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 29. Oktober 1999 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Sirupe und einige andere Erzeugnisse des Zuckersektors in unverändertem Zustand

Erzeugniscode	Betrag der Erstattung
	— EUR/100 kg Trockenstoff —
1702 40 10 9100	46,98 ⁽²⁾
1702 60 10 9000	46,98 ⁽²⁾
1702 60 80 9100	89,26 ⁽⁴⁾
	— EUR/1 % Saccharose × 100 kg —
1702 60 95 9000	0,4698 ⁽¹⁾
	— EUR/100 kg Trockenstoff —
1702 90 30 9000	46,98 ⁽²⁾
	— EUR/1 % Saccharose × 100 kg —
1702 90 60 9000	0,4698 ⁽¹⁾
1702 90 71 9000	0,4698 ⁽¹⁾
1702 90 99 9900	0,4698 ⁽¹⁾ ⁽³⁾
	— EUR/100 kg Trockenstoff —
2106 90 30 9000	46,98 ⁽²⁾
	— EUR/1 % Saccharose × 100 kg —
2106 90 59 9000	0,4698 ⁽¹⁾

⁽¹⁾ Der Grundbetrag gilt nicht für Sirupe mit einer Reinheit von weniger als 85 v. H. (Verordnung (EG) Nr. 2135/95). Der Saccharosegehalt wird gemäß Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 2135/95 bestimmt.

⁽²⁾ Nur auf die in Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 2135/95 genannten Erzeugnisse anwendbar.

⁽³⁾ Der Grundbetrag gilt nicht für das im Anhang unter Punkt 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3513/92 beschriebene Erzeugnis (ABl. L 355 vom 5.12.1992, S. 12).

⁽⁴⁾ Anwendbar nur auf die in Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 2135/95 genannten Erzeugnisse.

NB: Die die Erzeugnisse betreffenden Codes sowie die Verweisungen und Fußnoten sind durch die geänderte Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1) bestimmt.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2299/1999 DER KOMMISSION
vom 29. Oktober 1999
zur Festsetzung der im Sektor Getreide geltenden Zölle

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1253/1999 ⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1249/96 der Kommission vom 28. Juni 1996 mit Durchführungsbestimmungen zur Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der im Sektor Getreide geltenden Zölle ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2519/98 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 werden bei der Einfuhr der in Artikel 1 derselben Verordnung genannten Erzeugnisse die Zölle des gemeinsamen Zolltarifs erhoben. Bei den Erzeugnissen von Absatz 2 desselben Artikels entsprechen die Zölle jedoch dem bei ihrer Einfuhr geltenden Interventionspreis, erhöht um 55 % und vermindert um den auf die betreffende Lieferung anwendbaren cif-Einfuhrpreis. Dieser Zollsatz darf jedoch den Zoll des Gemeinsamen Zolltarifs nicht überschreiten.
- (2) Gemäß Artikel 10 Absatz 3 der genannten Verordnung wird der cif-Einfuhrpreis unter Zugrundelegung der für das betreffende Erzeugnis geltenden repräsentativen Weltmarktpreise berechnet.

- (3) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 wurden die Durchführungsbestimmungen erlassen, die sich auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 beziehen und die im Sektor Getreide geltenden Zölle betreffen.
- (4) Die Einfuhrzölle gelten, bis eine Neufestsetzung in Kraft tritt, außer wenn in den zwei Wochen vor der folgenden Festsetzung keine Notierung der in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 genannten Bezugsbörse vorliegt.
- (5) Damit sich die Einfuhrzölle reibungslos anwenden lassen, sollten ihrer Berechnung die in repräsentativen Bezugszeiträumen festgestellten Marktkurse zugrunde gelegt werden.
- (6) Die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 hat die Festsetzung der Zölle gemäß dem Anhang zur vorliegenden Verordnung zur Folge —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die im Sektor Getreide gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 anwendbaren Zölle werden in Anhang I unter Zugrundelegung der im Anhang II derselben Verordnung angegebenen Bestandteile festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. November 1999 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Oktober 1999

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 18.

⁽³⁾ ABl. L 161 vom 29.6.1996, S. 125.

⁽⁴⁾ ABl. L 315 vom 25.11.1998, S. 7.

ANHANG I

Die im Sektor Getreide gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 geltenden Zölle

KN-Code	Warenbezeichnung	Bei der Einfuhr auf dem Land-, Fluß- oder Seeweg aus Häfen des Mittelmeerraums, des Schwarzen Meeres oder der Ostsee zu erhebender Zoll (EUR/t)	Bei der Einfuhr auf dem Luftweg oder aus anderen Häfen auf dem Seeweg zu erhebender ⁽²⁾ Zoll (EUR/t)
1001 10 00	Hartweizen hoher Qualität	31,79	21,79
	mittlerer Qualität ⁽¹⁾	41,79	31,79
1001 90 91	Weichweizen, zur Aussaat	43,68	33,68
1001 90 99	Weichweizen hoher Qualität, anderer als zur Aussaat ⁽³⁾	43,68	33,68
	mittlerer Qualität	79,02	69,02
	niederer Qualität	89,38	79,38
1002 00 00	Roggen	78,32	68,32
1003 00 10	Gerste, zur Aussaat	78,32	68,32
1003 00 90	Gerste, andere als zur Aussaat ⁽³⁾	78,32	68,32
1005 10 90	Mais, zur Aussaat, anderer als Hybridmais	101,67	91,67
1005 90 00	Mais, anderer als zur Aussaat ⁽³⁾	101,67	91,67
1007 00 90	Körner-Sorghum, zur Aussaat, anderer als Hybrid-Körner-Sorghum	78,32	68,32

⁽¹⁾ Auf Hartweizen, der den Mindestmerkmalen für Hartweizen mittlerer Qualität gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 nicht genügt, wird der für Weichweizen niederer Qualität geltende Zoll erhoben.

⁽²⁾ Für Ware, die über den Atlantik oder durch den Suez-Kanal nach der Gemeinschaft geliefert wird (siehe Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96), kann der Zoll ermäßigt werden um

— 3 EUR/t, wenn sie in einem Hafen im Mittelmeerraum entladen wird, oder

— 2 EUR/t, wenn sie in einem Hafen in Irland, im Vereinigten Königreich, in Dänemark, Schweden, Finnland oder an der Atlantikküste der Iberischen Halbinsel entladen wird.

⁽³⁾ Der Zoll kann pauschal um 14 oder 8 EUR/t ermäßigt werden, wenn die Bedingungen nach Artikel 2 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 erfüllt sind.

ANHANG II

Berechnungsbestandteile

(Zeitraum vom 15. Oktober 1999 bis 28. Oktober 1999)

1. Durchschnitt der zwei Wochen vor der Festsetzung:

Börsennotierung	Minneapolis	Kansas-City	Chicago	Chicago	Minneapolis	Minneapolis	Minneapolis
Erzeugnis (% Eiweiß, 12 % Feuchtigkeit)	HRS2. 14 %	HRW2. 11,5 %	SRW2	YC3	HAD2	mittlere Qualität (*)	US barley 2
Notierung (EUR/t)	112,35	95,53	88,54	73,62	138,17 (**)	128,17 (**)	91,64 (**)
Golf-Prämie (EUR/t)	—	7,52	4,16	6,78	—	—	—
Prämie/Große Seen (EUR/t)	13,92	—	—	—	—	—	—

(*) Negative Prämie („discount“) in Höhe von 10 EUR/t (Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96).

(**) fob Duluth.

2. Fracht/Kosten: Golf von Mexiko-Rotterdam: 14,22 EUR/t. Große Seen-Rotterdam: 26,33 EUR/t.

3. Zuschüsse gemäß Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96: 0,00 EUR/t (HRW2)
0,00 EUR/t (SRW2).

VERORDNUNG (EG) Nr. 2300/1999 DER KOMMISSION**vom 29. Oktober 1999****zur Festsetzung der geltenden Erstattungen für die im Rahmen gemeinschaftlicher und einzelstaatlicher Nahrungsmittelhilfemaßnahmen gelieferten Getreide- und Reiserzeugnisse**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1253/1999 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 2 Unterabsatz 3,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis ⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2072/98 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2681/74 des Rates vom 21. Oktober 1974 über die Gemeinschaftsfinanzierung der Ausgaben für die Lieferung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe ⁽⁵⁾ ist vom Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie, der Teil der Ausgaben zu tragen, der den gemäß den betreffenden Gemeinschaftsregeln festgesetzten Ausfuhrerstattungen entspricht.
- (2) Um die Erstellung und Verwaltung des Haushalts für die gemeinschaftlichen Nahrungsmittelhilfemaßnahmen zu erleichtern und um die Mitgliedstaaten über die Höhe der Gemeinschaftsbeteiligung an der Finanzierung der einzelstaatlichen Nahrungsmittelhilfemaßnahmen in

Kenntnis zu setzen, sind die für diese Maßnahmen gewährten Erstattungen festzulegen.

- (3) Die in Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 und in Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 für die Ausfuhrerstattungen vorgesehenen Grundregeln und Durchführungsbestimmungen gelten für die vorgenannten Maßnahmen sinngemäß.
- (4) Die besonderen Kriterien für die Berechnung der Ausfuhrerstattung für Reis sind in Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 festgelegt.
- (5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Erstattungen für Getreide und Reiserzeugnisse, die im Rahmen der gemeinschaftlichen und einzelstaatlichen Nahrungsmittelhilfemaßnahmen zur Erfüllung von Verpflichtungen aus internationalen Übereinkünften oder sonstigen Zusatzprogrammen und von anderen Gemeinschaftsmaßnahmen zur kostenlosen Belieferung gelten, sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. November 1999 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Oktober 1999

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.⁽²⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 18.⁽³⁾ ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18.⁽⁴⁾ ABl. L 265 vom 30.9.1998, S. 4.⁽⁵⁾ ABl. L 288 vom 25.10.1974, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 29. Oktober 1999 zur Festsetzung der geltenden Erstattungen für die im Rahmen gemeinschaftlicher und einzelstaatlicher Nahrungsmittelhilfemaßnahmen gelieferten Getreide- und Reiserzeugnisse

(EUR/Tonne)	
Erzeugniscode	Erstattungsbetrag
1001 10 00 9400	0,00
1001 90 99 9000	33,50
1002 00 00 9000	62,50
1003 00 90 9000	29,00
1004 00 00 9400	59,00
1005 90 00 9000	43,00
1006 30 92 9100	115,00
1006 30 92 9900	115,00
1006 30 94 9100	115,00
1006 30 94 9900	115,00
1006 30 96 9100	115,00
1006 30 96 9900	115,00
1006 30 98 9100	115,00
1006 30 98 9900	115,00
1006 30 65 9900	115,00
1006 40 00 9000	—
1007 00 90 9000	43,00
1101 00 15 9100	46,00
1101 00 15 9130	46,00
1102 20 10 9200	66,78
1102 20 10 9400	57,24
1102 30 00 9000	—
1102 90 10 9100	43,94
1103 11 10 9200	15,00
1103 11 90 9200	15,00
1103 13 10 9100	85,86
1103 14 00 9000	—
1104 12 90 9100	91,00
1104 21 50 9100	58,58

NB: Die die Erzeugnisse betreffenden Codes sind durch die geänderte Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1) bestimmt.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2301/1999 DER KOMMISSION
vom 29. Oktober 1999
zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Malz

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1253/1999 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 2 dritter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 kann der Unterschied zwischen den Notierungen oder Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 derselben Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen für die Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden.
- (2) Bei der Festsetzung der Erstattungen sind die Faktoren zu berücksichtigen, die in Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 der Kommission vom 29. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Gewährung von Ausfuhrerstattungen und zur Festlegung der bei Störungen im Getreidesektor zu treffenden Maßnahmen ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2513/98 ⁽⁴⁾.
- (3) Bei Malz muß die auf diese Erzeugnisse anwendbare Erstattung unter Berücksichtigung der zur Herstellung der betreffenden Erzeugnisse notwendigen Getreide-

menge berechnet werden. Diese Mengen sind mit der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 festgesetzt worden.

- (4) Die Lage auf dem Weltmarkt oder besondere Erfordernisse bestimmter Märkte können die Differenzierung der Erstattung für bestimmte Erzeugnisse nach ihrer Bestimmung erforderlich machen.
- (5) Die Erstattung muß einmal monatlich festgesetzt werden; sie kann zwischenzeitlich geändert werden.
- (6) Bei Anwendung aller dieser Vorschriften unter Berücksichtigung der derzeitigen Lage des Getreidemarktes, insbesondere der Notierungen bzw. Preise für diese Erzeugnisse in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt, sind die Erstattungen gemäß dem Anhang dieser Verordnung festzusetzen.
- (7) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr von in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 genanntem Malz sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. November 1999 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Oktober 1999

Für die Kommission
 Franz FISCHLER
 Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 18.

⁽³⁾ ABl. L 147 vom 30.6.1995, S. 7.

⁽⁴⁾ ABl. L 313 vom 21.11.1998, S. 16.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 29. Oktober 1999 zur Festsetzung der für Malz anzuwendenden Erstattungen bei der Ausfuhr

(EUR/t)

Erzeugniscode	Erstattungsbetrag
1107 10 19 9000	35,54
1107 10 99 9000	34,04
1107 20 00 9000	39,98

VERORDNUNG (EG) Nr. 2302/1999 DER KOMMISSION
vom 29. Oktober 1999
zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1832/92 zur Festsetzung der Beihilfen für die Lieferung
von Getreide mit Ursprung in der Gemeinschaft an die Kanarischen Inseln

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 des Rates vom
15. Juni 1992 zur Einführung von Sondermaßnahmen für
bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der Kana-
rischen Inseln ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG)
Nr. 2348/96 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EWG) Nr. 1832/92 der Kommissi-
on ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr.
2068/1999 ⁽⁴⁾, enthält die Beihilfebestimmungen zur
Versorgung der Kanarischen Inseln. Nach den Kurs- und
Preisänderungen der Getreideerzeugnisse im europä-
ischen Teil der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt
sollte die Beihilfe zur Versorgung der Kanarischen Inseln

erneut festgesetzt werden und zwar zu den Beträgen, die
im Anhang angegeben sind.

- (2) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 1832/92
wird durch den Anhang dieser Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. November 1999 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitglied-
staat.

Brüssel, den 29. Oktober 1999

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 173 vom 27.6.1992, S. 13.

⁽²⁾ ABl. L 320 vom 11.12.1996, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 185 vom 4.7.1992, S. 26.

⁽⁴⁾ ABl. L 256 vom 1.10.1999, S. 17.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 29. Oktober 1999 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1832/92 zur Festsetzung der Beihilfen für die Lieferung von Getreide mit Ursprung in der Gemeinschaft an die Kanarischen Inseln

(in EUR/t)

Erzeugnis (KN-Code)		Beihilfe für die Lieferung
Weichweizen	(1001 90 99)	36,50
Gerste	(1003 00 90)	32,00
Mais	(1005 90 00)	46,00
Hartweizen	(1001 10 00)	8,00
Hafer	(1004 00 00)	62,00

VERORDNUNG (EG) Nr. 2303/1999 DER KOMMISSION
vom 29. Oktober 1999
zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1833/92 zur Festsetzung der Beihilfen für die Lieferung
von Getreide mit Ursprung in der Gemeinschaft an die Azoren und Madeira

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1600/92 des Rates vom
15. Juni 1992 zum Erlaß von Sondermaßnahmen für
bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der
Azoren und Madeiras ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EG) Nr. 562/98 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 10,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EWG) Nr. 1833/92 der Kommis-
sion ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr.
2069/1999 ⁽⁴⁾, enthält die Beihilfebestimmungen zur
Versorgung der Azoren und Madeiras. Nach den Kurs-
und Preisänderungen der Getreideerzeugnisse im europä-
ischen Teil der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt
sollte die Beihilfe zur Versorgung der Azoren und

Madeiras erneut festgesetzt werden, und zwar zu den
Beträgen, die im Anhang angegeben sind.

- (2) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 1833/92
wird durch den Anhang dieser Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. November 1999 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitglied-
staat.

Brüssel, den 29. Oktober 1999

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 173 vom 27.6.1992, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 76 vom 13.3.1998, S. 6.

⁽³⁾ ABl. L 185 vom 4.7.1992, S. 28.

⁽⁴⁾ ABl. L 256 vom 1.10.1999, S. 19.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 29. Oktober 1999 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1833/92 zur Festsetzung der Beihilfen für die Lieferung von Getreide mit Ursprung in der Gemeinschaft an die Azoren und Madeira

(in EUR/t)

Erzeugnis (KN-Code)	Beihilfe für die Lieferung	
	Bestimmungsland	
	Azoren	Madeira
Weichweizen (1001 90 99)	36,50	36,50
Gerste (1003 00 90)	32,00	32,00
Mais (1005 90 00)	46,00	46,00
Hartweizen (1001 10 00)	8,00	8,00

VERORDNUNG (EG) Nr. 2304/1999 DER KOMMISSION**vom 29. Oktober 1999****zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 391/92 zur Festsetzung der Beihilfen für die Lieferung von Getreide mit Ursprung in der Gemeinschaft an die französischen überseeischen Departements**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3763/91 des Rates vom 16. Dezember 1991 mit Sondermaßnahmen für bestimmte Agrarerzeugnisse zugunsten der französischen überseeischen Departements ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2598/95 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EWG) Nr. 391/92 der Kommission ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2067/1999 ⁽⁴⁾, enthält die Beihilfebestimmungen zur Versorgung der französischen überseeischen Departements. Nach den Kurs- und Preisänderungen der Getreideerzeugnisse im europäischen Teil der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt sollte die Beihilfe zur Versorgung

der französischen überseeischen Departements erneut festgesetzt werden, und zwar zu den Beträgen, die im Anhang angegeben sind.

- (2) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 391/92 wird durch den Anhang dieser Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. November 1999 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Oktober 1999

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 356 vom 24.12.1991, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 267 vom 9.11.1995, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 43 vom 19.2.1992, S. 23.

⁽⁴⁾ ABl. L 256 vom 1.10.1999, S. 15.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 29. Oktober 1999 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 391/92 zur Festsetzung der Beihilfen für die Lieferung von Getreide mit Ursprung in der Gemeinschaft an die französischen überseeischen Departements

(in EUR/t)

Erzeugnis (KN-Code)	Beihilfe für die Lieferung			
	Bestimmung			
	Guadeloupe	Martinique	Französisch Guyana	Réunion
Weichweizen (1001 90 99)	39,50	39,50	39,50	42,50
Gerste (1003 00 90)	35,00	35,00	35,00	38,00
Mais (1005 90 00)	49,00	49,00	49,00	52,00
Hartweizen (1001 10 00)	12,00	12,00	12,00	16,00

VERORDNUNG (EG) Nr. 2305/1999 DER KOMMISSION**vom 29. Oktober 1999****zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3536/91 zur Bestimmung des letzten Termins für die Einlagerung des gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3398/91 verkauften Magermilchpulvers**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1587/96⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3536/91 der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2101/1999⁽⁴⁾, wurde die zum Verkehr anzubietende Magermilchpulvermenge auf die Menge beschränkt, die vor dem 1. Oktober 1996 eingelagert wurde.

- (2) Unter Berücksichtigung der verfügbar gebliebenen Menge und der Marktlage empfiehlt es sich, das genannte Datum durch den 1. Juni 1997 zu ersetzen.
- (3) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3536/91 wird der „1. Oktober 1996“ durch den „1. Juni 1997“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 30. Oktober 1999 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Oktober 1999

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 148 vom 28.6.1968, S. 13.

⁽²⁾ ABl. L 206 vom 16.8.1996, S. 21.

⁽³⁾ ABl. L 335 vom 6.12.1991, S. 8.

⁽⁴⁾ ABl. L 257 vom 2.10.1999, S. 9.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2306/1999 DER KOMMISSION
vom 29. Oktober 1999
zur Aussetzung des Ankaufs von Butter in bestimmten Mitgliedstaaten

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1587/96⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7a Absatz 1 Unterabsatz 1 und Artikel 7a Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EWG) Nr. 777/87 des Rates⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens, wurde festgelegt, unter welchen Umständen Ankäufe von Butter und Magermilchpulver ausgesetzt und danach wieder aufgenommen und welche alternativen Maßnahmen im Fall der Aussetzung getroffen werden können.
- (2) Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1547/87 der Kommission⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1802/95⁽⁵⁾, wurden die Kriterien bestimmt, nach denen der Ankauf von Butter durch Ausschreibung in einem Mitgliedstaat oder, was das Vereinigte Königreich und die Bundesrepublik Deutschland angeht, in einer Region eröffnet bzw. ausgesetzt wird.
- (3) Mit der Verordnung (EG) Nr. 2215/1999 der Kommission⁽⁶⁾ wurde dieser Ankauf in bestimmten Mitgliedstaaten ausgesetzt. Aus den Angaben über die Markt-

preise geht hervor, daß die Bedingung von Artikel 1 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1547/87 in Finnland, Großbritannien, Italien, Irland, Nordirland, Spanien, und Portugal nicht mehr erfüllt ist. Das Verzeichnis der Mitgliedstaaten, in denen diese Aussetzung gilt, ist deshalb anzupassen.

- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der in Artikel 1 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 777/87 vorgesehene Ankauf von Butter durch Ausschreibung wird in Deutschland, Belgien, Dänemark, Frankreich, Griechenland, Luxemburg, Österreich, den Niederlanden und Schweden ausgesetzt.

Artikel 2

Die Verordnung (EG) Nr. 2215/1999 wird aufgehoben.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 30. Oktober 1999 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Oktober 1999

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 148 vom 28.6.1968, S. 13.

⁽²⁾ ABl. L 206 vom 16.8.1996, S. 21.

⁽³⁾ ABl. L 78 vom 20.3.1987, S. 10.

⁽⁴⁾ ABl. L 144 vom 4.6.1987, S. 12.

⁽⁵⁾ ABl. L 174 vom 26.7.1995, S. 27.

⁽⁶⁾ ABl. L 270 vom 20.10.1999, S. 7.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2307/1999 DER KOMMISSION**vom 29. Oktober 1999****zur Festsetzung des Höchstbetrags der Beihilfe für Butterfett für die 213. Sonderausschreibung im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 429/90**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1587/96 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7a Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 429/90 der Kommission vom 20. Februar 1990 über die Gewährung einer Beihilfe im Ausschreibungsverfahren für Butterfett zum unmittelbaren Verbrauch in der Gemeinschaft ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 124/1999 ⁽⁴⁾, führen die Interventionsstellen im Hinblick auf die Gewährung einer Beihilfe für Butterfett eine Dauerausschreibung durch. Nach Artikel 6 derselben Verordnung wird aufgrund der je Sonderausschreibung eingegangenen Angebote eine Höchstbeihilfe für Butterfett mit einem Mindestfettgehalt von 96 % festgesetzt, oder es wird der Ausschreibung nicht stattgegeben. Die Bestimmungssicherheit muß entsprechend festgesetzt werden.

- (2) In Anbetracht der eingegangenen Angebote ist die Höchstbeihilfe auf die nachstehend genannte Höhe festzusetzen und die entsprechende Bestimmungssicherheit festzulegen.

- (3) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 429/90 durchzuführende 213. Sonderausschreibung werden die Höchstbeihilfe und die Bestimmungssicherheit wie folgt festgesetzt:

— Höchstbeihilfe:	117 EUR/100 kg,
— Bestimmungssicherheit:	129 EUR/100 kg.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 30. Oktober 1999 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Oktober 1999

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 148 vom 28.6.1968, S. 13.⁽²⁾ ABl. L 206 vom 16.8.1996, S. 21.⁽³⁾ ABl. L 45 vom 21.2.1990, S. 8.⁽⁴⁾ ABl. L 16 vom 21.1.1999, S. 19.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2308/1999 DER KOMMISSION**vom 29. Oktober 1999****zur Festsetzung des Mindestverkaufspreises für Magermilchpulver für die 140. Einzelausschreibung im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3398/91**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1587/96⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3398/91 der Kommission vom 20. November 1991 über den Verkauf von zur Herstellung von Mischfutter bestimmtem Magermilchpulver im Ausschreibungsverfahren⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 124/1999⁽⁴⁾, führen die Interventionsstellen für bestimmte, in ihrem Besitz befindliche Magermilchpulvermengen ein Dauerausschreibungsverfahren durch.
- (2) Nach Artikel 8 der genannten Verordnung ist aufgrund der zu jeder Einzelausschreibung eingegangenen Angebote ein Mindestverkaufspreis festzusetzen oder die Ausschreibung aufzuheben. Unter Berücksichtigung des Unterschieds zwischen dem Marktpreis des Magermilchpulvers und dem festgesetzten Mindestverkaufspreis ist die Höhe der Verarbeitungssicherheit zu bestimmen.

(3) In Anbetracht der eingegangenen Angebote ist der Mindestverkaufspreis auf die nachstehend genannte Höhe festzusetzen und ist die entsprechende Verarbeitungssicherheit zu bestimmen.

(4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die 140. Einzelausschreibung im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 3398/91, für die die Frist zur Einreichung der Angebote am 26. Oktober 1999 abgelaufen ist, werden der Mindestverkaufspreis und die Verarbeitungssicherheit wie folgt festgesetzt:

— Mindestverkaufspreis	199,50 EUR/100 kg,
— Verarbeitungssicherheit	40,00 EUR/100 kg.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 30. Oktober 1999 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Oktober 1999

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 148 vom 28.6.1968, S. 13.

⁽²⁾ ABl. L 206 vom 16.8.1996, S. 21.

⁽³⁾ ABl. L 320 vom 22.11.1991, S. 16.

⁽⁴⁾ ABl. L 16 vom 21.1.1999, S. 19.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2309/1999 DER KOMMISSION**vom 29. Oktober 1999****zur Festsetzung der Mindestverkaufspreise für Butter und der Beihilfehöchstbeträge für Rahm, Butter und Butterfett für die 41. Einzelausschreibung im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2571/97**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1587/96⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absätze 3 und 6 und Artikel 12 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2571/97 der Kommission vom 15. Dezember 1997 über den Verkauf von Billigbutter und die Gewährung einer Beihilfe für Rahm, Butter und Butterfett für die Herstellung von Backwaren, Speiseeis und anderen Lebensmitteln⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 494/1999⁽⁴⁾, verkaufen die Interventionsstellen bestimmte Buttermengen aus ihren Beständen durch Ausschreibung und gewähren für den Rahm, die Butter und das Butterfett eine Beihilfe. Nach Artikel 18 der genannten Verordnung werden aufgrund der auf jede Einzelausschreibung eingegangenen Angebote ein Mindestverkaufspreis für Butter sowie ein Beihilfehöchstbetrag für Rahm, Butter und Butterfett festgesetzt, oder es wird beschlossen, der

Ausschreibung keine Folge zu leisten. Der genannte Mindestverkaufspreis und der betreffende Beihilfehöchstbetrag können je nach Verwendungszweck, Milchfettgehalt der Butter und Verarbeitungsweise differenziert werden. Die Höhe der Verarbeitungssicherheit(en) ist entsprechend festzulegen.

- (2) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die 41. Einzelausschreibung im Rahmen der mit der Verordnung (EG) Nr. 2571/97 vorgesehenen Dauerausschreibung sind die Beihilfehöchstbeträge sowie die Verarbeitungssicherheiten in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 30. Oktober 1999 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 29. Oktober 1999

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 148 vom 28.6.1968, S. 13.

⁽²⁾ ABl. L 206 vom 16.8.1996, S. 21.

⁽³⁾ ABl. L 350 vom 20.12.1997, S. 3.

⁽⁴⁾ ABl. L 59 vom 6.3.1999, S. 17.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 29. Oktober 1999 zur Festsetzung der Mindestverkaufspreise für Butter und der Beihilfeshöchstbeträge für Rahm, Butter und Butterfett für die 41. Einzelausschreibung im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2571/97

(EUR/100 kg)

Formel			A		B	
Verarbeitungsweise			Mit Indikatoren	Ohne Indikatoren	Mit Indikatoren	Ohne Indikatoren
Mindestverkaufspreis	Butter ≥ 82 %	In unverändertem Zustand	—	—	—	—
		Butterfett	—	—	—	—
Verarbeitungssicherheit		In unverändertem Zustand	—	—	—	—
		Butterfett	—	—	—	—
Beihilfeshöchstbetrag	Butter ≥ 82 %		95	91	95	91
	Butter < 82 %		92	88	—	88
	Butterfett		117	113	117	113
	Rahm		—	—	40	38
Verarbeitungssicherheit		Butter	105	—	105	—
		Butterfett	129	—	129	—
		Rahm	—	—	44	—

VERORDNUNG (EG) Nr. 2310/1999 DER KOMMISSION**vom 29. Oktober 1999****zur Festsetzung des Höchstankaufspreises für Butter bei der im Rahmen der Dauerausschreibung nach der Verordnung (EWG) Nr. 1589/87 durchgeführten 249. Einzelausschreibung**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1587/96⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7a Absatz 1 erster Unterabsatz und Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1589/87 der Kommission vom 5. Juni 1987 über den Ankauf von Butter durch die Interventionsstellen im Ausschreibungsverfahren⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 124/1999⁽⁴⁾, wird unter Berücksichtigung der bei einer Einzelausschreibung erhaltenen Angebote nach Maßgabe des geltenden Interventionspreises ein Höchst-

ankaufspreis festgesetzt oder beschlossen, die Ausschreibung aufzuheben.

- (2) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die nach der Verordnung (EWG) Nr. 1589/87 durchgeführte 249. Einzelausschreibung, für die die Angebotsfrist am 26. Oktober 1999 abgelaufen ist, wird der Höchstankaufspreis auf 295,38 EUR/100 kg festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 30. Oktober 1999 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Oktober 1999

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 148 vom 28.6.1968, S. 13.

⁽²⁾ ABl. L 206 vom 16.8.1996, S. 21.

⁽³⁾ ABl. L 146 vom 6.6.1987, S. 27.

⁽⁴⁾ ABl. L 16 vom 21.1.1999, S. 19.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2311/1999 DER KOMMISSION
vom 29. Oktober 1999
zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1253/1999 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Betrag, um den die Erstattung für Getreide berichtigt wird, ist durch die Verordnung (EG) Nr. 2195/1999 der Kommission ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2276/1999 ⁽⁴⁾, festgesetzt worden.
- (2) Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-Preise für Terminkäufe und unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Marktentwicklung ist es erforderlich,

den zur Zeit geltenden Betrag, um den die Erstattung für Getreide berichtigt wird, abzuändern.

- (3) Die Berichtigung muß nach dem gleichen Verfahren festgesetzt werden wie die Erstattung; sie kann zwischenzeitlich abgeändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Betrag, um den die nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a), b) und c), mit Ausnahme von Malz, der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 im voraus festgesetzten Erstattungen für Produkte zu berichtigen sind, wird wie im Anhang angegeben geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. November 1999 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Oktober 1999

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 18.

⁽³⁾ ABl. L 267 vom 15.10.1999, S. 49.

⁽⁴⁾ ABl. L 277 vom 28.10.1999, S. 32.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 29. Oktober 1999 zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung

(EUR/t)

Erzeugniscode	Bestimmung ⁽¹⁾	Laufender	1. Term.	2. Term.	3. Term.	4. Term.	5. Term.	6. Term.
		Monat 11	12	1	2	3	4	5
1001 10 00 9200	—	—	—	—	—	—	—	—
1001 10 00 9400	01	0	-1,00	-2,00	-3,00	-4,00	—	—
1001 90 91 9000	—	—	—	—	—	—	—	—
1001 90 99 9000	04	0	0	0	-2,50	-3,50	-3,50	-3,50
	02	0	0	0	-2,50	-3,50	—	—
1002 00 00 9000	01	0	0	0	0	0	—	—
1003 00 10 9000	—	—	—	—	—	—	—	—
1003 00 90 9000	03	0	-25,00	-25,00	-25,00	-25,00	—	—
	02	0	0	0	0	0	—	—
1004 00 00 9200	—	—	—	—	—	—	—	—
1004 00 00 9400	01	0	0	0	0	0	—	—
1005 10 90 9000	—	—	—	—	—	—	—	—
1005 90 00 9000	01	0	0	0	0	0	—	—
1007 00 90 9000	—	—	—	—	—	—	—	—
1008 20 00 9000	—	—	—	—	—	—	—	—
1101 00 11 9000	—	—	—	—	—	—	—	—
1101 00 15 9100	01	0	0	0	-3,43	-4,80	—	—
1101 00 15 9130	01	0	0	0	-3,20	-4,48	—	—
1101 00 15 9150	01	0	0	0	-2,95	-4,13	—	—
1101 00 15 9170	01	0	0	0	-2,73	-3,82	—	—
1101 00 15 9180	01	0	0	0	-2,55	-3,57	—	—
1101 00 15 9190	—	—	—	—	—	—	—	—
1101 00 90 9000	—	—	—	—	—	—	—	—
1102 10 00 9500	01	0	0	0	0	0	—	—
1102 10 00 9700	—	—	—	—	—	—	—	—
1102 10 00 9900	—	—	—	—	—	—	—	—
1103 11 10 9200	01	0	0	0	0	0	—	—
1103 11 10 9400	01	0	0	0	0	0	—	—
1103 11 10 9900	—	—	—	—	—	—	—	—
1103 11 90 9200	01	0	0	0	0	0	—	—
1103 11 90 9800	—	—	—	—	—	—	—	—

⁽¹⁾ Folgende Bestimmungen sind vorgesehen:

01 alle Drittländer,

02 andere Drittländer,

03 USA, Kanada und Mexiko,

04 Mauretanien, Mali, Niger, Senegal, Burkina Faso, Gambia, Guinea-Bissau, Guinea, Kap Verde, Sierra Leone, Liberia, Côte d'Ivoire, Ghana, Togo, Tschad, Zentralafrikanische Republik, Benin, Kamerun, Äquatorialguinea, São Tomé und Príncipe, Gabun, Kongo, Demokratische Republik Kongo, Ruanda, Burundi, Angola, Sambia, Malawi, Mosambik, Namibia, Botsuana, Simbabwe, Lesotho, Swaziland, Seychellen, Komoren, Madagaskar, Dschibuti, Äthiopien, Eritrea und Mauritius.

NB: Die Zonen sind diejenigen, die in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 2145/92 der Kommission (ABl. L 214 vom 30.7.1992, S. 20) bestimmt sind.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2312/1999 DER KOMMISSION**vom 29. Oktober 1999****zur Festsetzung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr von Eiern und Eigelb in Form von nicht unter Anhang I des Vertrags fallenden Waren**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Eier ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1516/96 der Kommission ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 3, in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 kann der Unterschied zwischen den Preisen im internationalen Handel für die in Artikel 1 Absatz 1 dieser Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden, wenn diese Erzeugnisse in Form von Waren, die im Anhang dieser Verordnung verzeichnet sind, ausgeführt werden. In der Verordnung (EG) Nr. 1222/94 der Kommission vom 30. Mai 1994 zur Festlegung der gemeinsamen Durchführungsvorschriften für die Gewährung von Ausfuhrerstattungen und der Kriterien zur Festsetzung des Erstattungsbetrags für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in Form von nicht unter Anhang I des Vertrages fallenden Waren ausgeführt werden ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1702/1999 ⁽⁴⁾, sind die Erzeugnisse bezeichnet, für die ein Erstattungssatz bei der Ausfuhr in Form von im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 aufgeführten Waren festgesetzt werden muß.
- (2) Gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1222/94 muß der Erstattungssatz für je 100 kg der erwähnten Grunderzeugnisse für einen Zeitraum festgesetzt werden, der gleich dem Zeitraum für die Festset-

zung der Erstattung für die gleichen Erzeugnisse ist, die in verarbeitetem Zustand ausgeführt werden.

- (3) Gemäß Artikel 11 des im Rahmen der multilateralen Verhandlungen der Uruguay-Runde abgeschlossenen Landwirtschaftsübereinkommens darf die bei der Ausfuhr eines in einer Ware enthaltenen Erzeugnisses gewährte Erstattung die Erstattung für das in verarbeitetem Zustand ausgeführte Erzeugnis nicht übersteigen.
- (4) Da jedoch unbedingt sichergestellt sein muß, daß die peinlich genaue Verwaltung keine Unterbrechung erfährt, muß sowohl den Ausgabenvorausschätzungen als auch den verfügbaren Haushaltsmitteln Rechnung getragen werden.
- (5) Der Verwaltungsausschuß für Eier und Geflügel hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Erstattungssätze für die Grunderzeugnisse im Sinne des Anhangs A der Verordnung (EG) Nr. 1222/94 und des Artikels 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2771/75, die in Form von in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 genannten Waren ausgeführt werden, sind im Anhang der vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. November 1999 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 29. Oktober 1999

Für die Kommission

Erkki LIIKANEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 282 vom 1.11.1975, S. 49.

⁽²⁾ ABl. L 189 vom 30.7.1996, S. 99.

⁽³⁾ ABl. L 136 vom 31.5.1994, S. 5.

⁽⁴⁾ ABl. L 201 vom 31.7.1999, S. 30.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 29. Oktober 1999 zur Festsetzung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr von Eiern und Eigelb in Form von nicht unter Anhang I des Vertrages fallenden Waren

(EUR/100 kg)

KN-Code	Warenbezeichnung	Bestimmung (¹)	Erstattungs- sätze
0407 00	Vogeleier in der Schale, frisch, haltbar gemacht oder gekocht:		
	– von Hausgeflügel:		
0407 00 30	-- andere:		
	a) bei Ausfuhr von Eialbumin der KN-Codes 3502 11 90 und 3502 19 90	02	15,00
		03	16,00
		04	7,50
	b) bei Ausfuhr anderer Waren	01	7,50
0408	Vogeleier, nicht in der Schale, und Eigelb, frisch, getrocknet, in Wasser oder Dampf gekocht, geformt, gefroren oder anders haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln:		
	– Eigelb:		
0408 11	-- getrocknet:		
ex 0408 11 80	--- genießbar:		
	ungesüßt	01	55,50
0408 19	-- anderes:		
	--- genießbar:		
ex 0408 19 81	---- flüssig:		
	ungesüßt	01	26,00
ex 0408 19 89	---- gefroren:		
	ungesüßt	01	26,00
	– andere:		
0408 91	-- getrocknet:		
ex 0408 91 80	--- genießbar:		
	ungesüßt	01	41,00
0408 99	-- andere:		
ex 0408 99 80	--- genießbar:		
	ungesüßt	01	10,50

(¹) Folgende Bestimmungen sind vorgesehen:

01 Drittländer

02 Kuwait, Bahrain, Oman, Katar, die Vereinigten Arabischen Emirate, Jemen, Hongkong SAR und Rußland

03 Südkorea, Japan, Malaysia, Thailand, Taiwan, die Philippinen und Ägypten

04 alle Bestimmungen, mit Ausnahme der Schweiz und der unter 02 und 03 genannten Bestimmungen.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2313/1999 DER KOMMISSION**vom 29. Oktober 1999****zur Festsetzung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr von bestimmten Milcherzeugnissen in Form von nicht unter Anhang I des Vertrags fallenden Waren**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1587/96⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 17 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Gemäß Artikel 17 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 kann der Unterschied zwischen den Preisen, die im internationalen Handel für die in Artikel 1 Buchstaben a), b), c), d), e) und g) dieser Verordnung aufgeführten Erzeugnisse gelten, und den Preisen in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden. In der Verordnung (EG) Nr. 1222/94 der Kommission vom 30. Mai 1994 zur Festlegung der gemeinsamen Verfahren bei der Regelung zur Gewährung von Ausfuhrerstattungen und der Kriterien zur Festsetzung des Erstattungsbetrags für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in Form von nicht unter Anhang I des Vertrages fallenden Waren ausgeführt werden⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1702/1999⁽⁴⁾, sind diejenigen Erzeugnisse bezeichnet, für die bei ihrer Ausfuhr in Form von im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 aufgeführten Waren ein Erstattungssatz festgesetzt werden muß.

(2) Gemäß Artikel 4 Absatz 1 erster Unterabsatz der Verordnung (EG) Nr. 1222/94 muß der Erstattungssatz für jeden Monat für je 100 kg der betreffenden Grunderzeugnisse festgesetzt werden.

(3) In Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1222/94 ist vorgesehen, daß bei der Festsetzung des Erstattungssatzes die Erstattungen bei der Erzeugung, Beihilfen oder sonstigen Maßnahmen gleicher Wirkung — wenn solche bestehen — berücksichtigt werden müssen, die in bezug auf die Grunderzeugnisse des Anhangs A dieser Verordnung oder die ihnen gleichgestellten Erzeugnisse aufgrund der Verordnung über die gemeinsame Marktorganisation auf dem betreffenden Sektor in allen Mitgliedstaaten angewandt werden.

(4) Gemäß Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 wird für Magermilch, die in der Gemeinschaft hergestellt worden ist und zu Kasein verarbeitet wird, eine Beihilfe gewährt, wenn die Milch und das daraus hergestellte Kasein bestimmten Bedingungen entsprechen, die in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 987/68 des Rates vom 15. Juli 1968 zur Festlegung der Grundregeln für die Gewährung einer Beihilfe für Magermilch, die zu Kasein und Kaseinaten verarbeitet worden ist⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1435/90⁽⁶⁾, festgelegt sind.

(5) Die Verordnung (EG) Nr. 2571/97 der Kommission vom 15. Dezember 1997 über den Verkauf von Billigbutter und die Gewährung einer Beihilfe für Rahm, Butter und Butterfett für die Herstellung von Backwaren, Speiseeis und anderen Lebensmitteln⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 494/1999⁽⁸⁾, gestattet, Butter und Rahm zu herabgesetzten Preisen an Industriezweige zu liefern, die bestimmte Waren herstellen.

(6) Da jedoch unbedingt sichergestellt sein muß, daß die peinlich genaue Verwaltung keine Unterbrechung erfährt, muß sowohl den Ausgabenvorausschätzungen als auch den verfügbaren Haushaltsmitteln Rechnung getragen werden.

(7) Der Verwaltungsausschuß für Milch und Milcherzeugnisse hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die Erstattungssätze für die Grunderzeugnisse im Sinne des Anhangs A der Verordnung (EG) Nr. 1222/94 und des Artikels 1 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68, die in Form von im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 genannten Waren ausgeführt werden, werden entsprechend dem Anhang festgesetzt.

(2) Für die im vorstehenden Absatz genannten und nicht im Anhang aufgeführten Erzeugnisse wird kein Erstattungssatz festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. November 1999 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. L 148 vom 28.6.1968, S. 13.⁽²⁾ ABl. L 206 vom 16.8.1996, S. 21.⁽³⁾ ABl. L 136 vom 31.5.1994, S. 5.⁽⁴⁾ ABl. L 201 vom 31.7.1999, S. 30.⁽⁵⁾ ABl. L 169 vom 18.7.1968, S. 6.⁽⁶⁾ ABl. L 138 vom 31.5.1990, S. 8.⁽⁷⁾ ABl. L 350 vom 20.12.1997, S. 3.⁽⁸⁾ ABl. L 59 vom 6.3.1999, S. 17.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Oktober 1999

Für die Kommission
Erkki LIIKANEN
Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 29. Oktober 1999 zur Festsetzung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr von bestimmten Milcherzeugnissen in Form von nicht unter Anhang I des Vertrages fallenden Waren

(EUR/100 kg)

KN-Code	Warenbezeichnung	Erstattungssätze
ex 0402 10 19	Milch, in Pulverform, granuliert oder in anderer fester Form, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Fettgehalt von weniger als 1,5 GHT (PG 2):	
	a) bei Ausfuhr von Waren des KN-Codes 3501	—
	b) bei Ausfuhr anderer Waren	81,65
ex 0402 21 19	Milch, in Pulverform oder in anderer fester Form, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, mit einem Fettgehalt von 26 GHT (PG 3):	
	a) bei der Ausfuhr von Waren, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2571/97 hergestellte verbilligte Butter oder Sahne in Form von PG 3 gleichgestellten Erzeugnissen enthalten	81,78
	b) bei der Ausfuhr anderer Waren	111,45
ex 0405 10	Butter, mit einem Fettgehalt von 82 Gewichtshundertteilen (PG 6):	
	a) bei der Ausfuhr von Waren, die Billigbutter oder Rahm enthalten und die unter den in der Verordnung (EG) Nr. 2571/97 vorgesehenen Bedingungen hergestellt sind	67,35
	b) bei der Ausfuhr von Waren des KN-Codes 2106 90 98 mit einem Milchfettgehalt von 40 GHT oder mehr	169,60
	c) bei der Ausfuhr anderer Waren	162,35

VERORDNUNG (EG) Nr. 2314/1999 DER KOMMISSION**vom 29. Oktober 1999****zur Festsetzung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Erzeugnisse des Zuckersektors in Form von nicht unter Anhang I des Vertrags fallenden Waren**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2038/1999 des Rates vom 13. September 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 18 Absatz 5 Buchstabe a) und Absatz 15,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Gemäß Artikel 18 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 2038/1999 kann der Unterschied zwischen den Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 Absatz 1 unter den Buchstaben a), c), d), f), g) und h) genannten Erzeugnisse und den Preisen in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden, wenn diese Erzeugnisse in Form von Waren, die im Anhang dieser Verordnung verzeichnet sind, ausgeführt werden. In der Verordnung (EG) Nr. 1222/94 der Kommission vom 30. Mai 1994 zur Festlegung der gemeinsamen Durchführungsvorschriften für die Gewährung von Ausfuhrerstattungen und der Kriterien zur Festsetzung des Erstattungsbetrags für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse die in Form von nicht unter Anhang I des Vertrages fallenden Waren ausgeführt werden⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1702/1999⁽³⁾, sind die Erzeugnisse bezeichnet, für die ein Erstattungssatz bei der Ausfuhr in Form von im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 2038/1999 aufgeführten Waren festgesetzt werden muß.

(2) Gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1222/94 muß der Erstattungssatz für je 100 kg jedes erwähnten Grunderzeugnisses für jeden Monat festgesetzt werden.

(3) Gemäß Artikel 18 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2038/1999 sowie Artikel 11 des im Rahmen der multilateralen Verhandlungen der Uruguay-Runde abgeschlossenen Landwirtschaftsübereinkommens darf die bei der Ausfuhr eines in einer Ware enthaltenen Erzeugnisses gewährte Erstattung die Erstattung für das in verarbeitetem Zustand ausgeführte Erzeugnis nicht übersteigen.

(4) Die in dieser Verordnung festgelegten Erstattungen können Gegenstand der Vorausfestsetzung sein, da die in den kommenden Monaten herrschende Marktlage noch nicht abzusehen ist.

(5) Die Verpflichtungen hinsichtlich der Erstattungen für die Ausfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die in Waren außerhalb des Geltungsbereichs von Anhang I des Vertrags enthalten sind, könnten in Frage gestellt werden, wenn hohe Erstattungssätze im voraus festgelegt werden. Infolgedessen sind Vorkehrungen gegen solche Situationen zu ergreifen, ohne daß dadurch der Abschluß langfristiger Verträge verhindert wird. Die Festlegung eines Erstattungssatzes im Hinblick auf die vorzeitige Festsetzung von Erstattungen trägt zur Verwirklichung dieser Ziele bei.

(6) Artikel 4 Absatz 5 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 1222/94 sieht vor, daß, falls der Nachweis gemäß Artikel 4 Absatz 5 Buchstabe a) der genannten Verordnung nicht erbracht wird, für die Ausfuhr ein verminderter Erstattungssatz gilt. Dieser berücksichtigt den Betrag der Produktionserstattung, der zum vermuteten Zeitpunkt der Herstellung der Waren gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1010/86 des Rates⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1148/98 der Kommission⁽⁵⁾, auf das verarbeitete Grunderzeugnis anzuwenden war.

(7) Da jedoch unbedingt sichergestellt sein muß, daß die peinlich genaue Verwaltung keine Unterbrechung erfährt, muß sowohl den Ausgabenvorausschätzungen als auch den verfügbaren Haushaltsmitteln Rechnung getragen werden.

(8) Der Verwaltungsausschuß für Zucker hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Erstattungssätze für die Grunderzeugnisse im Sinne des Anhangs A der Verordnung (EG) Nr. 1222/94 und des Artikels 1 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 2038/1999, die in Form von in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 2038/1999 genannten Waren ausgeführt werden, sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. November 1999 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. L 252 vom 25.9.1999, S. 1.⁽²⁾ ABl. L 136 vom 31.5.1994, S. 5.⁽³⁾ ABl. L 201 vom 31.7.1999, S. 30.⁽⁴⁾ ABl. L 94 vom 9.4.1986, S. 9.⁽⁵⁾ ABl. L 159 vom 3.6.1998, S. 38.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Oktober 1999

Für die Kommission
Erkki LIIKANEN
Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 29. Oktober 1999 zur Festsetzung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Erzeugnisse des Zuckersektors in Form von nicht unter Anhang I des Vertrags fallenden Waren

Erzeugnis	Erstattungssätze in EUR/100 kg	
	bei Festlegung der Erstattungen im voraus	in den anderen Fällen
Weißzucker:		
— gemäß Artikel 4 Absatz 5 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 1222/94	1,06	1,06
— in allen anderen Fällen	46,98	46,98

VERORDNUNG (EG) Nr. 2315/1999 DER KOMMISSION**vom 29. Oktober 1999****zur Festsetzung der geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Getreide- und Reiserzeugnisse in Form von nicht unter Anhang I des Vertrags fallenden Waren**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1253/1999⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2072/98⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 und Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 kann der Unterschied zwischen den Notierungen oder Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 dieser beiden Verordnungen genannten Erzeugnisse und den Preisen in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden.
- (2) In der Verordnung (EG) Nr. 1222/94 der Kommission vom 30. Mai 1994 zur Festlegung der gemeinsamen Verfahren bei der Regelung zur Gewährung von Ausfuhrerstattungen und der Kriterien zur Festsetzung des Erstattungsbetrags für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in Form von nicht unter Anhang I des Vertrags fallenden Waren ausgeführt werden⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1702/1999⁽⁶⁾, sind diejenigen Erzeugnisse bezeichnet, für die bei ihrer Ausfuhr in Form von im Anhang B der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 oder im Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 aufgeführten Waren ein Erstattungssatz festgesetzt werden muß.
- (3) Gemäß Artikel 4 Absatz 1 erster Unterabsatz der Verordnung (EG) Nr. 1222/94 muß der Erstattungssatz für jeden Monat für je 100 kg dieser Grunderzeugnisse festgesetzt werden.
- (4) Die Verpflichtungen hinsichtlich der Erstattungen für die Ausfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die in Waren außerhalb des Geltungsbereichs von Anhang I des Vertrags enthalten sind, könnten in Frage gestellt werden, wenn hohe Erstattungssätze im voraus festgelegt werden. Infolgedessen sind Vorkehrungen gegen solche Situationen zu ergreifen, ohne daß dadurch der Abschluß langfristiger Verträge verhindert wird. Die

Festlegung eines Erstattungssatzes im Hinblick auf die vorzeitige Festsetzung von Erstattungen trägt zur Verwirklichung dieser Ziele bei.

- (5) Im Anschluß an die zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika getroffene Übereinkunft über die Ausfuhren von Teigwaren aus der Gemeinschaft in die USA, die mit dem Beschluß 87/482/EWG des Rates⁽⁷⁾ genehmigt wurde, muß die Erstattung für Waren der KN-Codes 1902 11 00 und 1902 19 00 je nach Bestimmungsgebiet unterschiedlich festgelegt werden.
- (6) Artikel 4 Absatz 5 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 1222/94 sieht vor, daß, falls der Nachweis gemäß Artikel 4 Absatz 5 Buchstabe a) der genannten Verordnung nicht erbracht wird, für die Ausfuhr ein verminderter Erstattungssatz gilt. Dieser berücksichtigt den Betrag der Produktionserstattung, der zum vermuteten Zeitpunkt der Herstellung der Waren gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1722/93 der Kommission⁽⁸⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 87/1999⁽⁹⁾, auf das verarbeitete Grunderzeugnis anzuwenden war.
- (7) Da jedoch unbedingt sichergestellt sein muß, daß die peinlich genaue Verwaltung keine Unterbrechung erfährt, muß sowohl den Ausgabenvorausschätzungen als auch den verfügbaren Haushaltsmitteln Rechnung getragen werden.
- (8) Der Verwaltungsausschuß für Getreide hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die geltenden Erstattungssätze für die Grunderzeugnisse im Sinne des Anhangs A der Verordnung (EG) Nr. 1222/94 und des Artikels 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 oder des Artikels 1 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95, die in Form von im Anhang B der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 oder im Anhang B der geänderten Verordnung (EG) Nr. 3072/95 genannten Waren ausgeführt werden, werden entsprechend dem Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. November 1999 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.⁽²⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 18.⁽³⁾ ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18.⁽⁴⁾ ABl. L 265 vom 30.9.1998, S. 4.⁽⁵⁾ ABl. L 136 vom 31.5.1994, S. 5.⁽⁶⁾ ABl. L 201 vom 31.7.1999, S. 30.⁽⁷⁾ ABl. L 275 vom 29.9.1987, S. 36.⁽⁸⁾ ABl. L 159 vom 1.7.1993, S. 112.⁽⁹⁾ ABl. L 9 vom 15.1.1999, S. 8.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Oktober 1999

Für die Kommission
Erkki LIIKANEN
Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 29. Oktober 1999 zur Festsetzung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Getreide- und Reiserzeugnisse in Form von nicht unter Anhang I des Vertrags fallenden Waren

(EUR/100 kg)

KN-Code	Bezeichnung der Erzeugnisse (1)	Erstattungssätze pro 100 kg des Grunderzeugnisses	
		bei Festlegung der Erstattungen im voraus	in den anderen Fällen
1001 10 00	Hartweizen: – bei der Ausfuhr von Waren der KN-Codes 1902 11 und 1902 19 nach den Vereinigten Staaten von Amerika – in allen anderen Fällen	0,621 0,955	0,621 0,955
1001 90 99	Weichweizen und Mengkorn: – bei der Ausfuhr von Waren der KN-Codes 1902 11 und 1902 19 nach den Vereinigten Staaten von Amerika – in allen anderen Fällen: – – im Fall der Anwendung von Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1222/94 (2) – – in allen anderen Fällen	2,135 1,221 3,284	2,135 1,221 3,284
1002 00 00	Roggen	5,347	5,347
1003 00 90	Gerste	2,797	2,797
1004 00 00	Hafer	4,345	4,345
1005 90 00	Mais, verwendet in Form von: – Stärke: – – im Fall der Anwendung von Artikel 4 Absatz 5 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 1222/94 (2) – – in allen anderen Fällen – Glucose, Glucosesirup, Maltodextrin, Maltodextrinsirup der KN-Codes 1702 30 51, 1702 30 59, 1702 30 91, 1702 30 99, 1702 40 90, 1702 90 50, 1702 90 75, 1702 90 79, 2106 90 55 (3): – – im Fall der Anwendung von Artikel 4 Absatz 5 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 1222/94 (2) – – in allen anderen Fällen – anderer (einschließlich in unverarbeitetem Zustand verwendet) Kartoffelstärke des KN-Codes 1108 13 00, gleichgestellt mit einem aus der Verarbeitung von Mais hergestellten Produkt: – im Fall der Anwendung von Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1222/94 (2) – in allen anderen Fällen	1,976 4,555 1,658 4,237 4,555 1,976 4,555	1,976 4,555 1,658 4,237 4,555 1,976 4,555
ex 1006 30	Vollständig geschliffener Reis: – rundkörniger Reis – mittelkörniger Reis – langkörniger Reis	10,123 10,123 10,123	10,123 10,123 10,123
1006 40 00	Bruchreis	2,388	2,388
1007 00 90	Sorghum	2,797	2,797

(1) Hinsichtlich der landwirtschaftlichen Erzeugnisse müssen die im Anhang E der geänderten Verordnung (EG) Nr. 1222/94 der Kommission angegebenen Koeffizienten angewandt werden (ABl. L 136 vom 31.5.1994, S. 5).

(2) Die betroffenen Waren werden im Anhang I der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 1722/93 aufgeführt (ABl. L 159 vom 1.7.1993, S. 112).

(3) Für Sirupe der KN-Codes 1702 30 99, 1702 40 90 und 1702 60 90, hergestellt als Mischung von Glucose- und Fructosesirup, gibt nur der Glucosesirup Recht auf Ausfuhrerstattung.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2316/1999 DER KOMMISSION

vom 22. Oktober 1999

mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1251/1999 des Rates zur Einführung einer Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1251/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 zur Einführung einer Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 9,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Verordnung (EG) Nr. 1251/1999 ist an die Stelle der für die Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen geschaffenen Stützungsregelung getreten, die mit der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 ⁽²⁾ zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1624/98 ⁽³⁾, eingeführt wurde. Angesichts der mit der neuen Stützungsregelung verbundenen Änderungen und der gemachten Erfahrungen ist es angezeigt, die Durchführungsbestimmungen für die Flächenzahlungen zu vereinheitlichen und soweit wie möglich zu vereinfachen. Aus Gründen der Klarheit sollten daher die Bestimmungen der spezifischen Durchführungsverordnungen, in denen bislang die verschiedenen Aspekte der Regelung festgelegt waren, nämlich die Verordnungen der Kommission (EWG) Nr. 2467/92 ⁽⁴⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3738/92 ⁽⁵⁾, (EWG) Nr. 2836/93 ⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1503/97 ⁽⁷⁾, (EG) Nr. 762/94 ⁽⁸⁾ zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1981/98 ⁽⁹⁾, (EG) Nr. 1098/94 ⁽¹⁰⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1945/1999 ⁽¹¹⁾, (EG) Nr. 1237/95 ⁽¹²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2017/97 ⁽¹³⁾, (EG) Nr. 658/96 ⁽¹⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 610/1999 ⁽¹⁵⁾ und (EG) Nr. 1557/98 ⁽¹⁶⁾, neugefaßt und in einem einzigen Rechtsakt zusammengeführt werden.

(2) Die Flächenzahlungen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1251/1999 sind auf bestimmte näher festzulegende Flächen zu beschränken. Für jede einzelne Parzelle sollte je Wirtschaftsjahr nur ein Antrag auf Flächenzahlung gestellt werden können. Kein Anspruch auf Flächenzah-

lung sollte für jedwede Parzelle bestehen, für die im selben Wirtschaftsjahr bereits im Rahmen einer anderen gemeinsamen Marktorganisation ein Beihilfeantrag „Flächen“ gestellt wurde. Für Flächen, auf die eine Beihilferegelung im Rahmen der Struktur- oder der Umweltpolitik der Gemeinschaft angewendet wird, können Flächenzahlungen gewährt werden.

(3) In Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1251/1999 sind die für die Flächenzahlungen in Betracht kommenden Flächen definiert. Der genannte Artikel ermächtigt die Mitgliedstaaten, bestimmte Ausnahmeregelungen zu erlassen, die jedoch die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1251/1999 nicht unterlaufen dürfen. Damit dies nicht geschieht, sollten geeignete Vorkehrungen getroffen werden, um das Ausmaß der beihilfefähigen Flächen insgesamt auf dem heutigen Stand zu halten bzw. zu verhindern, daß diese Flächen spürbar ausgeweitet werden. In diesem Zusammenhang sollten bestimmte mehrjährige Kulturen in die Fruchtfolge einbezogen werden. Für die in ein Umstrukturierungsprogramm einbezogenen Flächen können ebenfalls Flächenzahlungen gewährt werden. Die Begriffe des Umstrukturierungsprogramms, der spürbaren Ausweitung der Anbaufläche sowie der Verpflichtung zum Tausch von beihilfefähigen gegen nichtbeihilfefähige Flächen müssen deshalb definiert werden.

(4) Es gilt zu vermeiden, daß Flächen lediglich zwecks Inanspruchnahme der Flächenzahlung eingesät werden. Insbesondere für Ölsaaten, Eiweißpflanzen, Leinsamen und Hartweizen sollten bestimmte Bedingungen für Aussaat und Pflege der Kulturen festgelegt werden. Um der Vielfalt der Anbautechniken in der Gemeinschaft Rechnung zu tragen, sollten die ortsüblichen Normen eingehalten werden.

(5) Im Geist der auf eine Qualitätsverbesserung ausgerichteten Politik der Gemeinschaft sollten bei Raps- und Rübensamen für eine Flächenzahlung nur die Erzeuger in Betracht kommen, die Saatgut bestimmter Sorten und bestimmter Qualität ausgesät haben. Zur Festlegung der beihilfefähigen Sorten sollte im Interesse der Kohärenz, Vereinfachung und reibungslosen Verwaltung auf den mit der Richtlinie 70/457/EWG des Rates ⁽¹⁷⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 98/96/EG ⁽¹⁸⁾, eingeführten

⁽¹⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 12.

⁽³⁾ ABl. L 210 vom 28.7.1998, S. 3.

⁽⁴⁾ ABl. L 246 vom 27.8.1992, S. 11.

⁽⁵⁾ ABl. L 380 vom 24.12.1992, S. 24.

⁽⁶⁾ ABl. L 260 vom 19.10.1993, S. 3.

⁽⁷⁾ ABl. L 202 vom 30.7.1997, S. 48.

⁽⁸⁾ ABl. L 90 vom 7.4.1994, S. 8.

⁽⁹⁾ ABl. L 256 vom 19.9.1998, S. 8.

⁽¹⁰⁾ ABl. L 121 vom 12.5.1994, S. 12.

⁽¹¹⁾ ABl. L 241 vom 11.9.1999, S. 14.

⁽¹²⁾ ABl. L 121 vom 1.6.1995, S. 29.

⁽¹³⁾ ABl. L 284 vom 16.10.1997, S. 36.

⁽¹⁴⁾ ABl. L 91 vom 12.4.1996, S. 46.

⁽¹⁵⁾ ABl. L 75 vom 20.3.1999, S. 24.

⁽¹⁶⁾ ABl. L 206 vom 23.7.1998, S. 17.

⁽¹⁷⁾ ABl. L 225 vom 12.10.1970, S. 1.

⁽¹⁸⁾ ABl. L 25 vom 1.2.1999, S. 27.

- Gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten Bezug genommen werden, wobei allerdings für das Wirtschaftsjahr 2000/01 im Interesse der Klarheit und Kontinuität die Bezugnahme auf die nach der bisherigen Regelung beihilfefähigen Sorten beizubehalten ist. Die Gemeinschaftsnormen für den Glucosinolat- und den Erucasäuregehalt von Raps- und Rübsensamen sollten präzisiert und die Verfahren zur Bestimmung des Glucosinolat- und des Erucasäuregehalts der Saatgutproben spezifiziert werden. Ferner ist der Status der Verbundsorten von Raps- und Rübsensamen und einiger anderer Saatgutkategorien zu klären. Außerdem sollten die Sonnenblumensorten bezeichnet werden, die sich für die Erzeugung von Konfektionssonnenblumenkernen eignen.
- (6) Mitgliedstaaten, in denen kein traditioneller Maisanbau stattfindet, können eine Grundfläche für Grassilage ausweisen. Der Begriff der Grassilage ist daher zu definieren.
- (7) Die Normen für Süßlupinen und die Untersuchungsmethode zur Bestimmung des Bitterstoffgehalts einer Lupinprobe sind ebenfalls festzulegen.
- (8) Hartweizenerzeugern in traditionellen Anbaubereichen wird der in Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1251/1999 genannte Zuschlag zur Flächenzahlung gewährt, wobei für jeden betreffenden Mitgliedstaat eine garantierte Höchstfläche eingehalten werden muß. Diese Höchstfläche kann auf Erzeugungsregionen aufgeteilt werden. Um zu vermeiden, daß diese Erzeugungsregionen immer kleiner werden, und um den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit bei der Anwendung etwaiger Sanktionen im Fall einer Flächenüberschreitung zu wahren, muß für diese Regionen eine Mindestgröße vorgesehen werden. Bestimmten Mitgliedstaaten sind in nichttraditionellen Anbaubereichen Flächen zugewiesen worden, die für eine Sonderbeihilfe für Hartweizen in Betracht kommen. Infolgedessen sind die unter dieser Regelung fallenden Regionen des jeweiligen Mitgliedstaats festzulegen. Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1251/1999 muß zertifiziertes Hartweizensaatgut verwendet werden. Es sind spezifische Maßnahmen zu treffen, damit die Verwendung solchen Saatguts gewährleistet ist. Um Versorgungsschwierigkeiten und Störungen auf dem Markt für zertifiziertes Saatgut zu vermeiden, müssen eine Mindestmenge und ein Übergangszeitraum zur Erreichung dieser Mindestmenge festgesetzt werden. In Anbetracht der Unterschiede in der Landwirtschaft zwischen den Mitgliedstaaten und den Regionen innerhalb der Mitgliedstaaten sollten die Festsetzung dieser Menge und der Erlaß etwaiger Übergangsmaßnahmen den betreffenden Mitgliedstaaten überlassen werden.
- (9) Die Verordnung (EG) Nr. 1251/1999 sieht unter anderem vor, daß die Flächenzahlungen im Rahmen einer sich auf regionale Grundflächen beziehenden Regelung gewährt werden. Damit die notwendige Übersichtlichkeit gewahrt bleibt und die genannten Grundflächen ordnungsgemäß verwaltet werden, sind für jeden Mitgliedstaat die Anzahl der für die Flächenzahlungen in Betracht kommenden Hektar und deren Verteilung festzulegen.
- (10) Gemäß Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1251/1999 werden Regionalisierungspläne erstellt, bei denen zwischen bewässerten und unbewässerten Flächen unterschieden werden kann. Der Begriff der Bewässerung sollte deshalb definiert werden. Ferner kann eine gesonderte Grundfläche für Mais ausgewiesen werden. In bestimmten Mitgliedstaaten kann diese Fläche hauptsächlich Silomais betreffen. Der Ertrag von Silomais wird naturgemäß nicht in Tonnen je Hektar ausgedrückt. Daher ist der für diesen Fall anzuwendende Ertrag festzusetzen. Die Mitgliedstaaten sollten den für Silomais anzuwendenden Ertrag unter Zugrundelegung des Ertrags vergleichbarer Kulturpflanzen in der betreffenden Region festsetzen können.
- (11) Es sind die Flächen, anhand deren der Prozentsatz einer etwaigen Überschreitung der Grundfläche ermittelt wird, und die Einzelheiten für die Ermittlung dieses Prozentsatzes festzulegen. Im Falle der Ausweisung einer gesonderten Grundfläche für Mais, für bewässerte Flächen oder für Grassilage sind besondere Durchführungsbestimmungen bezüglich der Flächen zu erlassen, anhand deren der Prozentsatz der etwaigen Grundflächenüberschreitung berechnet wird. Die Durchführungsbestimmungen für die Ermittlung des Prozentsatzes der Grundflächenüberschreitung müssen auf jeden Fall die Einhaltung der fraglichen Grundfläche gewährleisten. Des Weiteren ist festzulegen, wie der Prozentsatz einer Überschreitung der garantierten Höchstflächen für Hartweizen berechnet wird.
- (12) Damit die in den Mitgliedstaaten tatsächlich erzielten Erträge, bedingt durch komplizierte Regionalisierungspläne, die Referenzerträge nicht erheblich überschreiten, wird die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1251/1999 fällige Flächenzahlung im folgenden Wirtschaftsjahr proportional zur Überschreitung des im Regionalisierungsplan ausgewiesenen Durchschnittsertrags angepaßt. Die erforderlichen Angaben für die Berechnung der etwaigen Überschreitung des Referenzertrags müssen rechtzeitig verfügbar sein. Es sollte festgelegt werden, wie solche Überschreitungen festzustellen sind und insbesondere welche Referenzerträge berücksichtigt werden, die sich aus den Regionalisierungsplänen nach den Kriterien von Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1251/1999 ergeben.
- (13) Um die Flächenzahlungen im Sinne von Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 1251/1999 erhalten zu können, ist der antragstellende Erzeuger verpflichtet, einen Teil der Anbaufläche seines Betriebs stillzulegen. Damit die Flächenstilllegung zu einem besseren Marktgleichgewicht beiträgt, bedarf es Durchführungsbestimmungen, die die notwendige Wirksamkeit der Maßnahme und die Kohärenz mit der Stützungsregelung der Verordnung (EG) Nr. 1251/1999 in ihrer Gesamtheit gewährleisten. Daher sollten die für die Flächenstilllegung berücksichtigten Flächen mit den Flächen vergleichbar sein, die zur Berechnung der regionalen Grundfläche berücksichtigt wurden, ohne daß jedoch andere als die in Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1251/1999 vorgesehenen Flächen endgültig von der Flächenstilllegung ausgeschlossen werden. Die Effizienz der Maßnahme kann dadurch erhöht werden, daß verlangt wird, zusammenhängende Mindestflächen stillzulegen. Ferner sind Vorschriften

über den Umweltschutz und die Pflege und Nutzung der stillgelegten Flächen zu erlassen. Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1251/1999 sind von der Stilllegungsverpflichtung Erzeuger befreit, deren Antrag eine Äquivalenzerzeugung von 92 Tonnen Getreide nicht überschreitet. Deshalb ist es angezeigt, die Berechnungsmethode für diese Erzeugungshöchstgrenze von 92 Tonnen Getreide zu präzisieren. Aus Gründen der Klarheit sind zudem Bestimmungen für den Fall vorzusehen, daß die Stilllegungsverpflichtung nicht erfüllt wird.

- (14) Der Mindestzeitraum, während dessen die Flächen stillzulegen sind, muß dem Vegetationszyklus der in der Verordnung (EG) Nr. 1251/1999 genannten landwirtschaftlichen Kulturpflanzen entsprechen. Um bestimmten Besonderheiten Rechnung zu tragen, sollte jedoch die Möglichkeit bestehen, die stillgelegten Flächen vor Ablauf der Mindeststilllegungszeit wieder zu nutzen.
- (15) Es sollte eine Regelung eingeführt werden, wonach Landwirten, die sich zur Stilllegung bestimmter Flächen für die Dauer von höchstens fünf Wirtschaftsjahren verpflichten, die Zahlung eines Mindestbetrags garantiert wird. Es sind die im Rahmen dieser Regelung anzuwendenden Anpassungen und Sanktionen festzulegen.
- (16) In der Verordnung (EWG) Nr. 3653/90 des Rates vom 11. Dezember 1990 zur Festlegung von Übergangsvorschriften zu den gemeinsamen Marktorganisationen für Getreide und Reis in Portugal ⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1664/95 ⁽²⁾, sind während einer Übergangszeit für bestimmte Getreidearten in Portugal direkte Hektarbeihilfen vorgesehen. Gemäß Artikel 6 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1251/1999 dürfen diese Beihilfen nur bei der Berechnung des Stilllegungsausgleichs berücksichtigt werden.
- (17) Nach Maßgabe von Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1251/1999 müssen die Erzeuger von Getreide, Ölsaaten und Eiweißpflanzen bis spätestens 31. Mai ihre Aussaat abgeschlossen haben. In gewissen Fällen kann sich die Aussaat klimabedingt über den 31. Mai hinaus verzögern. Die Frist für den Abschluß der Aussaat und die Antragstellung sollte deswegen für bestimmte Kulturen in bestimmten Gebieten verlängert werden. Die Fristverlängerung darf jedoch weder die Effizienz der Stützungsregelung noch die durch die Verordnung (EWG) Nr. 3508/92 des Rates ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1036/1999 ⁽⁴⁾, eingeführte Kontrollregelung beeinträchtigen.
- (18) Damit die gleichmäßige Versorgung der Verarbeitungsunternehmen mit Süßmais während des gesamten Wirtschaftsjahres gewährleistet ist, sollte es den Erzeugern gestattet werden, ihre Aussaat über einen längeren Zeitraum zu strecken. Der Termin für den Abschluß der Süßmaisaussaat sollte daher auf den 15. Juni verschoben werden.
- (19) Gemäß Artikel 10 Absatz 7 der Verordnung (EG) Nr. 1251/1999 können die Mitgliedstaaten, in denen die einzelstaatliche Bezugsfläche im folgenden Wirtschaftsjahr wesentlich überschritten werden könnte, die Anbau-

fläche begrenzen, für die ein Einzelerzeuger die kulturspezifischen Flächenzahlungen für Ölsaaten erhalten kann. Diese anhand objektiver Kriterien festzusetzende Höchstgrenze ist als Prozentsatz der beihilfefähigen Anbaufläche des Erzeugers zu berechnen und kann für die einzelnen regionalen Grundflächen unterschiedlich festgelegt werden. Die Höchstgrenze muß den Erzeugern vor einem bestimmten Zeitpunkt und in jedem Fall vor Beginn der Aussaat mitgeteilt werden. Sollte ein Erzeuger die kulturspezifische Ölsaatenflächenzahlung für eine diese Höchstgrenze überschreitende Fläche beantragen, so sollte die betreffende Fläche von dem Antrag ausgeschlossen werden. Die Stilllegungsfläche, für die der Erzeuger eine Flächenzahlung erhält, ist möglicherweise dementsprechend zu verringern.

- (20) Zur ordnungsgemäßen Abwicklung der für ein bestimmtes Wirtschaftsjahr geleisteten Flächenzahlungen ist es unerlässlich, Statistiken über die Anwendung der Flächenzahlungsregelung in dem jeweiligen Wirtschaftsjahr zu führen. Für die Haushaltsplanung auf Gemeinschaftsebene ist es dabei erforderlich, bis spätestens 15. September des laufenden Wirtschaftsjahres über vorläufige Angaben zu verfügen. Darüber hinaus muß die Frist für die Mitteilung des endgültigen Prozentsatzes einer etwaigen Flächenüberschreitung festgelegt werden. Rechtzeitig vorliegen müssen zudem die Angaben, die für die Berechnung des Prozentsatzes einer etwaigen Überschreitung der Grundflächen und der garantierten Höchstflächen für Hartweizen sowie der Verteilung zwischen den Teilgrundflächen oder Regionen herangezogen werden.
- (21) Die mit der Verordnung (EG) Nr. 1251/1999 eingeführte Stützungsregelung wird ab dem Wirtschaftsjahr 2000/2001 Anwendung finden. Damit die Erzeuger für das genannte Wirtschaftsjahr in Kenntnis und unter Beachtung der Durchführungsbestimmungen zu der neuen Regelung ihre Aussaat sowie die etwaige Flächenstilllegung vornehmen und ihren Antrag auf Flächenzahlung stellen können, sollten die Bestimmungen dieser Verordnung mit ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft treten.
- (22) Der Verwaltungsausschuß für Getreide hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

KAPITEL I

Anspruch auf Flächenzahlungen

ABSCHNITT 1

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

- (1) Die Flächenzahlungen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1251/1999 werden nach Maßgabe dieser Verordnung gewährt.

⁽¹⁾ ABl. L 362 vom 27.12.1990, S. 28.

⁽²⁾ ABl. L 158 vom 8.7.1995, S. 13.

⁽³⁾ ABl. L 355 vom 5.12.1992, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 127 vom 21.5.1999, S. 4.

(2) Für eine Parzelle kann je Wirtschaftsjahr nur ein Antrag auf Flächenzahlung gestellt werden.

(3) Eine Parzelle, für die im selben Wirtschaftsjahr im Rahmen einer gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 1258/1999 des Rates⁽¹⁾ finanzierten Regelung eine hektarbezogene Beihilfe beantragt wurde, die andere als die in der Verordnung (EG) Nr. 1251/1999 bezeichneten Kulturpflanzen betrifft, ist von der Flächenzahlung ausgeschlossen.

Artikel 2

(1) Für die Anwendung von Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1251/1999 gelten die Definitionen für Dauergrünland, Dauerkulturen, mehrjährige landwirtschaftliche Kulturarten und Umstrukturierungsprogramme in Anhang I dieser Verordnung.

(2) Flächen, auf die eine der Beihilferegelungen gemäß Titel I der Verordnung (EWG) Nr. 2328/91 des Rates⁽²⁾ bzw. gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3766/91 des Rates⁽³⁾ angewendet wurde oder die im Falle Finnlands und Schwedens nach einer einzelstaatlichen Flächenstilllegungsregelung stillgelegt wurden, kommen für die Flächenzahlungen in Betracht.

(3) Die Flächen, die die Mitgliedstaaten im Rahmen eines Umstrukturierungsprogramms als neue beihilfefähige Flächen einstufen, dürfen die im Rahmen desselben Programms als nicht mehr beihilfefähig eingestuft Flächen um höchstens 5 % überschreiten. Bei der Erhöhung der Flächen werden jedoch nicht berücksichtigt:

- a) in den neuen Bundesländern: 2 500 ha, die unter die Umstrukturierung der Agrarflächen zwischen dem 1. Januar und dem 30. Juni 1992 fielen und im Hinblick auf die Ernte 1993 mit landwirtschaftlichen Kulturpflanzen bestellt waren;
- b) die verbleibenden Flächen, die unter die Rodungspläne für Rebflächen für das Weinwirtschaftsjahr 1991/92 fielen, die vor dem 31. Dezember 1991 gemäß den Verordnungen (EWG) Nr. 1442/88 des Rates⁽⁴⁾ und (EWG) Nr. 2239/86 des Rates⁽⁵⁾ genehmigt und innerhalb der in den genannten Verordnungen vorgesehenen Fristen durchgeführt worden sind.

(4) In Anwendung von Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1251/1999 können die Mitgliedstaaten Flächen, die 0,1 % der gesamten Grundfläche des betreffenden Mitgliedstaats nicht überschreiten, vorübergehend oder endgültig zu neuen beihilfefähigen Flächen erklären.

Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission ein Jahresverzeichnis der gemäß Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1251/1999 erteilten Genehmigungen, in dem die Zahl der Betriebsinhaber, die entsprechenden Flächen und die Gründe aufgeführt sind.

⁽¹⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 103.

⁽²⁾ ABl. L 218 vom 6.8.1991, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 356 vom 24.12.1991, S. 17.

⁽⁴⁾ ABl. L 132 vom 28.5.1988, S. 3.

⁽⁵⁾ ABl. L 196 vom 18.7.1986, S. 1.

In ausreichend begründeten Sonderfällen kann der in Unterabsatz 1 genannte Höchstsatz nach dem Verfahren des Artikels 23 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates⁽⁶⁾ geändert werden.

(5) Die Ausnahmen gemäß Artikel 7 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1251/1999 betreffen Fälle, in denen ein Erzeuger zwingende und objektive Gründe für den Tausch nichtbeihilfefähiger gegen beihilfefähige Flächen innerhalb seines Betriebs anführen kann, sofern der Mitgliedstaat festgestellt hat, daß diesem Tausch kein stichhaltiger Grund entgegensteht und insbesondere keine Gefährdung der Umwelt droht. Der Tausch darf auf keinen Fall eine Ausweitung der beihilfefähigen Ackerfläche des Betriebs zur Folge haben. Die Mitgliedstaaten erlassen Bestimmungen, um sicherzustellen, daß solche Tauschvorhaben vorher angemeldet und genehmigt werden.

Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission jährlich bis spätestens 31. Mai einen Plan mit einer Aufstellung der Kriterien, die in den genehmigten Fällen zugrunde gelegt worden sind, und dem Nachweis, daß dieser Tausch keine Ausweitung der beihilfefähigen Gesamtfläche zur Folge hatte.

Artikel 3

(1) Die Flächenzahlungen für landwirtschaftliche Kulturpflanzen werden nur für Flächen gewährt,

- a) die in Regionen liegen, die von dem Mitgliedstaat aus klimatischer und landwirtschaftlicher Sicht als für den Anbau geeignet erklärt worden sind. Die Mitgliedstaaten können festlegen, daß sich eine Region für den Anbau bestimmter Kulturpflanzen nicht eignet;
- b) die nach den ortsüblichen Normen ganzflächig eingesät sind. Bei Getreide im Mischbau mit Ölsaaten oder Eiweißpflanzen oder bei Ölsaaten im Mischbau mit Eiweißpflanzen wird als Flächenzahlung der geringste der sich ergebenden Beträge gewährt;
- c) auf denen die Kulturpflanzen unter normalen Wachstumsbedingungen zumindest bis zum Blütebeginn gepflegt werden. Bei Ölsaaten, Eiweißpflanzen, Leinsamen und Hartweizen müssen die Pflanzen nach ortsüblichen Normen wenigstens bis zum 30. Juni vor dem betreffenden Wirtschaftsjahr gepflegt werden, es sei denn, sie werden vor diesem Datum im Vollreifezustand geerntet. Bei Eiweißpflanzen dürfen die Flächen erst nach dem Zeitpunkt der Milchreife geerntet werden;
- d) für die der entsprechende Beihilfeantrag eine Gesamtfläche von mindestens 0,3 Hektar betrifft, wobei jede Parzelle mindestens die vom Mitgliedstaat für die betreffende Region festgesetzte Mindestgröße erreichen muß.

(2) Liegen die beihilfefähigen Flächen eines Erzeugers in mehreren Erzeugungsregionen, so richtet sich der auszahlende Betrag nach dem Standort der einzelnen Flächen, für die der Antrag gestellt wurde.

⁽⁶⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.

(3) Mitgliedstaaten, die in einer Region, in der vorwiegend Silomais angebaut wird, Mais gesondert ausweisen, können für sämtliche Maisanbauflächen der betreffenden Region den Ertrag einer Futtergetreideart dieser Region zugrunde legen.

ABSCHNITT 2

Besondere Bestimmungen für einzelne landwirtschaftliche Kulturpflanzen

Artikel 4

(1) Die Mitgliedstaaten setzen die Politik zur Qualitätsverbesserung von Raps- und Rübensamen in die Praxis um, indem sie den Anspruch auf Flächenzahlungen für Raps- und Rübensamen auf solche Flächen beschränken, die mit zertifiziertem Saatgut von Doppel-Null-Sorten eingesät wurden, die vor einer jedweden Zahlung als solche notifiziert und in den Gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten gemäß der Richtlinie 70/457/EWG aufgenommen worden sind. Doppel-Null-Sorten sind die Sorten, deren Samen nachweislich einen nach EN ISO 9167-1: 1995 bestimmten Glucosinolatgehalt von höchstens 25 µmol/g bei einem Feuchtigkeitsgehalt von 9 % sowie einen nach EN ISO 5508: 1995 bestimmten Erucasäuregehalt von höchstens 2 % des Gesamtfettsäuregehalts aufweisen.

(2) Abweichend von Absatz 1 können die Mitgliedstaaten den Anspruch auf Flächenzahlungen für mit Raps und Rüben eingesäte Flächen auf eine oder mehrere der folgenden Saatgutkategorien ausdehnen:

- a) zertifiziertes Saatgut von Doppel-Null-Verbundsorten, deren Komponenten gegebenenfalls mit der Angabe „Doppel-Null-Sorte“ notifiziert und in den Gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten aufgenommen worden sind;
- b) Saatgut, das aus der im selben Betrieb erfolgten Ernte von zertifiziertem Saatgut einer der Doppel-Null-Sorten stammt und nach den Ergebnissen der Analyse einer repräsentativen Stichprobe, die von einem Beauftragten der zuständigen nationalen Behörde zu entnehmen ist, einen Glucosinolatgehalt von höchstens 18,0 µmol/g Saatgut bei einem Feuchtigkeitsgehalt von 9 % aufweist;
- c) Saatgut von Sorten, die zwecks Prüfung und Kontrolle vor der Aussaat als Saatgut für die Erzeugung von Samen registriert wurden, die als Zucht-, Vorstufen-, Basis- oder zertifiziertes Saatgut zur Aussaat verwendet bzw. Forschungs- oder Versuchszwecken zugeführt werden sollen, um zu entscheiden, ob das betreffende Saatgut in den nationalen Sortenkatalog eines Mitgliedstaats und danach in den Gemeinsamen Sortenkatalog als Doppel-Null-Sorte aufgenommen werden kann;
- d) zertifiziertes Saatgut der Sorten „Bienvenu“ und „Jet neuf“, für das zwischen dem Erzeuger und einem Käufer, der von der zuständigen Behörde des betreffenden Mitgliedstaats für diesen Zweck eigens zugelassen wird, vor der Aussaat ein Anbauvertrag abgeschlossen wird, um die Erzeugung von Ölsaaten für die Herstellung einer bestimmten Tafelölspezialität zu sichern;

e) Saatgut von Sorten mit einem Erucasäuregehalt von über 40 % des Gesamtfettsäuregehalts, für das vor der Aussaat mit einem zugelassenen Erstkäufer ein Anbauvertrag zur Erzeugung von Ölfrüchten geschlossen wurde, die entweder für bestimmte technische Zwecke oder als Saatgut für den Anbau solcher Ölfrüchte bestimmt sind.

(3) Erachtet ein Mitgliedstaat Saatgut gemäß Absatz 2 Buchstabe b) als beihilfefähig, so trifft er alle gebotenen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß das betreffende Saatgut vor der Aussaat den Anforderungen genügt. Der Glucosinolatgehalt kann nach dem Verfahren EN ISO 9167-1: 1995(x) oder dem Verfahren EN ISO 9167-2: 1997 ermittelt werden. Zur Beilegung von Streitigkeiten hinsichtlich des Glucosinolatgehalts ist ausschließlich das Verfahren EN ISO 9167-1: 1995 zu verwenden.

(4) Für das Wirtschaftsjahr 2000/01 können die Flächenzahlungen auch für die Flächen gewährt werden, die mit zertifiziertem Saatgut der in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 658/96 aufgeführten Sorten und Verbundsorten eingesät wurden.

(5) Für die Zwecke von Artikel 10 Absatz 9 der Verordnung (EG) Nr. 1251/1999 gelten die in Anhang II genannten Sorten als Sonnenblumensorten, die zur Erzeugung von Konfektionssonnenblumenkernen geeignet sind.

Artikel 5

Unter Süßlupinen sind die Lupinensorten mit einem Bitterkornanteil von höchstens 5 % zu verstehen, der nach dem Verfahren des Anhangs III zu ermitteln ist.

Artikel 6

(1) Zur Anwendung von Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1251/1999 erhalten die Hartweizenerzeuger der in Anhang II derselben Verordnung genannten Gebiete den Zuschlag zur Flächenzahlung für höchstens die Fläche, die in Anhang III derselben Verordnung als Höchstfläche aufgeführt ist.

Für die Zwecke von Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1251/1999 umfaßt Pannonien in Österreich die in Anhang IV der vorliegenden Verordnung genannten Gebiete.

(2) Im Fall einer Aufteilung der garantierten Höchstfläche auf die Gebiete und die Erzeugungsregionen gemäß Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1251/1999 gilt folgendes:

- a) Beträgt die Fläche einer Erzeugungsregion weniger als 500 Hektar, so können die jeweiligen Mitgliedstaaten die betreffende Region mit einer angrenzenden Erzeugungsregion zusammenfassen;
- b) Italien kann die traditionellen Hartweizenanbauflächen berücksichtigen, die zwischen 1993 und 1997 unter die fünfjährige Flächenstilllegung fielen;
- c) die jeweiligen Mitgliedstaaten teilen den Erzeugern und der Kommission bis spätestens 15. September des Wirtschaftsjahres, das dem Wirtschaftsjahr vorausgeht, für das die Flächenzahlung beantragt wird, die Aufteilung der garantierten Höchstfläche mit.

(3) Die Sonderbeihilfe gemäß Artikel 5 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1251/1999 wird in den in Anhang V der vorliegenden Verordnung genannten Gebieten nur bis zu den in Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 1251/1999 angegebenen Höchstflächen für alle Parzellen gewährt, die für eine Flächenzahlung für landwirtschaftliche Kulturpflanzen gemäß Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1251/1999 in Betracht kommen und mit Hartweizen eingesät sind.

(4) Zur Gewährung der in den Absätzen 1 und 3 genannten Hartweizenbeihilfen sind in dem Beihilfeantrag „Flächen“ gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3887/92 der Kommission ⁽¹⁾ alle Angaben aufzuführen, die zur Ermittlung der mit Hartweizen eingesäten Parzellen erforderlich sind, und muß dem Antrag der Nachweis über die Verwendung von zertifiziertem Saatgut beiliegen.

Voraussetzung für die Beantragung einer Hartweizenbeihilfe sind:

- a) der Antrag auf eine Flächenzahlung für eine gleich große Hartweizenfläche;
- b) die Verwendung von zertifiziertem Saatgut gemäß der Richtlinie 66/402/EWG des Rates ⁽²⁾.

(5) Die Mitgliedstaaten setzen die Mindestmenge zertifizierten Saatguts fest, die entsprechend der in dem betreffenden Mitgliedstaat üblichen landwirtschaftlichen Praxis zu verwenden ist.

Diese Menge kann im Laufe eines Übergangszeitraums von höchstens drei Jahren erreicht werden, der am 1. Juli 1998 gemäß den von den Mitgliedstaaten der Kommission bis spätestens 30. Juni 1998 mitgeteilten einschlägigen Maßnahmen begonnen hat.

(6) Der Zuschlag und die Sonderbeihilfe für Hartweizen werden gleichzeitig mit der Flächenzahlung gezahlt.

Artikel 7

(1) Zur Anwendung von Artikel 1 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1251/1999 ist unter Grassilage zu verstehen, daß eine hauptsächlich mit krautigen Gramineen eingesäte Anbaufläche mindestens einmal pro Jahr in feuchtem Zustand geerntet und die Ernte zwecks Haltbarmachung einer anaeroben Gärung in abgeschlossener Umgebung unterworfen wird.

(2) Für Grassilage gelten die Bestimmungen dieser Verordnung mit Ausnahme der in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c) genannten Anbaubedingungen hinsichtlich der Blüte.

(3) Flächenzahlungen für Grassilage können den Erzeugern der Mitgliedstaaten gewährt werden, die eine in Anhang VI aufgeführte spezifische Fläche für Grassilage ausweisen.

⁽¹⁾ ABL L 391 vom 31.12.1992, S. 36.

⁽²⁾ ABL 125 vom 11.7.1966, S. 2309/66.

KAPITEL II

Grundflächen und Referenzerträge

ABSCHNITT 1

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 8

Die Grundflächen gemäß den Artikeln 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 1251/1999 sind in Anhang VI der vorliegenden Verordnung festgelegt.

Artikel 9

(1) Unterscheidet der Regionalisierungsplan zwischen Erträgen auf bewässerten und unbewässerten Flächen gemäß Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1251/1999, so regeln die Mitgliedstaaten, unter welchen Voraussetzungen eine Fläche während eines Wirtschaftsjahres als bewässert gelten kann. Dazu legen sie insbesondere fest,

- a) welche landwirtschaftlichen Kulturpflanzenarten für eine Flächenzahlung nach Maßgabe des Ertrages bei Bewässerung in Frage kommen können;
- b) über welche Bewässerungsanlagen der Landwirt verfügen muß, wobei die Leistungsfähigkeit dieser Anlagen dem Ausmaß der betreffenden Fläche entsprechen und die für die normale Pflanzenentwicklung während der gesamten Vegetationsperiode ausreichende Wasserversorgung erlauben muß;
- c) welcher Zeitraum für die Bewässerung gilt.

(2) Die Bestimmungen von Absatz 1 sind nicht anwendbar, wenn die Bewässerung schon von jeher ein Merkmal der Parzellen darstellt, das deren Unterscheidung und Verzeichnung ermöglicht, wie bei den „Regadío“-Erzeugungsregionen in Spanien.

ABSCHNITT 2

Flächenüberschreitung

Artikel 10

(1) Zur Feststellung einer etwaigen Überschreitung der regionalen Grundfläche gemäß Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1251/1999 zieht die zuständige Behörde des Mitgliedstaats zum einen die in Anhang VI festgesetzte regionale Grundfläche und zum anderen die Summe der Flächen heran, für die Anträge auf Flächenzahlungen für eine jede der Kulturpflanzenarten, einschließlich der zugehörigen obligatorischen Flächenstillegung, gestellt worden sind. Die freiwillige Flächenstillegung ist den anderen Flächen als den Bewässerungs-, den Maisanbau- und/oder den Grassilageflächen zuzurechnen.

(2) Bei der Bestimmung der Summe der Flächen, für die Beihilfeanträge gestellt wurden, werden Anträge oder Teile von Anträgen nicht berücksichtigt, die sich bei der Verwaltungskontrolle als offenkundig nicht gerechtfertigt erwiesen haben.

Diese Anträge werden gegebenenfalls in Höhe der bei Vor-Ort-Kontrollen gemäß Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 3887/92 tatsächlich festgestellten Fläche angerechnet.

(3) Die gemäß Absatz 2 berichtigte Summe der Flächen, für die Anträge gestellt wurden, wird erhöht um die mit landwirtschaftlichen Kulturpflanzen eingesäten Flächen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1251/1999, die zur Begründung eines Beihilfeantrags nach der Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 des Rates⁽¹⁾ dienen.

(4) Der Überschreitungssatz wird nach dem Schema in Anhang VII ermittelt.

Artikel 11

(1) Zur Feststellung einer etwaigen Überschreitung der garantierten Höchstfläche für Hartweizen, für die der Zuschlag zur Flächenzahlung gewährt werden kann, zieht die zuständige Behörde des Mitgliedstaats zum einen die in Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1251/1999 festgesetzte und gegebenenfalls nach Regionen aufgeteilte garantierte Höchstfläche und zum anderen die Summe der Flächen heran, für die der Zuschlag zur Flächenzahlung für Hartweizen beantragt worden ist, wobei eine Berichtigung gemäß Artikel 10 Absatz 2 der vorliegenden Verordnung und gegebenenfalls eine Verringerung aufgrund der Anwendung von Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1251/1999 erfolgt.

(2) Die Bestimmungen von Absatz 1 sind anwendbar zur Feststellung einer etwaigen Überschreitung der in Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 1251/1999 festgesetzten garantierten Höchstfläche, für die die Sonderbeihilfe für Hartweizen gewährt werden kann.

Artikel 12

(1) Wird eine Überschreitung der in den Artikeln 10 und 11 genannten Flächen festgestellt, so ermittelt der Mitgliedstaat bis spätestens 31. Oktober des laufenden Wirtschaftsjahres den endgültigen Überschreitungssatz, der auf zwei Dezimalstellen zu runden ist.

(2) Der so ermittelte endgültige Prozentsatz wird für die Berechnung der proportionalen Kürzung der beihilfefähigen Fläche zugrunde gelegt, und zwar für

- a) die Flächenzahlung gemäß den Bestimmungen von Artikel 2 Absatz 4 Unterabsatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1251/1999;
- b) den Zuschlag und die Sonderbeihilfe für Hartweizen nach Anwendung von Artikel 2 Absatz 4 Unterabsatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1251/1999.

Artikel 13

Zur Anwendung von Artikel 2 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 1251/1999 bestimmen und teilen die Mitgliedstaaten der Kommission bis spätestens 15. September des Wirtschaftsjahres, für das die Flächenzahlung beantragt wird, folgendes mit:

- a) die aufzuteilende nationale Grundfläche,
- b) die von dem Mitgliedstaat verwendeten Kriterien für die Festsetzung der Teilgrundflächen,
- c) die Teilgrundflächen selbst (Anzahl, Bezeichnung und Fläche),
- d) die für eine konzentrierte Anwendung der Maßnahmen im Falle einer Überschreitung erlassenen Durchführungsbestimmungen.

ABSCHNITT 3

Überschreitung des Referenzertrags

Artikel 14

Bei Anwendung von Artikel 3 Absatz 7 der Verordnung (EG) Nr. 1251/1999 ist die Aufstellung aller Beihilfeanträge und der entsprechenden Erträge die von dem betreffenden Mitgliedstaat gemäß Artikel 26 der vorliegenden Verordnung übermittelte Aufstellung.

Dazu sind die Referenzerträge die in Anhang VIII dieser Verordnung festgesetzten Erträge.

Artikel 15

Für die Berechnung des Durchschnittsertrags, der sich aus den für ein bestimmtes Wirtschaftsjahr gestellten Beihilfeanträgen ergibt, gilt folgendes:

- a) Die Anbauflächen werden gegebenenfalls nach Anwendung der proportionalen Kürzung gemäß Artikel 2 Absatz 4 Unterabsatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1251/1999 berücksichtigt;
- b) die den Ölsaaten gewidmeten Anbauflächen, bei denen für die Wirtschaftsjahre 2000/01 und 2001/02 eine Zahlung auf der Grundlage des historischen regionalen Ölsaaten-ertrags geleistet wird, sind entsprechend dem durchschnittlichen Getreideertrag der Region zu berücksichtigen;
- c) die für den Bezug der Rinder- und Schafprämien als Futterflächen ausgewiesenen Anbauflächen für landwirtschaftliche Kulturpflanzen sind entsprechend dem durchschnittlichen Getreideertrag der Region auf unbewässerten Flächen zu berücksichtigen.

Artikel 16

Die Kommission nimmt alljährlich vor dem 31. Mai eine vergleichende Untersuchung der in den Artikeln 14 und 15 genannten Angaben vor und setzt nach dem Verfahren des Artikels 23 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 die erforderlichen Berichtigungskoeffizienten fest.

Artikel 17

Die in Artikel 16 genannten Koeffizienten sind auf alle Flächenzahlungen in dem Mitgliedstaat oder der betreffenden Grundflächenregion anwendbar, außer auf den Zuschlag und die Sonderbeihilfe für Hartweizen.

⁽¹⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 21.

KAPITEL III Flächenstillegung

Artikel 18

Als „Flächenstillegung“ gilt die Brachlegung von Flächen, die im Vorjahr

- a) für Erntezwecke bebaut wurden oder
- b) im Rahmen der Verordnungen (EWG) Nr. 1765/92 bzw. (EG) Nr. 1251/1999 stillgelegt waren oder
- c) in Anwendung der Verordnungen (EWG) Nr. 2078/92⁽¹⁾ bzw. (EWG) Nr. 2080/92⁽²⁾ des Rates oder der Artikel 22, 23, 24 und 31 der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates⁽³⁾ nicht zur Erzeugung von landwirtschaftlichen Kulturpflanzen genutzt oder aufgeforstet worden sind.

Artikel 19

(1) Die gemäß diesem Kapitel stillgelegten Flächen müssen eine zusammenhängende Fläche von mindestens 0,3 Hektar umfassen und mindestens 20 Meter breit sein.

Die Mitgliedstaaten können jedoch auch folgendes berücksichtigen:

- a) kleinere Flächen, wenn es sich um ganze Parzellen handelt, die von unveränderlichen Grenzen wie Mauern, Hecken oder Wasserläufen umgeben sind;
- b) ganze Parzellen mit einer Breite von unter 20 Metern in den Regionen, in denen diese Parzellen die traditionelle Form der Landverteilung bilden;
- c) Parzellen mit einer Breite von mindestens 10 Metern entlang von ständigen Wasserläufen oder Seen, sofern eine spezifische Kontrolle ausgeübt wird, um insbesondere die Einhaltung der Umweltauflagen zu überprüfen.

(2) Die stillgelegten Flächen müssen während eines spätestens am 15. Januar beginnenden und frühestens am 31. August endenden Zeitraums aus der Erzeugung genommen werden. Die Mitgliedstaaten legen jedoch zum einen die Voraussetzungen fest, unter denen die Erzeuger ab 15. Juli die Aussaat für eine Ernte im folgenden Jahr vornehmen dürfen, und zum anderen die Voraussetzungen, unter denen es erlaubt ist, die Flächen in den Mitgliedstaaten, die herkömmlicherweise die Wandertierhaltung betreiben, ab 15. Juli als Weideland zu nutzen.

(3) Die stillgelegten Flächen dürfen weder einer anderen landwirtschaftlichen Erzeugung als derjenigen dienen, die in Artikel 6 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1251/1999 vorgesehen ist, noch einem Erwerbzzweck zugeführt werden, der mit dem Anbau von Kulturpflanzen unvereinbar ist.

(4) Die Mitgliedstaaten erlassen geeignete Vorschriften, die den Besonderheiten der stillgelegten Flächen Rechnung tragen, um deren Pflege und den Umweltschutz sicherzustellen. Diese Vorschriften können auch einen pflanzlichen Bewuchs betreffen; in diesem Fall müssen sie vorsehen, daß dieser Bewuchs nicht zur Saatguterzeugung bestimmt sein und weder vor dem 31. August landwirtschaftlich genutzt werden noch bis zum 15. Januar des folgenden Jahres eine zur Vermarktung bestimmte pflanzliche Erzeugung liefern darf.

(5) Die Bestimmungen der Absätze 3 und 4 sind nicht anwendbar auf die im Rahmen der Artikel 22, 23, 24 und 31 der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 stillgelegten oder aufge-

forsteten Flächen, die auf die Stilllegungsverpflichtung angerechnet worden sind, sofern eine Unvereinbarkeit mit den in den genannten Artikeln vorgesehenen Anforderungen an Umweltschutz oder Aufforstung besteht.

Artikel 20

(1) Zur Anwendung von Artikel 6 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 1251/1999 können die Mitgliedstaaten den Stilllegungsausgleich für einen mehrjährigen Zeitraum von höchstens fünf Wirtschaftsjahren gewähren.

(2) Unbeschadet der Anwendung von Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1251/1999 und jeder späteren Anhebung des in Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1251/1999 festgesetzten Grundbetrags wird den Erzeugern, die sich verpflichten, dieselben Parzellen während des in Absatz 1 genannten Zeitraums stillzulegen, für diesen Zeitraum die Flächenzahlung nach Maßgabe des Grundbetrags und der im Regionalisierungsplan ausgewiesenen Erträge gewährt, die zum Verpflichtungszeitpunkt gelten.

(3) Ein Erzeuger, der in seinem Beihilfeantrag „Flächen“ vor Ablauf des in Absatz 1 genannten Zeitraums ausdrücklich seine frühere Verpflichtung rückgängig macht, muß 5 % der Flächenzahlung zurückzahlen, die er im Vorjahr für die jetzt nicht mehr unter die Verpflichtung fallenden Flächen erhalten hat, multipliziert mit der Anzahl der Jahre, in denen er seiner ursprünglichen Verpflichtung nicht nachkommt.

(4) Ein Erzeuger, der sich für die Regelung nach Absatz 2 entschieden hat, kann seine Verpflichtung rückgängig machen, ohne daß die Abzüge gemäß Absatz 3 angewendet werden,

a) wenn er beschließt, die betreffenden Flächen im Rahmen einer der Regelungen nach den Artikeln 22, 23, 24 und 31 der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 stillzulegen oder aufzuforsten;

b) in von den Mitgliedstaaten genehmigten Sonderfällen, die — wie etwa im Fall einer Flurbereinigung — unabhängig vom Willen des Erzeugers eine Änderung der Betriebsstruktur zur Folge haben.

(5) Überschreitet die nach diesem Artikel stillgelegte Fläche infolge einer Änderung der Betriebsstruktur während der Verpflichtungsdauer den von den Mitgliedstaaten zum Verpflichtungszeitpunkt des Erzeugers gemäß Artikel 6 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1251/1999 festgesetzten Höchstprozentsatz, so werden die Flächen, die Gegenstand der Verpflichtung sind, so angepaßt, daß diese Höchstgrenze wieder eingehalten wird.

Artikel 21

(1) Ist die gemeldete stillgelegte Fläche kleiner als die Fläche, die dem für das betreffende Wirtschaftsjahr festgesetzten Prozentsatz für die obligatorische Flächenstillegung entspricht, so wird die Fläche, für die der Stilllegungsverpflichtung unterliegende Erzeuger landwirtschaftlicher Kulturpflanzen die Flächenzahlungen beanspruchen können, unter Berücksichtigung der gemeldeten Stilllegung und anteilig für die verschiedenen Kulturen, einschließlich der Grassilage, berechnet, ohne daß hierbei eine Kürzung auf eine Fläche erfolgen kann, die kleiner als die für die Erzeugung von 92 Tonnen Getreide benötigte Fläche gemäß Artikel 6 Absatz 7 der Verordnung (EG) Nr. 1251/1999 ist.

⁽¹⁾ ABL L 215 vom 30.7.1992, S. 85.

⁽²⁾ ABL L 215 vom 30.7.1992, S. 96.

⁽³⁾ ABL L 160 vom 26.6.1999, S. 80.

(2) Die in Absatz 1 genannte Getreideerzeugung wird unter Zugrundelegung des Ertrags berechnet, der für die Flächenzahlung herangezogen wird. Hat sich der Mitgliedstaat für die Verwendung des historischen regionalen Ertrags für Ölsaaten entschieden, so wird dieser mit 1,95 multipliziert.

Artikel 22

In Portugal erhöht sich gemäß Artikel 6 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1251/1999 die Flächenzahlung für die obligatorische Stilllegung um die in Anhang IX aufgeführten Beträge. Die Finanzierung dieser Beträge erfolgt gemäß Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 3653/90.

Artikel 23

(1) Der Beihilfeantrag „Flächen“ gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3887/92 wird nach Regionen im Sinne von Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1251/1999 aufgeschlüsselt.

(2) Der Antrag auf Gewährung einer Flächenzahlung in einer bestimmten Erzeugungsregion muß mit einer Stilllegungserklärung für mindestens die entsprechende in derselben Erzeugungsregion gelegene Fläche einhergehen.

(3) Von Absatz 2 kann gemäß objektiven, vom Mitgliedstaat festgelegten Kriterien abgewichen werden.

(4) Abweichend von Absatz 2 kann die obligatorische Flächenstilllegung, die einem Antrag auf Flächenzahlung entspricht,

a) im Fall Spaniens bei einem Betrieb, der in sogenannten „Secano“- und „Regadio“-Erzeugungsregionen liegt, ganz oder teilweise in der „Secano“-Region vorgenommen werden;

b) ganz oder teilweise in einer anderen Erzeugungsregion vorgenommen werden, vorausgesetzt, die stillzulegenden Flächen liegen in Erzeugungsregionen, die an diejenigen mit den bestellten Flächen angrenzen.

(5) Bei Anwendung der Absätze 3 und 4 muß die stillzulegende Fläche angepaßt werden, um den unterschiedlichen Erträgen Rechnung zu tragen, die für die Stilllegungszahlung in den betreffenden Regionen herangezogen werden. Die Anwendung dieses Absatzes darf jedoch nicht zu einer Verringerung der Anzahl Hektar, die zur Einhaltung der Stilllegungsverpflichtung aus der Produktion genommen werden müssen.

KAPITEL IV

Besondere Bestimmungen

Artikel 24

Abweichend von Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1251/1999 können die Mitgliedstaaten für die in Anhang X genannten Kulturpflanzen in Gebieten, die der betreffende Mitgliedstaat innerhalb der im selben Anhang genannten Regionen festlegt, die Frist für den Abschluß der Aussaat höchstens bis zum 15. Juni verlängern.

Bezieht sich die Verlängerung der Aussaatfrist auf sämtliche landwirtschaftliche Kulturpflanzen, so können die Mitgliedstaaten für die Erzeuger der betreffenden Gebiete gleichfalls die

Einreichungsfrist für die Anträge auf Flächenzahlungen höchstens bis zum 15. Juni oder, falls diese früher endet, bis zum Ablauf der Aussaatfrist verlängern.

Artikel 25

(1) Die Höchstgrenze gemäß Artikel 10 Absatz 7 der Verordnung (EG) Nr. 1251/1999 wird unter Berücksichtigung der einzelstaatlichen Bezugsfläche und der gesamten beihilfefähigen Anbaufläche mit dem Ziel festgesetzt, durch Begrenzung der Anbaufläche eine übermäßige Kürzung der kulturspezifischen Flächenzahlungen für Ölsaaten zu vermeiden.

(2) Die Höchstgrenze und die Kriterien zu ihrer Festsetzung werden der Kommission so früh wie möglich und bis spätestens 31. Juli des Wirtschaftsjahres mitgeteilt, das dem Wirtschaftsjahr vorausgeht, für das die Flächenzahlung beantragt wird.

(3) Zur Feststellung, ob ein Erzeuger Anspruch auf die Flächenzahlung hat, prüft die zuständige Behörde, ob im Beihilfeantrag des Erzeugers die festgelegte Höchstgrenze eingehalten wird. Über der Höchstgrenze liegende Flächen, für die der Erzeuger die kulturspezifische Flächenzahlung für Ölsaaten beantragt hat, werden aus dem Antrag ausgeschlossen.

(4) Würde der gemäß Absatz 3 erfolgte Ausschluß einer Fläche dazu führen, daß die stillgelegte Fläche des Erzeugers den in dem betreffenden Mitgliedstaat geltenden Höchstprozentsatz gemäß Artikel 6 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1251/1999 überschreitet, so wird die stillgelegte Fläche, für die der Erzeuger die Flächenzahlung beantragt hat, bis zum Erreichen des Höchstprozentsatzes verringert.

(5) Flächen, die gemäß den Absätzen 3 und 4 aus den Beihilfeanträgen „Flächen“ der Erzeuger ausgeschlossen wurden, bleiben bei der Anwendung von Artikel 2 Absätze 4 und 6 der Verordnung (EG) Nr. 1251/1999 unberücksichtigt.

KAPITEL V

Schlußbestimmungen

Artikel 26

Mitteilungen

(1) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission in dem Standardformat der in Anhang XI beschriebenen Tabellen die Angaben auf Ebene der Erzeugungsregionen, der Grundflächen sowie des Mitgliedstaates nach folgendem Zeitplan:

a) bis zum 15. September des laufenden Wirtschaftsjahres die Angaben, die unter Berücksichtigung der bereits durchgeführten Kontrollen und Überprüfungen vorliegen,

b) spätestens bis zum darauffolgenden 31. Oktober die endgültigen Angaben, die denen zur Berechnung des in Artikel 12 genannten endgültigen Überschreitungssatzes entsprechen, und

c) spätestens bis zum darauffolgenden 15. Februar die abschließenden Angaben, die den Flächen entsprechen, für die nach Kürzung aufgrund der Verringerung der Flächen gemäß Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 3887/92 tatsächliche Zahlungen geleistet worden sind.

(2) Wird eine Überschreitung der in den Artikeln 10 und 11 genannten Flächen festgestellt, so teilt der Mitgliedstaat der Kommission unverzüglich, spätestens aber bis zum 31. Oktober des laufenden Wirtschaftsjahres den endgültigen Überschreitungssatz mit. Die Angaben, die für die Berechnung des Prozentsatzes einer Grundflächenüberschreitung dienen, werden nach dem Schema in Anhang VII zugeleitet.

(3) Im Fall einer Aufteilung des Überschreitungssatzes gemäß Artikel 2 Absatz 6 und Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1251/1999 teilt der Mitgliedstaat der Kommission diese Aufteilung bis spätestens 31. Oktober mit.

Artikel 27

Die Mitgliedstaaten erlassen die für die Anwendung dieser Verordnung erforderlichen Maßnahmen und bringen sie der Kommission innerhalb eines Monats nach ihrem Erlass oder ihrer Änderung zur Kenntnis.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Oktober 1999

Artikel 28

Die Verordnungen (EWG) Nr. 2467/92, (EWG) Nr. 2836/93, (EG) Nr. 762/94, (EG) Nr. 1098/94, (EG) Nr. 1237/95, (EG) Nr. 658/96 und (EG) Nr. 1577/98 werden mit Wirkung ab 1. Juli 2000 aufgehoben.

Verweisungen auf die aufgehobenen Verordnungen gelten als Verweisungen auf die vorliegende Verordnung.

Artikel 29

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt für die Unterstützung der Erzeuger bestimmter Kulturpflanzen im Wirtschaftsjahr 2000/01 und den folgenden Wirtschaftsjahren.

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

ANHANG I

(Artikel 2 Absatz 1)

DEFINITIONEN

1. *Dauergrünland*

Nicht in die Fruchtfolge einbezogene, dauernd (für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren) grasbestandene Flächen.

2. *Dauerkulturen*

Nicht in die Fruchtfolge einbezogene Kulturen außer Dauergrünland, die für die Dauer von mindestens fünf Jahren auf den Flächen verbleiben und wiederkehrende Erträge liefern, ausgenommen die mehrjährigen Kulturarten.

3. *Mehnjährige landwirtschaftliche Kulturarten*

KN-Code	
0709 10 00	Artischocken
0709 20 00	Spargel
ex 0709 90 90	Rhabarber
0810 20	Himbeeren, Brombeeren, Maulbeeren und Loganbeeren
0810 30	Schwarze, weiße oder rote Johannisbeeren und Stachelbeeren
0810 40	Preiselbeeren, Heidelbeeren und andere Früchte der Gattung Vaccinium

4. *Umstrukturierungsprogramm*

Behördlich angeordnete Änderung der Struktur und/oder der beihilfefähigen Fläche eines Betriebs.

ANHANG II

(Artikel 4 Absatz 5)

SONNENBLUMENSORTEN FÜR DIE ERZEUGUNG VOM KONFEKTIONSSONNENBLUMENKERNEN

Agripro 3450	Interstate (IS)8004	SIGCO 829
Agrosur	Kelisur	SIGCO 830
Dahlgren D-131 (Toma)	Royal Hybrid 381	SIGCO 954
Dahlgren D-151	Royal Hybrid 2141	SIGCO 964
Dahlgren D-171	Royal Hybrid 3801	SIGCO 974
Dahlgren D-181	Royal Hybrid 3831	SIGCO 995
Dahlgren 954	Royal Hybrid 4381	Toma
Dahlgren D-1950	RRC 995	Triumph 660C
Dahlgren D-1998	RRC 2211	Triumph 505C+
Diset	RRC 2232	Triumph 520C
Hagen Seed SG 9011	RRC 4211	Triumph 515C
Hagen Seed SG 9054	SIGCO 826	USDA Hybrid 924
Hagen Seed SG 9211	SIGCO 828	

ANHANG III

(Artikel 5)

BESTIMMUNG DES BITTERSTOFFGEHALTS VON LUPINEN

Durchzuführen an einer Stichprobe von 200 Körnern einer 1-kg-Charge jeder Partie von höchstens 20 Tonnen.

Die Untersuchung sollte auf den qualitativen Bitterkornnachweis in der Saatgutprobe beschränkt sein. Die Homogenitätstoleranz beträgt 1 auf 100 Körner. Als Untersuchungsmethode ist die Kornschnittmethode nach v. Sengbusch (1942), Ivanov und Smirnova (1932) sowie Eggebrecht (1949) zu verwenden. Die trockenen oder gequellten Körner werden hierbei quer durchgeschnitten. Die Kornhälften werden auf einem Sieb zehn Sekunden in eine Iodidkaliumlösung getaucht und danach fünf Sekunden mit Wasser abgespült. Die Schnittfläche von Bitterkörnern weist eine Braunfärbung auf, während sie bei alkaloidarmen Körnern gelb bleibt.

Zur Herstellung von Iodidkaliumlösung werden 14 g Kaliumiodid in möglichst wenig Wasser gelöst, mit 10 g Jod versetzt und mit Wasser auf 1 000 cm³ aufgefüllt. Die Lösung muß vor ihrer Verwendung eine Woche ruhen und ist in Braunglasflaschen aufzubewahren. Vor der Verwendung wird diese Stammlösung auf 1:3 bis 1:5 verdünnt.

ANHANG IV

(Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 2)

GEBIETE ÖSTERREICHS, IN DENEN DER ZUSCHLAG FÜR HARTWEIZEN GEWÄHRT WERDEN KANN

Pannonien:

1. *Gebiete der Bezirksbauernkammern*

- 2046 Atzenbrugg
- 2054 Baden
- 2062 Bruck/Leitha
- 2089 Ebreichsdorf
- 2101 Gänserndorf
- 2241 Hollabrunn
- 2275 Kirchberg/Wagram
- 2305 Korneuburg
- 2321 Laa/Thaya
- 2330 Langenlois
- 2364 Marchfeld
- 2399 Mistelbach
- 2402 Mödling
- 2470 Poysdorf
- 2500 Ravelsbach
- 2518 Retz
- 2551 Schwechat
- 2585 Tulln
- 2623 Wr. Neustadt
- 2631 Wolkersdorf
- 2658 Zistersdorf

2. *Gebiete der Bezirksreferate*

- 3018 Neusiedl/See
- 3026 Eisenstadt
- 3034 Mattersburg
- 3042 Oberpullendorf

3. *Gebiete der Landwirtschaftskammer*

- 1007 Wien

ANHANG V

(Artikel 6 Absatz 3)

GEBIETE, IN DENEN DIE SONDERBEIHILFE FÜR HARTWEIZEN GEWÄHRT WERDEN KANN

DEUTSCHLAND:

Kreise und kreisfreie Städte:

Baden-Württemberg:

Stadt Stuttgart, Ludwigsburg, Rems-Murr-Kreis, Stadt Heilbronn, Heilbronn, Hohenlohekreis, Main-Tauber-Kreis, Stadt Karlsruhe, Karlsruhe, Stadt Baden-Baden, Rastatt, Stadt Heidelberg, Stadt Mannheim, Rhein-Neckar-Kreis, Stadt Pforzheim, Enzkreis, Ortenaukreis.

Bayern:

Stadt Ingolstadt, Dachau, Eichstätt, Freising, Fürstenfeldbrück, Neuburg-Schrobenhausen, Pfaffenhofen a.d. Ilm, Kelheim, Stadt Ansbach, Ansbach, Neustadt-Bad Windsheim, Stadt Aschaffenburg, Aschaffenburg, Bad Kissingen, Rhön-Grabfeld, Haßberge, Kitzingen, Main-Spessart, Stadt Schweinfurt, Schweinfurt, Stadt Würzburg, Würzburg.

Rheinland-Pfalz:

Ahrweiler, Stadt Koblenz, Mayen-Koblenz, Bad Kreuznach, Rhein-Lahn-Kreis, Westerwald-Kreis, Bernkastel-Wittlich, Bitburg-Prüm, Daun, Trier-Saarburg, Stadt Trier, Stadt Frankenthal, Landau i.d.P., Ludwigshafen, Mainz, Neustadt/Weinstr., Speyer, Worms, Alzey-Worms, Bad Dürkheim, Donnersbergkreis, Gernersheim, Südl. Weinstraße, Ludwigshafen, Mainz-Bingen.

Hessen:

Stadt Frankfurt/Main, Wiesbaden, Bergstraße, Stadt Darmstadt, Darmstadt-Dieburg, Groß-Gerau, Hochtaunuskreis, Main-Kinzig-Kreis, Main-Taunus-Kreis, Stadt Offenbach, Offenbach, Rheingau-Taunus-Kreis, Wetteraukreis, Lahn-Dill-Kreis, Limburg-Weilburg.

Saarland:

Stadt Saarbrücken, Merzig-Wadern, Neunkirchen, Saarlouis, Sankt Wendel.

Sachsen:

Mittweida, Muldentalkreis.

Sachsen-Anhalt:

Bernburg, Köthen, Burgenlandkreis, Mansfelder Land, Merseburg-Querfurt, Saalkreis, Sangerhausen, Aschersleben-Straßfurt, Halberstadt, Jerichower Land, Quedlinburg, Schönebeck.

Thüringen:

Unstrut-Hainich-Kreis, Kyffhäuserkreis, Gotha, Sömmerda, Hildburghausen, Stadt Weimar, Weimarer Land, Altenburger Land, Stadt Erfurt.

SPANIEN

Comarcas agrícolas

Almazán (SO), Bajo Aragón (TE), Campiña (GU), Campo de Gómara (SO), Centro (AB), El Cerrato (P), Hoya de Huesca (HU), La Montaña (A), Las Vegas (M), Logrosán (CC), Monegros (HU), Noroeste (MU), Requena-Utiel (V), Rioja Baja (LO), Segría (L), Sierra Rioja Baja (LO), Sur (VA), Suroeste y Valle de Guadalentín (MU), Trujillo (CC), Urgel (L), Valle de Ayora (V).

FRANKREICH

Départements

Aisne, Aube, Charente, Charente-Maritime, Cher, Deux-Sèvres, Essonne, Eure, Eure-et-Loir, Indre, Indre-et-Loire, Loir-et-Cher, Loiret, Lot-et-Garonne, Maine-et-Loire, Marne, Nièvre, Orne, Sarthe, Seine-et-Marne, Vendée, Vienne, Yonne, Yvelines.

ITALIEN

Provinzen

Alessandria, Bologna, Brescia, Cremona, Ferrara, Forlì, Gorizia, Lodi, Mantova, Milano, Modena, Padova, Parma, Pavia, Piacenza, Pordenone, Ravenna, Reggio Emilia, Rimini, Rovigo, Torino, Treviso, Udine, Venezia, Vercelli, Verona, Vicenza.

VEREINIGTES KÖNIGREICH

England.

ANHANG VI

(Artikel 8)

GRUNDFLÄCHEN

(1 000 ha)

Region	Alle Kulturpflanzen	davon Mais	davon Grassilage
BELGIEN			
Ingesamt	478,6		
Zone I		97,0	
DÄNEMARK	2 018,0		
DEUTSCHLAND	10 155,6 ^(?)	540,3 ^(?)	
Schleswig-Holstein	505,6		
Hamburg	5,1		
Niedersachsen	1 424,4		
Bremen	1,8		
Nordrhein-Westfalen	948,3		
Rheinland-Pfalz	368,4		
Hessen	461,2	122,1	
Baden-Württemberg	735,4	418,2	
Bayern	1 775,9		
Saarland	36,5		
Berlin	2,9		
Brandenburg	888,5		
Mecklenburg-Vorpommern	967,9		
Sachsen	598,8		
Sachsen-Anhalt	880,7		
Thüringen	554,2		
GRIECHENLAND			
Zone I	1 396,3	218,0	
Zone II	95,4	4,1	
SPANIEN			
Regadío	1 371,1	403,4	
Secano	7 848,6		
FRANKREICH			
Ingesamt	13 526,0		
Grundfläche Mais		613,8 ^(?)	
Bewässerte Grundfläche	1 209,7 ^(?)		
IRLAND	345,5	0,2	
ITALIEN	5 801,2	1 200,0	

(1 000 ha)

Region	Alle Kulturpflanzen	davon Mais	davon Grassilage
LUXEMBURG	42,8		
NIEDERLANDE	436,5	208,3	
ÖSTERREICH	1 203,0		
PORTUGAL			
Açores	9,7		
Madeira			
— Regadio	0,31	0,29	
— Andere	0,30		
Continental			
— Regadio	293,4	221,4	
— Andere	718,0		
FINNLAND	1 591,0		200,0
SCHWEDEN	1 737,0		130,0
VEREINIGTES KÖNIGREICH			
England	3 794,6	33,2 ⁽¹⁾	
Scotland	551,6		
Northern Ireland	52,9	1,2 ⁽¹⁾	
Wales	61,4		

⁽¹⁾ Außer Süßmais⁽²⁾ Einschließlich 284 000 ha bewässerte Maisanbaufläche.⁽³⁾ Im Fall der Anwendung von Artikel 2 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 1251/1999.

ANHANG VII

(Artikel 10 Absatz 4)

BERECHNUNG EINER GRUNDFLÄCHENÜBERSCHREITUNG VOM/.../.....

Mitgliedstaat: <input type="text"/>	Grundfläche: <input type="text"/>	Stillegungssatz: <input type="text"/>	Erzeugnis:	Alle Kulturpflanzen	<input type="text"/>
				Bewässert	<input type="text"/>
				Unbewässert	<input type="text"/>
				Mais	<input type="text"/>
				Andere Kulturen als Mais	<input type="text"/>
				Grassilage	<input type="text"/>

Tatsächlich festgestellte Fläche

Kleinerzeuger im Sinne von Artikel 6 Absatz 7 der Verordnung (EG) Nr. 1251/1999	Getreide	1	<input type="text"/>	ha
	Ölsaaten	2	<input type="text"/>	ha
	Eiweißpflanzen	3	<input type="text"/>	ha
	Leinsamen	4	<input type="text"/>	ha
	Grassilage	5	<input type="text"/>	ha
	Freiwillige Flächenstillegung	6	<input type="text"/>	ha
	Summe = 1 + 2 + 3 + 4 + 5 + 6	7	<input type="text"/>	ha
Andere Erzeuger	Getreide	8	<input type="text"/>	ha
	Ölsaaten	9	<input type="text"/>	ha
	Eiweißpflanzen	10	<input type="text"/>	ha
	Leinsamen	11	<input type="text"/>	ha
	Grassilage	12	<input type="text"/>	ha
	Summe Kulturpflanzen = 8 + 9 + 10 + 11 + 12	13	<input type="text"/>	ha
	Freiwillige Flächenstillegung	14	<input type="text"/>	ha
	Obligatorische Flächenstellung	15	<input type="text"/>	ha
	Summe Flächenstellung = 14 + 15	16	<input type="text"/>	ha
	Summe (Kulturpflanzen + Flächenstillegung)	17	<input type="text"/>	ha
Futterfläche (Rind-Schaf)	Summe der betreffenden Erzeugnisse	18	<input type="text"/>	ha
	Antragsflächen insgesamt = 7 + 17 + 18	19	<input type="text"/>	ha
	GRUNDFLÄCHE	20	<input type="text"/>	ha
	Etwaiger Saldo einer anderen Grundfläche	21	<input type="text"/>	ha
	Anwendbare Grundfläche = 20 + 21	22	<input type="text"/>	ha
	Überschreitung oder Unterschreitung	23	<input type="text"/>	ha
	Überschreitung in % = (19/22 - 1)	24	<input type="text"/>	%

ANHANG VIII

(Artikel 14 Unterabsatz 2)

REFERENZERTRÄGE GEMÄSS ARTIKEL 3 ABSATZ 7 DER VERORDNUNG (EG) Nr. 1251/1999

Belgien	6,24
Dänemark	5,22
Deutschland	5,66 ⁽¹⁾
— Schleswig-Holstein	6,81
— Hamburg	6,01
— Niedersachsen	5,33
— Bremen	5,34
— Nordrhein-Westfalen	5,81
— Hessen	5,50
— Rheinland-Pfalz	4,78
— Baden-Württemberg	5,48
— Bayern	5,94
— Saarland	4,38
— Berlin	4,52
— Brandenburg	4,54
— Mecklenburg-Vorpommern	5,45
— Sachsen	6,23
— Sachsen-Anhalt	6,14
— Thüringen	6,13
Griechenland	3,39
Spanien	2,9
Frankreich	6,02
Irland	6,08
Italien	3,9
Luxemburg	4,26
Niederlande	6,66
Portugal	2,90
Vereinigtes Königreich	5,83
Österreich	5,27
Schweden	4,02
Finnland	2,82

⁽¹⁾ Im Falle der Anwendung von Artikel 2 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 1251/1999.

ANHANG IX

(Artikel 22)

ZUSATZZAHLUNGEN FÜR DIE FLÄCHENSTILLEGUNG IN PORTUGAL

(in Euro)

Wirtschaftsjahr	2000/01	2001/02	2002/03
Zusatzzahlung	9,64	6,57	3,41

ANHANG X

(Artikel 24 Unterabsatz 1)

Festsetzung der Aussaatfrist auf den 15. Juni:

Kulturpflanzenart	Mitgliedstaat	Regionen
Alle Kulturpflanzen	Finnland	Gesamtes Hoheitsgebiet
	Schweden	Gesamtes Hoheitsgebiet
Süßmais	Alle Mitgliedstaaten	Gesamtes Hoheitsgebiet

ANHANG XI

(Artikel 26 Absatz 1)

DER KOMMISSION ZU ÜBERMITTELNDE ANGABEN

Die Angaben werden in Form zusammenhängender Tabellen nach folgendem Muster vorgelegt:

- eine erste Gruppe von Tabellen enthält die Angaben zu den einzelnen Erzeugungsregionen im Sinne von Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1251/1999,
- eine zweite Gruppe von Tabellen enthält die Angaben zu den einzelnen Grundflächenregionen im Sinne von Anhang VI der vorliegenden Verordnung,
- eine einzige Tabelle faßt die Angaben für den jeweiligen Mitgliedstaat zusammen.

Die Tabellen werden sowohl in gedruckter Form als auch auf Datenträgern übermittelt.

Formeln für die Flächen: $5 = 1 + 2 + 3 + 4$
 $10 = 7 + 8 + 9$
 $14 = 15 + 16$
 $19 = 5 + 10 + 11 + 12 + 13 + 14 + 18$

Anmerkungen:

Jede Tabelle muß die Bezeichnung der betreffenden Region tragen.

Der Ertrag ist der, der für die Berechnung der Flächenzahlung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1251/1999 zugrunde gelegt wird.

Die Unterscheidung zwischen „bewässert“ und „unbewässert“ ist nur in gemischten Regionen vorzunehmen. In diesem Fall ist:

$$(d) = (e) + (f)$$
$$(j) = (k) + (l)$$

Zeile 1 betrifft nur Hartweizen, für den der Zuschlag gemäß Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1251/1999 gewährt werden kann.

Zeile 2 betrifft nur Hartweizen, für den die Sonderbeihilfe gemäß Artikel 5 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1251/1999 gewährt werden kann.

Zeile 17 betrifft nur die im Rahmen der Artikel 22, 23, 24 und 31 der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates stillgelegten oder aufgeforsteten Flächen, die gemäß Artikel 6 Absatz 8 der Verordnung (EG) Nr. 1251/1999 auf die Flächenstilllegung angerechnet werden.

Zeile 18 betrifft die in Artikel 2 Absatz 4 Unterabsatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1251/1999 genannten Flächen.

Überdies sind Angaben zu den Erzeugern zu liefern, die keine flächenbezogene Beihilfe im Rahmen der Stützungsregelung nach der Verordnung (EG) Nr. 1251/1999 beantragen. Diese Angaben, die in die Spalten „m“ und „n“ unter dem Spaltentitel „Andere“ einzutragen sind, betreffen hauptsächlich Flächen, die für den Bezug der Rinder- und Schafprämien als Futterflächen gemeldet werden.

Zeile 21 betrifft stillgelegte Flächen, auf denen andere als zur Ernährung bestimmte Erzeugnisse gewonnen werden und für die gemäß den Durchführungsbestimmungen von Artikel 6 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1251/1999 kein Ausgleich gewährt wird (z. B. Zuckerrüben, Jerusalem-Artischocken und Zichorienwurzeln).

VERORDNUNG (EG) Nr. 2317/1999 DER KOMMISSION**vom 29. Oktober 1999****zur Änderung einer Angabe in der Spezifikation der Bezeichnung „Idiazábal“ im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1107/96 zur Eintragung geographischer Angaben und Ursprungsbezeichnungen gemäß dem Verfahren nach Artikel 17 der Verordnung (EG) Nr. 2081/92 des Rates**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 des Rates vom 14. Juli 1992 zum Schutz von geographischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1068/97 der Kommission ⁽²⁾, insbesondere Artikel 9,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die spanische Regierung hat gemäß Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 beantragt, in der Spezifikation eine Angabe zu ändern betreffend die Ursprungsbezeichnung „Idiazábal“, die geschützt ist durch die Verordnung (EG) Nr. 1107/96 der Kommission ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1070/1999 ⁽⁴⁾. Zweck dieser Änderung ist die Festsetzung der pH-Werte des Käses mit der genannten Bezeichnung zwischen 4,9 und 5,5 statt wie bisher zwischen 5,1 und 5,8.
- (2) Die Prüfung dieses Antrags hat ergeben, daß es sich bei der Änderung um eine geringfügige Änderung handelt. Diese Schlußfolgerung stützt sich auf die Ergebnisse zahlreicher Analysen, die zur Bestimmung des pH-Wertes dieses Käses vorgenommen worden sind. Da die bei der Eintragung der Bezeichnung festgesetzten pH-Grenzwerte mit den tatsächlichen Werten nicht mehr voll übereinstimmen, sollten sie angepaßt werden. Es ist nachgewiesen, daß eine solche Anpassung keine Auswirkung hat auf die Begründung des Zusammenhangs

zwischen dem betreffenden Erzeugnis und dem abgegrenzten Erzeugungsgebiet, insbesondere nicht auf die Herstellungsbedingungen. Die genannte Änderung hat außerdem keine Auswirkungen auf die Rechte dritter Erzeuger.

- (3) Da es sich um eine geringfügige Änderung handelt, hat die Kommission nach dem Verfahren des Artikels 9 der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 durch ihre Entscheidung vom 9. September 1999 festgelegt, daß das Verfahren nach Artikel 6 der genannten Verordnung nicht anwendbar ist.
- (4) Da überdies die Auffassung vertreten wird, daß es sich um eine Änderung gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 handelt, sollte die Änderung der pH-Grenzwerte bezüglich der Bezeichnung „Idiazábal“ eingetragen und veröffentlicht werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Änderung der pH-Grenzwerte 4,9 und 5,5 des Käses mit der geschützten Ursprungsbezeichnung „Idiazábal“ wird gemäß Artikel 6 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 eingetragen und veröffentlicht.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Oktober 1999

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 208 vom 24.7.1992, S. 1.⁽²⁾ ABl. L 156 vom 13.6.1997, S. 10.⁽³⁾ ABl. L 148 vom 21.6.1996, S. 1.⁽⁴⁾ ABl. L 130 vom 26.5.1999, S. 18.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2318/1999 DER KOMMISSION**vom 29. Oktober 1999****zur Abweichung von der Verordnung (EG) Nr. 1370/95 hinsichtlich des Zeitpunkts der Erteilung von Lizenzen für die Ausfuhr von Schweinefleischerzeugnissen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Schweinefleisch ⁽¹⁾, geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens und durch die Verordnung (EG) Nr. 3290/94 ⁽²⁾,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1370/95 der Kommission vom 16. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen für die Ausfuhrlicenzen im Sektor Schweinefleisch ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1719/98 ⁽⁴⁾ insbesondere auf Artikel 3 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1370/95 werden Lizenzen für die Ausfuhr von Schweinefleischerzeugnissen am Mittwoch nach der Antragswoche erteilt, sofern von der Kommission zwischenzeitlich keine besonderen Maßnahmen getroffen werden. Da sich in der Woche vom 1. bis 7. November 1999

Verwaltungsprobleme stellen werden, sollte die Frist für Anträge, die in der Woche vom 25. bis 31. Oktober 1999 gestellt werden, bis Freitag, den 5. November 1999 verlängert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Abweichend von Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1370/95 werden Lizenzen, für die in der Woche vom 25. bis 31. Oktober 1999 Anträge gestellt werden, am Freitag, den 5. November 1999 erteilt, sofern die Kommission bis dahin keine der in Artikel 3 Absatz 4 der genannten Verordnung vorgesehenen besonderen Maßnahmen getroffen hat.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Oktober 1999

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 282 vom 1.11.1975, S. 1.⁽²⁾ ABl. L 349 vom 31.12.1994, S. 105.⁽³⁾ ABl. L 133 vom 17.6.1995, S. 9.⁽⁴⁾ ABl. L 215 vom 1.8.1998, S. 58.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2319/1999 DER KOMMISSION

vom 29. Oktober 1999

über die Zuteilung von Lizenzen für die Ausfuhr von Käse nach den Vereinigten Staaten von Amerika im Jahr 2000 im Rahmen bestimmter Quoten der GATT-Übereinkünfte

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 174/1999 der Kommission vom 26. Januar 1999 mit besonderen Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates im Hinblick auf die Ausfuhrlicenzen und die Ausfuhrerstattungen im Sektor Milch und Milcherzeugnisse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1596/1999 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 20 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 2084/1999 der Kommission ⁽³⁾ wurde die Zuteilung von Lizenzen für die Ausfuhr von Käse nach den Vereinigten Staaten von Amerika im Jahr 2000 für bestimmte Quoten im Rahmen der GATT-Übereinkünfte eröffnet.
- (2) Die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2084/1999 eingereichten vorläufigen Lizenzanträge beziehen sich in jeder Erzeugnisgruppe meist auf Mengen, die größer sind als die vorgesehenen Mengen, so daß bei der Zuteilung von Lizenzen die Erzeugnismengen berücksichtigt werden, die vom Antragsteller bisher nach den Vereinigten Staaten von Amerika ausgeführt wurden, und Antragsteller bevorzugt werden können, die Filialen als Einführer bezeichnen. Die Lizenzen sollten Antragstellern erteilt werden, die die betreffenden Käse in mindestens zwei der drei vorhergehenden Jahre nach den Vereinigten Staaten von Amerika ausgeführt haben. Ein Vorrang sollte den Antragstellern, die Filialen als Einführer bezeichnet haben, insofern eingeräumt werden, als ihnen höhere Zuteilungskoeffizienten zuerkannt werden. Alle anderen Anträge sind dagegen abzulehnen.
- (3) Nach der geltenden Regelung darf ein Antragsteller auf die Lizenzzuteilung nicht verzichten, wenn die Menge sehr klein ausfallen sollte, die sich aus der Anwendung der Zuteilungskoeffizienten ergibt. Erfahrungsgemäß könnte er sich unter einer solchen Voraussetzung gezwungen sehen, seiner Ausfuhrverpflichtung nicht nachzukommen, und den Anspruch auf Freigabe der Sicherheit verlieren. Es empfiehlt sich deshalb, die Zuteilung einer Mindestmenge vorzusehen.
- (4) Werden die verfügbaren Mengen nach Maßgabe der eingereichten Anträge nicht ausgeschöpft, sollten die verbleibenden Mengen auf die Antragsteller im Verhältnis zu den von ihnen beantragten Mengen auf-

teilt werden. Die Zuteilung dieser Zusatzmengen ist davon abhängig zu machen, ob die betreffenden Wirtschaftsbeteiligten Anträge und die entsprechenden Sicherheiten gestellt haben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Vorläufigen Ausfuhrlicenzanträgen, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2084/1999 für die in Spalte 3 des Anhangs unter den Bemerkungen 16-Tokyo, 16-Uruguay, 17-, 20-, 21-, 25-Tokyo und 25-Uruguay genannten Erzeugnisgruppen gestellt werden

— von Antragstellern die als Einführer Filialen bezeichnen, wird stattgegeben

a) für die je Produktcode der Ausfuhrerstattungsnummernkategorie beantragte und höchstens die in Spalte 5 des Anhangs angegebene Menge und

b) für die je Produktcode der Ausfuhrerstattungsnummernkategorie beantragte und höher als die in Spalte 5 des Anhangs angegebene Menge nach Anwendung der Zuteilungskoeffizienten gemäß Spalte 6 des Anhangs;

— von anderen als den unter dem ersten Gedankenstrich genannten Antragstellern, welche die Ausfuhr der genannten Erzeugnisse nach den Vereinigten Staaten von Amerika für mindestens zwei der drei letzten Jahre nachweisen, wird stattgegeben

a) für die je Produktcode der Ausfuhrerstattungsnummernkategorie beantragte und höchstens die in Spalte 7 des Anhangs angegebene Menge und

b) für die je Produktcode der Ausfuhrerstattungsnummernkategorie beantragte und höher als die in Spalte 7 des Anhangs angegebene Menge nach Anwendung der Zuteilungskoeffizienten gemäß Spalte 8 des Anhangs;

— von anderen als den unter dem ersten und zweiten Gedankenstrich genannten Antragstellern.

(2) Vorläufigen Ausfuhrlicenzanträgen, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2084/1999 für die in Spalte 3 des Anhangs unter den Bemerkungen 18-, 22-Tokyo und 22-Uruguay genannten Erzeugnisgruppen gestellt werden, wird in Höhe der beantragten Mengen stattgegeben. Bei weiteren Anträgen des Händlers innerhalb von fünfzehn Arbeitstagen nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung und nach Stellung der geltenden Sicherheit können nach Anwendung der in Spalte 9 des Anhangs angegebenen Zuteilungskoeffizienten vorläufige Ausfuhrlicenzen für weitere Mengen erteilt werden.

⁽¹⁾ ABL L 20 vom 27.1.1999, S. 8.

⁽²⁾ ABL L 188 vom 21.7.1999, S. 39.

⁽³⁾ ABL L 256 vom 1.10.1999, S. 50.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Oktober 1999

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

ANHANG

Vorschriften Nr.	Gruppe (2)	Erzeugnisgruppe und Quote (3)	Für 2000 verfügbare Menge (in t) (4)	Artikel 1 Absatz 1 erster Gedankenstrich		Artikel 1 Absatz 1 zweiter Gedankenstrich		Artikel 1 Absatz 2
				Menge gemäß a) (in t) (5)	Zuteilung Koeffizient gemäß b) (6)	Menge gemäß a) (in t) (7)	Zuteilung Koeffizient gemäß b) (8)	
16	Not specifically provided for (NSPF)	16-Tokyo	908,877	10	0,3820509	10	0,1910254	
17	Blue mould	16-Uruguay	2 346,000	10	0,4141677	10	0,2070838	
18	Cheddar	17-Tokyo	300,000	10	0,3053987	10	0,1526994	
20	Edam/Gouda	18-Tokyo	1 000,000	0	1,0000000	0	1,0000000	1,5673981
21	Italian type	20-Tokyo	1 000,000	10	0,9787234	10	0,4893617	
22	Swiss or Emmenthaler cheese other than with eye formation	21-Tokyo	700,000	10	0,3635460	10	0,1211820	
25	Swiss or Emmenthaler cheese with eye formation	22-Tokyo	393,006	0	1,0000000			1,0737869
		22-Uruguay	380,000	0	1,0000000			1,2101911
25	Swiss or Emmenthaler cheese with eye formation	25-Tokyo	4 003,172	10	0,4893127	10	0,2446563	
		25-Uruguay	1 220,000	10	0,5115207	10	0,2557604	

VERORDNUNG (EG) Nr. 2320/1999 DER KOMMISSION
vom 29. Oktober 1999
über die Lieferung von Spalterbsen im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1292/96 des Rates vom 27. Juni 1996 über die Nahrungsmittelhilfepolitik und -verwaltung sowie über spezifische Maßnahmen zur Erhöhung der Ernährungssicherheit⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der vorgenannten Verordnung wurden die Liste der Länder und Organisationen, denen eine Gemeinschaftshilfe gewährt werden kann, und die für die Beförderung der Nahrungsmittellieferung über die fob-Stufe hinaus geltenden allgemeinen Kriterien festgelegt.
- (2) Die Kommission hat infolge mehrerer Beschlüsse über die Nahrungsmittelhilfe bestimmten Begünstigten Spalterbsen zugeteilt.
- (3) Diese Bereitstellungen erfolgen nach der Verordnung (EG) Nr. 2519/97 der Kommission vom 16. Dezember 1997 über allgemeine Durchführungsbestimmungen für die Bereitstellung und Lieferung von Waren im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1292/96 für die Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft⁽²⁾. Zu diesem Zweck sollten insbesondere die Lieferfristen und -bedingungen und die

sich daraus ergebenden Kosten genauer festgelegt werden.

- (4) Hinsichtlich der Durchführung der Lieferungen sollte den Bietern die Möglichkeit eingeräumt werden, entweder grüne oder gelbe Spalterbsen bereitzustellen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft werden Spalterbsen bereitgestellt zur Lieferung an die im Anhang aufgeführten Begünstigten gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2519/97 zu den im Anhang aufgeführten Bedingungen.

Die eingereichten Angebote betreffen gelbe oder grüne Spalterbsen. In einem Angebot ist, um gültig zu sein, der jeweilige Typ der betreffenden Erbsen anzugeben.

Es wird davon ausgegangen, daß der Bieter die geltenden allgemeinen und besonderen Geschäftsbedingungen kennt und akzeptiert. Andere in seinem Angebot enthaltene Bedingungen oder Vorbehalte gelten als nicht geschrieben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Oktober 1999

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 166 vom 5.7.1996, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 346 vom 17.12.1997, S. 23.

ANHANG

LOS A

1. **Maßnahme Nr.:** 1529/95
2. **Begünstigter** ^(?): Peru
3. **Vertreter des Begünstigten:** Programa Nacional de Asistencia Alimentaria (PRONAA), Avenida Argentina 3017, El Callao, Fax: (511-4) 426 54 10
4. **Bestimmungsland:** Peru
5. **Bereitzustellendes Erzeugnis** ^(?): Spalterbsen
6. **Gesamtmenge (netto) in Tonnen:** 1 000
7. **Anzahl der Lose:** 1
8. **Merkmale und Qualität des Erzeugnisses** ^(?) ⁽⁴⁾: —
9. **Aufmachung** ^(?): Siehe ABl. C 267 vom 13.9.1996, S. 1 (4.0 A 1.c, 2.c und B.4) (2.1 A 1.a, 2.a und B.4)
10. **Kennzeichnung oder Markierung** ⁽⁶⁾: Siehe ABl. C 114 vom 29.4.1991, S. 1 (IV A 3)
— für die Kennzeichnung zu verwendende Sprache: Spanisch
— zusätzliche Aufschriften: —
11. **Art der Bereitstellung des Erzeugnisses:** Gemeinschaftsmarkt
Das Erzeugnis muß aus der Gemeinschaft stammen
12. **Vorgesehene Lieferstufe:** frei Bestimmungsort ⁽⁹⁾
13. **Alternative Lieferstufe:** Frei Verschiffungshafen — fob gestaut
14. a) **Verschiffungshafen:** —
b) **Ladeanschrift:** —
15. **Löschhafen** —
16. **Bestimmungsort:** Entrepôt PRONAA (Siehe Punkt 3)
— Transitlager oder Transithafen: —
— Lieferung auf dem Landweg: —
17. **Lieferzeitraum oder letzter Liefertermin auf der vorgesehenen Lieferstufe:**
— erste Frist: 23.1.2000
— zweite Frist: 6.2.2000
18. **Lieferzeitraum oder letzter Liefertermin auf der alternativen Lieferstufe:**
— erste Frist: 13.-26.12.1999
— zweite Frist: 27.12.1999-9.1.2000
19. **Frist für die Angebotsabgabe (um 12.00 Uhr Brüsseler Zeit):**
— erste Frist: 16.11.1999
— zweite Frist: 30.11.1999
20. **Höhe der Bietungsgarantie:** 5 EUR/Tonne
21. **Anschrift für die Einsendung der Angebote und der Bietungsgarantien** ⁽¹⁾: Bureau de l'aide alimentaire, Attn. Mr T. Vestergaard, Bâtiment Loi 130, bureau 7/46, Rue de la Loi/Wetstraat 200, B-1049 Bruxelles/Brussel; tlx: 25670 AGREC B; fax: (32-2) 296 70 03/296 70 04 (ausschließlich)
22. **Erstattung bei der Ausfuhr:** —

Vermerke:

- (¹) Zusätzliche Erklärungen: Andre Debongnie (Tel.: (32-2) 295 14 65),
Torben Vestergaard (Tel.: (32-2) 299 30 50).
- (²) Der Auftragnehmer tritt mit dem Begünstigten oder seinem Vertreter baldmöglichst zur Bestimmung der erforderlichen Versandbescheinigungen in Verbindung.
- (³) Der Auftragnehmer übergibt dem Begünstigten eine von einer amtlichen Stelle stammende Bescheinigung, aus der hervorgeht, daß die in dem betreffenden Mitgliedstaat geltenden Normen betreffend die Kernstrahlung für die zu liefernde Ware nicht überschritten worden sind. In der Bescheinigung über die radioaktive Belastung ist der Gehalt an Cäsium 134 und 137 und an Jod 131 anzugeben.
- (⁴) Der Auftragnehmer überreicht dem Empfänger oder seinem Vertreter bei der Lieferung folgendes Dokument:
— pflanzengesundheitliches Zeugnis. In dem Pflanzengesundheitszeugnis ist auszuweisen, daß das Erzeugnis frei ist von *trogoderma granarium*, *bruchus sp.*, *callosobruchus sp.*
- (⁵) Im Hinblick auf eine eventuelle Umfüllung muß der Auftragnehmer 2 % leere Säcke derselben Qualität wie die die Waren enthaltenden Säcke liefern. Diese Säcke müssen außer der Aufschrift auch ein großes R tragen.
- (⁶) Die Aufschrift erhält, abweichend von ABl. C 114 vom 29.4.1991, Punkt IV A 3 c), folgende Fassung: „Europäische Gemeinschaft“ und abweichend von Punkt IV A 3 b) folgende Fassung: „pois cassés“.
- (⁷) In einem Angebot ist, um gültig zu sein, der jeweilige Typ der betreffenden Erbsen enthalten.
- (⁸) Gelbe oder grüne Erbsen (*Pisum sativum*), bestimmt für die menschliche Ernährung, aus der letzten Ernte. Die Erbsen dürfen nicht künstlich gefärbt sein. Die Spalterbsen müssen während mindestens 2 Minuten durch Dämpfen behandelt oder begast (*) worden sein und den folgenden Anforderungen genügen:
— Feuchtigkeit: höchstens 15 %;
— Verunreinigungen: höchstens 0,1 %;
— Bruchkorn: höchstens 10 % (als Bruchkorn gelten die Teile von Erbsen, die durch ein Rundlochsieb von 5 mm fallen);
— Prozentsatz einer anderen Farbe oder entfärbt: höchstens 1,5 % (gelbe Erbsen), höchstens 15 % (grüne Erbsen);
— Kochzeit: höchstens 45 Minuten (nach zwölfstündigem Einweichen).
- (⁹) Neben Artikel 14 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2519/97 gilt, daß keines der gecharterten Schiffe in den jüngsten Ausgaben der gemäß dem „Paris Memorandum of Understanding and Port State Control“ (Richtlinie 95/21/EG des Rates, ABl. L 157 vom 7.7.1995, S. 1) veröffentlichten vier Quartalsberichte angezeigt sein darf.

(*) Der Zuschlagsempfänger überreicht dem Begünstigten oder seinem Vertreter bei der Lieferung ein Zeugnis über Begasung.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2321/1999 DER KOMMISSION
vom 29. Oktober 1999
über die Lieferung von Milcherzeugnissen im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1292/96 des Rates vom 27. Juni 1996 über die Nahrungsmittelhilfepolitik und -verwaltung sowie über spezifische Maßnahmen zur Erhöhung der Ernährungssicherheit ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der vorgenannten Verordnung wurde die Liste der Länder und Organisationen denen eine Gemeinschaftshilfe gewährt werden kann und die, für die Beförderung der Nahrungsmittellieferung über die fob-Stufe hinaus geltenden, allgemeinen Kriterien festgelegt.
- (2) Die Kommission hat infolge mehrerer Beschlüsse über die Nahrungsmittelhilfe bestimmten Begünstigten Milchpulver zugeteilt.
- (3) Diese Bereitstellungen erfolgen nach der Verordnung (EG) Nr. 2519/97 der Kommission vom 16. Dezember 1997 über allgemeine Durchführungsbestimmungen für die Bereitstellung und Lieferung von Waren im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1292/96 des Rates für die

Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft ⁽²⁾. Zu diesem Zweck sollten insbesondere die Lieferfristen und -bedingungen der sich daraus ergebenden Kosten genauer festgelegt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft werden Milcherzeugnisse bereitgestellt zur Lieferung an die in dem Anhang aufgeführten Begünstigten gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2519/97 zu den in dem Anhang aufgeführten Bedingungen.

Es wird davon ausgegangen, daß der Bieter die geltenden allgemeinen und besonderen Geschäftsbedingungen kennt und akzeptiert. Andere in seinem Angebot enthaltene Bedingungen oder Vorbehalte gelten als nicht geschrieben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Oktober 1999

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 166 vom 5.7.1996, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 346 vom 17.12.1997, S. 23.

ANHANG

LOSE A, B, C, D

1. **Maßnahmen Nrn.:** 154/98 (A); 155/98 (B); 156/98 (C); 158/98 (D)
2. **Begünstigter** ^(?): UNRWA, Supply division, Amman Office, PO Box 140157, Amman — Jordan; Telex: 21170 UNRWA JC; Telefax: (962-6) 86 41 27
3. **Vertreter des Begünstigten:** UNRWA Field Supply and Transport Officer
 A + D PO Box 19149, Jerusalem, Israel [Tel.: (972-2) 589 05 55; Telex: 26194 UNRWA IL; Telefax: 581 65 64]
 B: PO Box 947, Beirut, Lebanon [Tel.: (961-1) 840 46 09; Telefax: 60 36 83]
 C: PO Box 4313, Damascus, Syrien [Tel.: (963-11) 613 30 35; Telex: 412006 UNRWA SY; Telefax: 613 30 47]
4. **Bestimmungsland:** A, D: Israel (A: Gaza; D: West Bank); B: Libanon; C: Syrien
5. **Bereitzustellendes Erzeugnis:** Vollmilchpulver
6. **Gesamtmenge (netto) in Tonnen:** 466
7. **Anzahl der Lose:** 4 (A: 216 Tonnen; B: 96 Tonnen; C: 70 Tonnen; D: 84 Tonnen)
8. **Merkmale und Qualität des Erzeugnisses** ^(?) ⁽⁵⁾ ⁽⁸⁾: Siehe ABl. C 114 vom 29.4.1991, S. 1 (I. C. 1)
9. **Aufmachung** ^(?): Siehe ABl. C 267 vom 13.9.1996, S. 1 (6.1 A, B und C.2)
10. **Kennzeichnung oder Markierung** ⁽⁶⁾: Siehe ABl. C 114 vom 29.4.1991, S. 1 (I C 3)
 — für die Kennzeichnung zu verwendende Sprache: Englisch
 — zusätzliche Aufschriften: „FOR FREE DISTRIBUTION“
11. **Art der Bereitstellung des Erzeugnisses:** Gemeinschaftsmarkt
 Das Vollmilchpulver muß nach der Zuteilung der Lieferung hergestellt werden
12. **Vorgesehene Lieferstufe** ^(?): A, C, D: frei Löschhafen — „FAS landed“ Container-Terminal
 B: frei Bestimmungsort
13. **Alternative Lieferstufe:** Frei Verschiffungshafen
14. a) **Verschiffungshafen:** —
 b) **Ladeanschrift** —
15. **Löschhafen:** A, D: Ashdod; C: Lattakia
16. **Bestimmungsort:** B: UNRWA warehouse in Beirut
 — Transitlager oder Transithafen: —
 — Lieferung auf dem Landweg: —
17. **Lieferzeitraum oder letzter Liefertermin auf der vorgesehenen Lieferstufe:**
 — erste Frist: 9.1.2000
 — zweite Frist: 23.1.2000
18. **Lieferzeitraum oder letzter Liefertermin auf der alternativen Lieferstufe:**
 — erste Frist: 6.-19.12.1999
 — zweite Frist: 20.12.1999-2.1.2000
19. **Frist für die Angebotsabgabe (um 12.00 Uhr Brüsseler Zeit):**
 — erste Frist: 16.11.1999
 — zweite Frist: 30.11.1999
20. **Höhe der Bietungsgarantie:** 20 EUR/Tonne
21. **Anschrift für die Einsendung der Angebote und der Bietungsgarantien** ⁽¹⁾: Bureau de l'aide alimentaire, Attn. Mr T. Vestergaard, Bâtiment Loi 130, bureau 7/46, Rue de la Loi/Wetstraat 200, B-1049 Bruxelles/Brussel; tlx: 25670 AGREC B; fax: (32-2) 296 70 03/296 70 04 (ausschließlich)
22. **Erstattung bei der Ausfuhr** ^(*): Die am 25.10.1999 gültige und durch die Verordnung (EG) Nr. 2223/1999 der Kommission (Abl. L 271 vom 21.10.1999, S. 6) festgesetzte Erstattung

Vermerke:

- (¹) Zusätzliche Erklärungen: André Debongnie (Tel.: (32-2) 295 14 65)
Torben Vestergaard (Tel.: (32-2) 299 30 50).
- (²) Der Auftragnehmer tritt mit dem Begünstigten oder seinem Vertreter baldmöglichst zur Bestimmung der erforderlichen Versandbescheinigungen in Verbindung.
- (³) Der Auftragnehmer übergibt dem Begünstigten eine von einer amtlichen Stelle stammende Bescheinigung, aus der hervorgeht, daß die in dem betreffenden Mitgliedstaat geltenden Normen betreffend die Kernstrahlung für die zu liefernde Ware nicht überschritten worden sind. In der Bescheinigung über die radioaktive Belastung ist der Gehalt an Cäsium 134 und 137 und an Jod 131 anzugeben.
- (⁴) Die Verordnung (EG) Nr. 259/98 (ABl. L 25 vom 31.1.1998, S. 39) betrifft die Ausfuhrerstattungen. Das in Artikel 2 derselben Verordnung genannte Datum ist das unter Nummer 22 dieses Anhangs stehende Datum.
Der Lieferant wird auf Artikel 4 Absatz 1 letzter Unterabsatz der genannten Verordnung verwiesen. Die Kopie der Lizenz wird übermittelt, sobald die Ausfuhranmeldung angenommen wurde (zu verwendende Fax-Nummer: (32-2) 296 20 05).
- (⁵) Der Auftragnehmer überreicht dem Empfänger oder seinem Vertreter bei der Lieferung folgende Dokumente:
— von einer amtlichen Stelle erteiltes Gesundheitszeugnis, in dem festgestellt wurde, daß das Erzeugnis unter ausgezeichneten hygienischen, von qualifiziertem Personal überwachten Bedingungen hergestellt wurde. Das Gesundheitszeugnis weist die Pasteurisierungstemperatur und -dauer, die Temperatur und Verweildauer im Spray-drying-Turm sowie das Verfallsdatum des Erzeugnisses aus;
— von einer amtlichen Stelle erteilte tierärztliche Bescheinigung, in der festgestellt wurde, daß in dem Erzeugungsbereich der Rohmilch während zwölf Monaten vor der Verarbeitung keine Maul- und Klauenseuche oder eine andere infektiöse/ansteckende meldepflichtige Krankheit aufgetreten ist, daß die geltenden Normen betreffend PCB nicht überschritten worden sind und daß das Erzeugnis keine Mydiakcene beinhaltet.
- (⁶) Die Aufschrift erhält, abweichend von ABl. C 114 vom 29.4.1991, Punkt I A 3 c), folgende Fassung: „Europäische Gemeinschaft“.
- (⁷) In Containern von 20 Fuß zu liefern. Partien A, C und D. Als vereinbarte Versandbedingungen gelten die Liner-Bedingungen (Liner in/Liner out) frei Löschhafen, Containerabstellfläche für 15 Tage (Samstage, Sonntage, gesetzliche und kirchliche Feiertage ausgenommen), beginnend mit dem Tag/Zeitpunkt der Ankunft des Schiffes, frei von Gebühren für Rückgabe von Containern im Löschhafen. Auf die 15-Tage-Frist ist im Konnossement hinzuweisen. Gebühren, die für eine verzögerte Rückgabe über die erwähnten 15 Tage hinaus bona fide erhoben werden, übernimmt die UNRWA. Die UNRWA kommt nicht für Containerhinterlegungsgebühren auf.
Nach Übernahme der Waren auf der Lieferstufe übernimmt der Begünstigte alle Kosten für den Abtransport der Container auf ein Entladegelände außerhalb des Hafengebiets sowie für deren Rückförderung in die Container-Abstellfläche.
Ashdod: Für die Lieferung sind 20-Fuß-Container zu einem Nettoinhalt von jeweils höchstens 17 Tonnen zu beladen.
- (⁸) Partie C: Das Gesundheits- und das Ursprungserzeugnis müssen den Sichtvermerk eines syrischen Konsulats tragen, aus dem hervorgeht, daß die Konsulatsgebühren und -abgaben gezahlt worden sind.
- (⁹) Neben Artikel 14 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2519/97 gilt, daß keines der gecharterten Schiffe in den jüngsten Ausgaben der gemäß dem „Paris Memorandum of Understanding and Port State Control“ (Richtlinie 95/21/EG des Rates, ABl. L 157 vom 7.7.1995, S. 1) veröffentlichten vier Quartalsberichte angezeigt sein darf.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2322/1999 DER KOMMISSION**vom 29. Oktober 1999****zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1701/1999 zur Ausschreibung der Erstattung bzw. Abgabe betreffend die Ausfuhr von Gerste nach allen Drittländern**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1253/1999⁽²⁾,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1501/95 der Kommission vom 29. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Gewährung von Ausfuhrerstattungen und zur Festlegung der bei Störungen im Getreidesektor zu treffenden Maßnahmen⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2513/98⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Durch die Verordnung (EG) Nr. 1701/1999 der Kommission⁽⁵⁾ wurde die Ausfuhr von Gerste nach allen Drittländern ausgeschrieben.
- (2) In mehreren Verbrauchsgebieten Nordamerikas sind die Marktpreise derzeit höher als die Weltmarktpreise. Die für Gerste durch Ausschreibung bestimmten Erstattungen gelten für alle Drittländer. Damit auf die betreffenden Märkte keine unerwünschten Ausfuhren gelangen, sollte für diese Bestimmungsländer die im Rahmen der Ausschreibung für die Ausfuhr von Gerste gemäß Verordnung (EG) Nr. 1701/1999 gewährte Erstattung aufgehoben werden.

- (3) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 1701/1999 wird wie folgt geändert:

1. Der Titel erhält folgende Fassung:

„Verordnung (EG) Nr. 1701/1999 der Kommission vom 30. Juli 1999 zur Ausschreibung der Erstattung bzw. Abgabe betreffend die Ausfuhr von Gerste nach allen Drittländern außer den Vereinigten Staaten von Amerika und Kanada“.

2. In Artikel 1 erhält Absatz 2 folgende Fassung:

„(2) Die Ausschreibung betrifft die Ausfuhr von Gerste nach allen Drittländern außer den Vereinigten Staaten von Amerika und Kanada.“

3. Der Titel des Anhangs I erhält folgende Fassung:

„Wöchentliche Ausschreibung der Erstattung bzw. der Abgabe betreffend die Ausfuhr von Gerste nach allen Drittländern außer den Vereinigten Staaten von Amerika und Kanada“.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Oktober 1999

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.⁽²⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 18.⁽³⁾ ABl. L 147 vom 30.6.1995, S. 7.⁽⁴⁾ ABl. L 313 vom 21.11.1998, S. 16.⁽⁵⁾ ABl. L 201 vom 31.7.1999, S. 27.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2323/1999 DER KOMMISSION**vom 29. Oktober 1999****zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem langkörnigem Reis im Zusammenhang mit der Ausschreibung gemäß Verordnung (EG) Nr. 2176/1999**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis ⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2072/98 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Durch die Verordnung (EG) Nr. 2176/1999 der Kommission ⁽³⁾ wurde eine Ausschreibung zur Bestimmung der Erstattung bei der Ausfuhr von Reis eröffnet.
- (2) Nach Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 584/75 der Kommission ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 299/95 ⁽⁵⁾, kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 22 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 die Festsetzung einer Höchstausrerstattung beschließen. Bei Festsetzung dieses Höchstbetrags finden die im Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 genannten Kriterien Anwendung. Der Zuschlag wird

jedem Bieter erteilt, dessen Angebot der Höchstausrerstattung entspricht oder darunter liegt.

- (3) Bei der gegenwärtigen Marktlage für den betreffenden Reis ergibt die Anwendung der genannten Kriterien den in Artikel 1 festgelegten Betrag.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem langkörnigem Reis des KN-Codes 1006 30 67 nach gewissen Drittländern wird im Rahmen der in der Verordnung (EG) Nr. 2176/1999 genannten Ausschreibung anhand der vom 25. bis zum 28. Oktober 1999 eingereichten Angebote auf 217,00 EUR/t festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 30. Oktober 1999 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Oktober 1999

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18.

⁽²⁾ ABl. L 265 vom 30.9.1998, S. 4.

⁽³⁾ ABl. L 267 vom 15.10.1999, S. 4.

⁽⁴⁾ ABl. L 61 vom 7.3.1975, S. 25.

⁽⁵⁾ ABl. L 35 vom 15.2.1995, S. 8.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2324/1999 DER KOMMISSION**vom 29. Oktober 1999****bezüglich der im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2177/1999 eingereichten Angebote für die Lieferung von geschältem Langkornreis nach der Insel Réunion**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2072/98 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 1,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2692/89 der Kommission vom 6. September 1989 mit Durchführungsbestimmungen für die Lieferung von Reis nach Réunion ⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1453/1999 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 2177/1999 der Kommission ⁽⁵⁾ wurde eine Ausschreibung der Subvention bei der Lieferung von Reis nach der Insel Réunion eröffnet.
- (2) Nach Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 2692/89 kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 22 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 beschließen, die auf

die Ausschreibung eingegangenen Angebote nicht zu berücksichtigen.

- (3) Unter Berücksichtigung insbesondere der Kriterien der Artikel 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2692/89 ist die Festsetzung einer Höchstsubvention nicht angezeigt.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die vom 25. bis zum 28. Oktober 1999 im Rahmen der Ausschreibung der Subvention bei der Lieferung von geschältem Langkornreis des KN-Codes 1006 20 98 nach der Insel Réunion gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2177/1999 eingereichten Angebote werden nicht berücksichtigt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 30. Oktober 1999 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Oktober 1999

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18.

⁽²⁾ ABl. L 265 vom 30.9.1998, S. 4.

⁽³⁾ ABl. L 261 vom 7.9.1989, S. 8.

⁽⁴⁾ ABl. L 167 vom 2.7.1999, S. 19.

⁽⁵⁾ ABl. L 267 vom 15.10.1999, S. 7.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2325/1999 DER KOMMISSION**vom 29. Oktober 1999****zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem mittelkörnigem Reis und geschliffenem Langkornreis A im Zusammenhang mit der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2178/1999**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2072/1999 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Durch die Verordnung (EG) Nr. 2178/1999 der Kommission ⁽³⁾ wurde eine Ausschreibung zur Bestimmung der Erstattung bei der Ausfuhr von Reis eröffnet.
- (2) Nach Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 584/75 der Kommission ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 299/95 ⁽⁵⁾, kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 22 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 die Festsetzung einer Höchstaufuhrerstattung beschließen. Bei Festsetzung dieses Höchstbetrags finden die in Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 genannten Kriterien Anwendung. Der Zuschlag wird

jedem Bieter erteilt, dessen Angebot der Höchstaufuhrerstattung entspricht oder darunter liegt.

- (3) Bei der gegenwärtigen Marktlage für den betreffenden Reis ergibt die Anwendung der genannten Kriterien den in Artikel 1 festgelegten Betrag.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem mittelkörnigem Reis und geschliffenem Langkornreis A nach gewissen Drittländern wird im Rahmen der in der Verordnung (EG) Nr. 2178/1999 genannten Ausschreibung anhand der vom 25. bis zum 28. Oktober 1999 eingereichten Angebote auf 147,00 EUR/t festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 30. Oktober 1999 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Oktober 1999

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18.⁽²⁾ ABl. L 265 vom 30.9.1999, S. 4.⁽³⁾ ABl. L 267 vom 15.10.1999, S. 10.⁽⁴⁾ ABl. L 61 vom 7.3.1975, S. 25.⁽⁵⁾ ABl. L 35 vom 15.2.1995, S. 8.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2326/1999 DER KOMMISSION
vom 29. Oktober 1999**

zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem mittelkörnigem Reis und geschliffenem Langkornreis A im Zusammenhang mit der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2179/1999

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2072/98 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Durch die Verordnung (EG) Nr. 2179/1999 der Kommission ⁽³⁾ wurde eine Ausschreibung zur Bestimmung der Erstattung bei der Ausfuhr von Reis eröffnet.
- (2) Nach Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 584/75 der Kommission ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 299/95 ⁽⁵⁾, kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 22 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 die Festsetzung einer Höchstaufuhrerstattung beschließen. Bei Festsetzung dieses Höchstbetrags finden die in Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 genannten Kriterien Anwendung. Der Zuschlag wird

jedem Bieter erteilt, dessen Angebot der Höchstaufuhrerstattung entspricht oder darunter liegt.

- (3) Bei der gegenwärtigen Marktlage für den betreffenden Reis ergibt die Anwendung der genannten Kriterien den in Artikel 1 festgelegten Betrag.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem mittelkörnigem Reis und geschliffenem Langkornreis A nach gewissen Drittländern wird im Rahmen der in der Verordnung (EG) Nr. 2179/1999 genannten Ausschreibung anhand der vom 25. bis zum 28. Oktober 1999 eingereichten Angebote auf 116,00 EUR/t festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 30. Oktober 1999 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Oktober 1999

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18.

⁽²⁾ ABl. L 265 vom 30.9.1998, S. 4.

⁽³⁾ ABl. L 267 vom 15.10.1999, S. 13.

⁽⁴⁾ ABl. L 61 vom 7.3.1975, S. 25.

⁽⁵⁾ ABl. L 35 vom 15.2.1995, S. 8.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2327/1999 DER KOMMISSION**vom 29. Oktober 1999****zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem rundkörnigem Reis im Zusammenhang mit der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2180/1999**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2072/98 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Durch die Verordnung (EG) Nr. 2180/1999 der Kommission ⁽³⁾ wurde eine Ausschreibung zur Bestimmung der Erstattung bei der Ausfuhr von Reis eröffnet.
- (2) Nach Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 584/75 der Kommission ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 299/95 ⁽⁵⁾, kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 22 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 die Festsetzung einer Höchstausrerstattung beschließen. Bei Festsetzung dieses Höchstbetrags finden die in Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 genannten Kriterien Anwendung. Der Zuschlag wird

jedem Bieter erteilt, dessen Angebot der Höchstausrerstattung entspricht oder darunter liegt.

- (3) Bei der gegenwärtigen Marktlage für den betreffenden Reis ergibt die Anwendung der genannten Kriterien den in Artikel 1 festgelegten Betrag.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem rundkörnigem Reis nach gewissen Drittländern wird im Rahmen der in der Verordnung (EG) Nr. 2180/1999 genannten Ausschreibung anhand der vom 25. bis zum 28. Oktober 1999 eingereichten Angebote auf 94,00 EUR/t festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 30. Oktober 1999 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Oktober 1999

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18.

⁽²⁾ ABl. L 265 vom 30.9.1998, S. 4.

⁽³⁾ ABl. L 267 vom 15.10.1999, S. 16.

⁽⁴⁾ ABl. L 61 vom 7.3.1975, S. 25.

⁽⁵⁾ ABl. L 35 vom 15.2.1995, S. 8.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2328/1999 DER KOMMISSION
vom 29. Oktober 1999
zur Festsetzung der Beihilfen für die Lieferung von Reis mit Ursprung in der Gemeinschaft an die
Kanarischen Inseln

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 des Rates vom 15. Juni 1992 zur Einführung von Sondermaßnahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der Kanarischen Inseln ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2348/96 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 wird der Bedarf der Kanarischen Inseln an Reis mengen-, preis- und qualitätsmäßig durch Reis mit Ursprung in der Gemeinschaft unter Bedingungen gedeckt, die einer Freistellung von der Erhebung von Abschöpfungen gleichkommen. Dies setzt jedoch voraus, daß für dieses Getreide eine Beihilfe gewährt wird. Bei der Festsetzung dieser Beihilfe muß wiederum den bei den jeweiligen Versorgungsquellen entstehenden Kosten und den bei der Ausfuhr nach Drittländern angewandten Preisen Rechnung getragen werden.
- (2) Die Verordnung (EG) Nr. 2790/94 der Kommission ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1620/1999 ⁽⁴⁾, enthält die Durchführungsbestimmungen zur

Sonderregelung für die Versorgung der Kanarischen Inseln mit bestimmten Agrarerzeugnissen wie Reis.

- (3) Die Anwendung dieser Bestimmungen auf die jetzige Getreidemarktlage, insbesondere auf die Notierungen oder Preise der betreffenden Erzeugnisse im europäischen Teil der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt, hat für die Versorgung der Kanarischen Inseln die nachstehenden Beihilfen zur Folge.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Beihilfen, die gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 für die Lieferung von Reis mit Ursprung in der Gemeinschaft im Rahmen der Sonderregelung für die Versorgung der Kanarischen Inseln gewährt werden, sind im Anhang angegeben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. November 1999 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 29. Oktober 1999

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 173 vom 27.6.1992, S. 13.

⁽²⁾ ABl. L 320 vom 11.12.1996, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 296 vom 17.11.1994, S. 23.

⁽⁴⁾ ABl. L 192 vom 24.7.1999, S. 19.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 29. Oktober 1999 zur Festsetzung der Beihilfen für die Lieferung von Reis mit Ursprung in der Gemeinschaft an die Kanarischen Inseln*(in EUR/t)*

Erzeugnis (KN-Code)	Beihilfe für die Lieferung
Geschliffener Reis (1006 30)	114,00
Bruchreis (1006 40)	25,00

VERORDNUNG (EG) Nr. 2329/1999 DER KOMMISSION**vom 29. Oktober 1999****zur Festsetzung der Beihilfen für die Lieferung von Produkten aus dem Reissektor mit Ursprung in der Gemeinschaft an die Azoren und Madeira**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1600/92 des Rates vom 15. Juni 1992 mit Sondermaßnahmen für bestimmte Agrarerzeugnisse zugunsten der Azoren und Madeiras ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 562/98 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 10,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 1600/92 wird der Bedarf der Azoren und Madeiras an Reis mengen-, preis- und qualitätsmäßig durch Reis mit Ursprung in der Gemeinschaft unter Bedingungen gedeckt, die einer Freistellung von der Erhebung von Abschöpfungen gleichkommen. Dies setzt jedoch voraus, daß für dieses Getreide eine Beihilfe gewährt wird. Bei der Festsetzung dieser Beihilfe muß wiederum den bei den jeweiligen Versorgungsquellen entstehenden Kosten und den bei der Ausfuhr nach Drittländern angewandten Preisen Rechnung getragen werden.
- (2) Die Verordnung (EWG) Nr. 1696/92 der Kommission ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2596/93 ⁽⁴⁾, enthält die Durchführungsbestimmungen zur Sonderregelung für die Versorgung der Azoren und Madeiras mit bestimmten Agrarerzeugnissen wie Reis. Zusätzliche und abweichende Bestimmungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1983/92 der Kommission vom 16. Juli 1992 mit besonderen

Durchführungsbestimmungen zur Versorgung der Azoren und Madeiras mit Produkten aus dem Reissektor und zur Erstellung der vorläufigen Versorgungsbilanz ⁽⁵⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1683/94 ⁽⁶⁾, erlassen.

- (3) Die Anwendung dieser Bestimmungen auf die jetzige Reismarktlage, insbesondere auf die Notierungen oder Preise der betreffenden Erzeugnisse im europäischen Teil der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt, hat für die Versorgung der Azoren und Madeiras die nachstehenden Beihilfen zur Folge.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Beihilfen, die gemäß Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 1600/92 für die Lieferung von Reis mit Ursprung in der Gemeinschaft im Rahmen der Sonderregelung für die Versorgung der Azoren und Madeiras gewährt werden, sind im Anhang angegeben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. November 1999 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 29. Oktober 1999

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 173 vom 27.6.1992, S. 1.⁽²⁾ ABl. L 76 vom 13.3.1998, S. 6.⁽³⁾ ABl. L 179 vom 1.7.1992, S. 6.⁽⁴⁾ ABl. L 238 vom 23.9.1993, S. 24.⁽⁵⁾ ABl. L 198 vom 17.7.1992, S. 37.⁽⁶⁾ ABl. L 178 vom 12.7.1994, S. 53.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 29. Oktober 1999 zur Festsetzung der Beihilfen für die Lieferung von Produkten aus dem Reissektor mit Ursprung in der Gemeinschaft an die Azoren und Madeira*(in EUR/t)*

Erzeugnis (KN-Code)	Beihilfe für die Lieferung	
	Bestimmungsland	
	Azoren	Madeira
Geschliffener Reis (1006 30)	114,00	114,00

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 20. Juli 1999

über die staatliche Beihilfe, die die Niederlande zugunsten von 633 niederländischen Tankstellen im Grenzgebiet zu Deutschland gewährt haben*(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1999) 2539)**(Nur der niederländische Text ist verbindlich)**(Text von Bedeutung für den EWR)*

(1999/705/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 88 Absatz 2 Unterabsatz 1,

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere auf Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe a),

nach Aufforderung der anderen Beteiligten zur Äußerung gemäß den oben genannten Bestimmungen⁽¹⁾ und unter Berücksichtigung dieser Stellungnahme,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. DAS VERFAHREN

(1) Mit Schreiben vom 14. August 1997, das am 18. August 1997 eingetragen wurde, meldeten die niederländischen Behörden bei der Kommission ihre Absicht an, 633 niederländischen Tankstellen in der Nähe der deutschen Grenze Beihilfen zu gewähren. Mit Schreiben vom 22. September 1997 ersuchte die Kommission um ergänzende Auskünfte; die niederländischen Behörden beantworteten dieses Ersuchen mit Schreiben vom 30. Oktober 1997, das am 31. Oktober 1997 eingetragen wurde. Die Kommission ersuchte erneut mit Schreiben vom 17. Dezember 1997 um Auskunft über die noch nicht ausreichend beantworteten Fragen. Am 15. Januar 1998 baten die niederländischen Behörden um Fristverlängerung; diese wurde am 22. Januar 1998 bis 10. Februar 1998 gewährt. Am 16. Februar 1998 richtete

die Kommission ein Mahnschreiben an die niederländischen Behörden. Am 17. Februar 1998 erteilten die niederländischen Behörden einen Teil der angeforderten Auskünfte.

(2) Da die mit erheblicher Verspätung eingegangenen Antworten der niederländischen Behörden widersprüchlich und unzulänglich waren, hat die Kommission am 2. April 1998 die Eröffnung des Verfahrens nach Artikel 88 Absatz 2 erwogen. Auf Ersuchen der niederländischen Behörden wurde die Eröffnung des Verfahrens jedoch aufgeschoben. Bei einem Treffen am 13. Mai 1998 erneuerten die niederländischen Behörden ihr Ersuchen um Fristverlängerung und sagten im Falle der Gewährung die Erteilung der erforderlichen Auskünfte zu. Dieses Ersuchen wurde jedoch aufgrund des langen Zeitraums, der seit der Anmeldung verstrichen war, zurückgewiesen.

(3) Am 3. Juni 1998 beschloß die Kommission, das Verfahren nach Artikel 88 Absatz 2 zu eröffnen. Dieser Beschluß wurde der niederländischen Regierung mit Schreiben SG(98) D/6545 vom 29. Juli 1998 mitgeteilt, in dem die niederländischen Behörden um Abgabe ihrer Bemerkungen innerhalb eines Monats, d. h. bis 29. August 1998, ersucht wurden.

(4) Mit Schreiben vom 2. September 1998, das am 4. September 1998 eingetragen wurde, ersuchten die niederländischen Behörden für ihre Stellungnahme um eine Fristverlängerung von einem Monat, d. h. bis 29. September 1998. Diesem Ersuchen wurde von der

⁽¹⁾ ABl. C 307 vom 7.10.1998, S. 10.

Kommission am 9. September 1998 stattgegeben. Mit Schreiben vom 25. September 1998, das am 29. September 1998 eingetragen wurde, baten die niederländischen Behörden erneut um eine Fristverlängerung von zwei Monaten ab Versanddatum des Schreibens an die Kommission, also bis 29. November 1998. Mit Schreiben vom 9. Oktober 1998 gewährte die Kommission eine weitere äußerste Frist von einem Monat, d. h. bis 29. Oktober 1998, wobei sie den niederländischen Behörden zu verstehen gab, daß, sollten die verlangten Informationen zu diesem Datum noch nicht vorliegen, die Kommission sich gezwungen sehen könnte, ausschließlich auf der Grundlage der verfügbaren Angaben eine ablehnende Entscheidung zu erlassen. Mit Schreiben vom 29. Oktober 1998, das am 4. November 1998 eingetragen wurde, gaben die niederländischen Behörden ihre Bemerkungen ab.

- (5) Die Mitteilung der Kommission, in der die Beteiligten zur Abgabe ihrer Stellungnahme aufgefordert wurden, wurde am 7. Oktober 1998 im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* ^(?) veröffentlicht. Am 9. November 1998, der in der Mitteilung genannten äußersten Frist, hatten die Beteiligten zehn Stellungnahmen abgegeben. Diese Stellungnahmen wurden mit Schreiben vom 21. Dezember 1998 den niederländischen Behörden zugeleitet, welche die Gelegenheit erhielten, sich dazu zu äußern.
- (6) Am 17. Februar 1999 mahnte die Kommission bei den niederländischen Behörden die erforderlichen Auskünfte an, da sie nicht nachgewiesen hatten, daß keine Beihilfekumulierung vorliegt. Dieser Beschluß wurde mit Schreiben SG(99) D/1411 vom 25. Februar 1999 den niederländischen Behörden mitgeteilt, die ersucht wurden, innerhalb von 15 Werktagen ab Mitteilung dieses Beschlusses, d. h. bis 18. März 1999, ihre Bemerkungen zu übermitteln.
- (7) Mit Schreiben vom 17. März 1999 und 6. April 1999, die am 17. März 1999 und am 7. April 1999 eingetragen wurden, übermittelten die niederländischen Behörden i) eine Liste aller Beihilfeempfänger, d. h. 633 Tankstellen, ii) den Text der Rechtsgrundlage, nämlich den Beschluß über die befristete Beihilferegelung für Tankstellen im Grenzgebiet zu Deutschland (Tijdelijke regeling subsidie tankstations grensstreek Duitsland) vom 21. Juli 1997 bzw. 15. Dezember 1997, iii) eine Kopie der Vereinbarungen zwischen dem Finanzministerium und Senter über die Umsetzung der befristeten Beihilferegelung für Tankstellen im Grenzgebiet zu Deutschland ^(?) sowie iv) 574 Alleinbezugsvereinbarungen und von Senter erstellte Fragebögen zu den in Betracht kommenden Tankstellen.

- (8) Nach Prüfung dieser Vereinbarungen ersuchte die Kommission mit Schreiben vom 5. Mai 1999 um ergänzende Auskünfte. Mit Schreiben vom 20. Mai 1999, das am 21. Mai 1999 eingetragen wurde, kamen die niederländischen Behörden diesem Ersuchen teilweise nach.

2. AUSFÜHRLICHE BESCHREIBUNG DER MASSNAHME

- (9) Die Beihilfe ist für 633 niederländische Tankstellen in der Nähe der deutschen Grenze bestimmt. Für die Beihilfe kommen natürliche oder Rechtspersonen, offene Handels- oder Kollektivgesellschaften, für deren Rechnung eine oder mehrere Tankstellen betrieben werden, sowie ihre Rechtsnachfolger in Betracht. Im Anhang zu der vorliegenden Entscheidung ist eine Liste mit Angabe aller Beihilfeempfänger enthalten.
- (10) Ziel der Beihilfe ist die Gewähr eines Ausgleichs für den angeblichen Umsatzrückgang infolge der Erhöhung der Verbrauchsteuer auf Leichtöl, die in den Niederlanden am 1. Juli 1997 in Kraft getreten ist. Die niederländischen Behörden befürchten, daß die niederländischen Verbraucher wegen dieser Erhöhung dazu tendieren, bei deutschen Tankstellen in der Nähe der niederländischen Grenze zu tanken.
- (11) Die Subvention wird anhand der Menge des gelieferten Leichtöls berechnet. Die Höhe der Unterstützung nimmt mit dem Abstand von der deutschen Grenze ab, das heißt, Tankstellen, die in einem Umkreis von 10 km von der Grenze liegen, erhalten 100 NLG (45 EUR) pro 1 000 Liter geliefertes Leichtöl, und Tankstellen, die zwischen 10 und 20 km von der Grenze entfernt sind, erhalten 50 NLG (23 EUR) pro Abgabe von 1 000 Liter Leichtöl ⁽⁴⁾. Diese Beträge werden später verdoppelt.
- (12) Wird die Verbrauchsteuer auf Leichtöl in Deutschland erhöht, so werden die Beihilfen um 10/11 bzw. 5/11 des Betrags reduziert, um den der Steuersatz für Leichtöl pro 1 000 Liter in Deutschland erhöht wird ⁽⁵⁾. Die Beihilfe würde insgesamt rund 126 Mio. NLG (52,7 Mio. EUR ⁽⁶⁾) betragen, je nach dem von den Tankstellen gemeldeten Umsatz und einer eventuellen Anhebung der Verbrauchsteuern in Deutschland. Die Laufzeit der Beihilfemaßnahme beträgt maximal drei Jahre, bis 1. Juli 2000.

⁽⁴⁾ Gemäß der durch Ministerialerlaß vom 15. Dezember 1997 geänderten Rechtsgrundlage, Staatsanzeiger Nr. 241. Nach der ursprünglichen Anmeldung sollten Tankstellen, die in einem Umkreis von 10 km von der Grenze liegen, 80 NLG (36 EUR) pro 1 000 Liter geliefertes Leichtöl und Tankstellen, die zwischen 10 und 20 km von der Grenze entfernt sind, 40 NLG (18 EUR) pro Abgabe von 1 000 Liter Leichtöl erhalten. In dem ursprünglichen Beschluß war von einer Verdoppelung des Beihilfebetrags keine Rede.

⁽⁵⁾ Artikel 5 des Beschlusses über die befristete Beihilferegelung für Tankstellen im Grenzgebiet zu Deutschland vom 21. Juli 1997, geändert durch Ministerialerlaß vom 15. Dezember 1997.

⁽⁶⁾ Gemäß dem ab 1. Januar 1999 unveränderlich festgelegten Umrechnungskurs zwischen dem Euro und den Währungen der Mitgliedstaaten.

^(?) ABL C 307 vom 7.10.1998, S. 10.

⁽³⁾ Siehe Erwägungsgrund 18.

- (13) Bei der Anmeldung (⁷) erklärten die niederländischen Behörden, die Maßnahme müsse unter die „De-minimis“-Regel fallen, da ein Höchstbetrag von 100 000 EUR je Tankstelle für die Laufzeit der Beihilfemaßnahme gilt. In diesem Zusammenhang vertreten sie die Auffassung, daß jede Tankstelle als gesondertes Unternehmen angesehen werden kann und die Kommission diese Maßnahmen ohne Einwände genehmigen müßte.
- (14) Den niederländischen Behörden zufolge gibt es in den Niederlanden drei Arten von Tankstellen:
- (15) In der ersten Kategorie — der des Wiederverkäufers/Besitzers (dealer-owned/dealer-operated — Do/Do) — ist der Händler gleichzeitig der Besitzer der Tankstelle, betreibt sie auf eigenes Risiko und ist mit seinem Lieferanten über eine Alleinbezugsvereinbarung mit einer Laufzeit von fünf Jahren und einer Option für weitere fünf Jahre verbunden, was der Verordnung (EWG) Nr. 1984/83 der Kommission entspricht (⁸).
- (16) In der zweiten Kategorie — der des Wiederverkäufers/Pächters (company-owned/dealer-operated — Co/Do) — pachtet der Händler die Tankstelle, betreibt sie auf eigenes Risiko und ist, solange er die Tankstelle pachtet, mit der Mineralölgesellschaft durch eine Alleinbezugsvereinbarung verbunden, die mit der Verordnung (EWG) Nr. 1984/83 in Einklang steht.
- (17) In der dritten und letzten Kategorie — der des nichtselbstständigen Wiederverkäufers (company-owned/company-operated — Co/Co) — wird die Tankstelle von Arbeitnehmern oder Tochtergesellschaften der Mineralölgesellschaft betrieben. Die Arbeitnehmer/Tochtergesellschaften handeln nicht auf eigenes Risiko und können ihren Lieferanten nicht frei wählen; die Verordnung (EWG) Nr. 1984/83 findet demnach keine Anwendung.
- (18) Das niederländische Finanzministerium hat Senter, ein Referat des Wirtschaftsministeriums für die Bereiche Technologie, Energie und Umwelt, mit der Umsetzung der Beihilferegelung beauftragt (⁹).
- (19) Um dem Auskunftersuchen der Kommission entsprechen zu können, hat Senter an die betreffenden Tankstellen einen Fragebogen verschickt. Darin wurden folgende Fragen gestellt: a) Name der Tankstelle, b) Name des Tankstellenbesitzers, c) Rechtsform des Unter-

nehmens, d) Zuordnung der Tankstelle (Do/Do, Co/Do oder Co/Co), e) die abgegebene Marke Leichtöl, f) wurde eine Kopie der Alleinbezugsvereinbarungen an Senter geschickt, g) Menge des pro Jahr abgegebenen Leichtöls, h) besteht ein Preisregulierungssystem (PRS), i) kontrolliert die Mineralölgesellschaft den betreffenden Händler, j) wird die betreffende Tankstelle auf eigenes Risiko betrieben?

3. GRÜNDE FÜR DIE ERÖFFNUNG DES VERFAHRENS

- (20) Der Beschluß der Kommission über die Eröffnung des Verfahrens nach Artikel 88 Absatz 2 stützt sich auf zwei Gründe:
- (21) Erstens vertrat die Kommission die Auffassung, daß sich die „De-minimis“-Regel nur anwenden läßt, wenn jede Tankstelle als gesondertes Unternehmen angesehen werden kann. Der Kommission zufolge kann eine Tankstelle nicht als gesondertes Unternehmen angesehen werden, wenn der Besitzer mehrere Tankstellen besitzt (was bei den company-owned/company-operated-Tankstellen der Fall sein kann) oder wenn die Freiheit „unabhängiger“ Betreiber durch kombinierte Pachtverträge und Alleinbezugsvereinbarungen derart beschränkt ist, daß sie de facto durch die großen Mineralölgesellschaften kontrolliert werden (wie es bei company-owned/dealer-operated — Tankstellen der Fall sein kann).
- (22) Zweitens vertrat die Kommission die Auffassung, daß in diesem speziellen Fall die „De-minimis“-Regel als widerlegbare Vermutung der Rechtsgültigkeit ausgelegt werden kann, d. h. daß, auch wenn der betreffende Beihilfebetrag niedrig ist und somit unter der „De-minimis“-Schwelle liegt, diese Regel nicht Anwendung findet, wenn die Beihilfe den Handelsverkehr und den Wettbewerb zwischen Mitgliedstaaten beeinflusst.
- (23) Abschließend stellte die Kommission in ihrem Beschluß drei Fragen, um einen klaren Überblick über die Eigentumsstruktur der fraglichen Tankstellen zu gewinnen und beurteilen zu können, ob die Handlungsfreiheit der „unabhängigen“ Betreiber in einem solchen Maße eingeschränkt ist, daß sie de facto von den betreffenden Mineralölgesellschaften kontrolliert werden:

„1. eine Liste der Besitzer der 624 (¹⁰) Tankstellen, die Verteilung der 624 Tankstellen auf die drei Kategorien von Tankstellen sowie aktualisierte Auskünfte über die Marktanteile der 624, nach Besitzern aufgliederten, Tankstellen;

(⁷) Die Anmeldung durch die niederländischen Behörden entspricht nicht der Rechtsgrundlage des Beschlusses über die „Tijdelijke regeling subsidie tankstations grensstreek Duitsland“ (Befristete Beihilferegelung für Tankstellen im Grenzgebiet zu Deutschland). Gemäß Punkt 6 der Anmeldung beträgt die Unterstützung für die „volle maximale Laufzeit der Beihilfemaßnahme (bis 30. Juni 2000) 100 000 ECU je Tankstelle“, während es in Artikel 4 des im Staatsanzeiger Nr. 138 vom 23. Juli 1997 veröffentlichten Beschlusses über die befristete Beihilferegelung für Tankstellen im Grenzgebiet zu Deutschland heißt, daß sich die Beihilfe je Antragsteller für den Zeitraum 1. Juli 1997 bis 30. Juni 2000 auf einen Höchstbetrag im Gegenwert (Gulden) von 100 000 ECU beläuft.

(⁸) Verordnung (EWG) Nr. 1984/83 der Kommission vom 22. Juni 1983 über die Anwendung von Artikel 85 Absatz 3 des Vertrages auf Gruppen von Alleinbezugsvereinbarungen (Abl. L 173 vom 30.6.1983, S. 5).

(⁹) Vereinbarungen zwischen dem Finanzministerium und Senter über die Umsetzung der befristeten Beihilferegelung für Tankstellen im Grenzgebiet zu Deutschland vom 17. Juni 1998 (Aktenzzeichen ZTD850161.MIM).

(¹⁰) Ursprünglich hatten die niederländischen Behörden Beihilfen für 624 Tankstellen angemeldet. Gemäß der von den niederländischen Behörden erstellten Liste der begünstigten Unternehmen handelt es sich jedoch um 633 Tankstellen. Die vorliegende Entscheidung bezieht sich daher stets auf 633 und nicht auf 624 Tankstellen.

2. vergleichbare Daten über die Eigentumsstruktur der Tankstellen in den Niederlanden insgesamt und in dem Gebiet, in dem die Beihilfe geplant ist. Wenn die allgemeine Eigentumsstruktur der Niederlande für dieses Gebiet nicht gilt, hat die niederländische Regierung darzulegen, warum dies der Fall ist;
3. Kopien aller kombinierten Alleinbezugs- und Pachtvereinbarungen pro Mineralölgesellschaft, um beurteilen zu können, ob die Handlungsfreiheit der ‚unabhängigen‘ Betreiber in einem solchen Maße eingeschränkt ist, daß sie de facto von den betreffenden Mineralölgesellschaften kontrolliert werden.“

4. GRÜNDE FÜR DAS AUSKUNFTSERSUCHEN DER KOMMISSION

- (24) Da die niederländischen Behörden keine zufriedenstellende Antwort auf die Fragen in dem Beschluß über die Eröffnung des Verfahrens gegeben hatten, forderte die Kommission die niederländischen Behörden auf, ihr die angeforderten Auskünfte zu erteilen. Die Fragen waren fast die gleichen, wie sie die Kommission den niederländischen Behörden bereits mit Schreiben vom 22. September 1997 gestellt und mit Schreiben vom 17. Dezember 1997 wiederholt hatte. Die Kommission erachtete die Antwort der niederländischen Behörden aus folgenden Gründen als unzureichend:
- (25) Was die erste Frage betrifft, so hatten die niederländischen Behörden insbesondere keine mit Gründen versehene Liste der 633 Tankstellen und ihrer Besitzer vorgelegt, und sie hatten nicht angegeben, welcher der drei Kategorien diese Tankstellen zuzuordnen sind. Ferner haben die niederländischen Behörden nicht zu den offensichtlich widersprüchlichen Angaben zu dieser Zuordnung, wie in dem Beschluß der Kommission über die Eröffnung des Verfahrens bemerkt wurde, Stellung genommen.
- (26) Zur zweiten Frage haben sich die niederländischen Behörden nicht im einzelnen geäußert, sondern allgemein erklärt, nicht in der Lage zu sein, die Fragen 2 und 3 zweckdienlich zu beantworten. Dies steht offensichtlich im Widerspruch zu dem Standpunkt der Branchenverbände, dem zufolge kein Grund besteht anzunehmen, die Eigentumsstruktur der Tankstellen im Grenzgebiet unterscheide sich wesentlich von der Struktur im übrigen Gebiet der Niederlande.
- (27) Was die dritte Frage anbelangt, nämlich das Ersuchen um Kopien aller kombinierten Alleinbezugs- und Pachtvereinbarungen pro Mineralölgesellschaft, so konnte die Kommission der Argumentation der niederländischen

Behörden, die Branchenverbände hätten keinen Zugang zu diesen Informationen, nicht folgen.

- (28) Schließlich forderte die Kommission auf Grund der Stellungnahmen von Beteiligten nach Eröffnung des Verfahrens durch die Kommission die niederländischen Behörden auf, Auskünfte darüber zu erteilen, inwieweit ein Preisregulierungssystem (PRS) Bestandteil der Vereinbarungen ist, die Q8 mit Betreibern in dem betreffenden Gebiet schließt. Die Kommission ersuchte die niederländischen Behörden ferner um Bestätigung, ob die übrigen Mineralölgesellschaften in dem für Beihilfen in Betracht kommenden Gebiet ein ähnliches System anwenden.

5. STELLUNGNAHME VON DRITTPARTEIEN

- (29) Nach der Bekanntgabe der Entscheidung der Kommission, wegen dieser Beihilfe das Verfahren nach Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag zu eröffnen, hat die Kommission Stellungnahmen von zehn Beteiligten erhalten. Davon entfielen a) drei auf Einzelbetreiber (BP, BP und De Fakkel), b) vier auf Mineralölgesellschaften (Q8, Texaco, Shell und Total) und c) drei auf Branchenverbände (NOVE, Bovag und BETA). Am 12. März 1999 erhielt die Kommission auch das Schreiben eines Betreibers, der zudem Vorsitzender des VEB (Vereniging Exploitanten Benzinstations) ist. Die Kommission kann dieses Schreiben jedoch nicht berücksichtigen, da sie es erst nach Ablauf der in der Bekanntgabe der Entscheidung über die Eröffnung des Verfahrens gesetzten Frist, d. h. nach dem 9. November 1998, erhalten hat.
- (30) a) In den drei Schreiben der Einzelbetreiber werden die von Senter in seinen Fragebögen angeforderten Auskünfte erteilt⁽¹⁾. Generell wird in diesen Schreiben Besorgnis darüber geäußert, die Beihilfe könne aufgehoben oder eventuell zurückgefordert werden. Es wird betont, die Beihilfe sei notwendig, weil seit der Anhebung der Verbrauchsteuern auf Leichtöl in den Niederlanden die bisherigen Kunden der Betreiber nach Deutschland zum Tanken fahren. In ihrem Schreiben setzte De Fakkel BV die Kommission davon in Kenntnis, daß sie, um für jede ihrer Tankstellen im Grenzgebiet zu Deutschland (fünf der insgesamt 18 Tankstellen) Beihilfe zu erhalten, das Unternehmen in mehrere juristische Einheiten aufgeteilt hat.
- (31) b) Nach Ansicht der vier betroffenen Mineralölgesellschaften (Q8, Texaco, Shell und Total) konnten die niederländischen Behörden die angeforderten Alleinbezugsvereinbarungen nicht vorlegen, weil sie weder eine Kopie davon besitzen noch über die gesetzlichen

⁽¹⁾ Siehe Erwägungsgrund 19.

- Möglichkeiten verfügen, eine solche Kopie zu erhalten. Die Mineralölgesellschaften selbst können die fraglichen Vereinbarungen nicht bereitstellen, ohne dazu in jedem Einzelfall die Zustimmung jedes Vertragspartners zu erhalten. Nach Ansicht von Total ist die Vorlage von Kopien der Vereinbarungen unwesentlich. Sowohl Texaco als auch Total betonen, daß der in der abgegebenen Menge Leichtöl zum Ausdruck gebrachte Marktanteil einer Mineralölgesellschaft in den Niederlanden nicht die Eigentumsstruktur der jeweiligen Tankstellen widerspiegeln kann, da beim Umsatz je Tankstelle erhebliche Unterschiede bestehen können. Texaco, Shell und Q8 zufolge handeln Wiederverkäufer der Co/Do-Kategorie unabhängig und auf eigenes Risiko. Zum Beweis dafür legte Q8 die Kopie einer MusterAlleinbezugsvereinbarung für Co/Do-Tankstellen vor. Texaco vertritt die Auffassung, aufgrund der „De-minimis“-Regel müsse jede Tankstelle als gesondertes Unternehmen angesehen werden. Die Mineralölgesellschaft Total schließlich argumentiert, die Beihilfe könne nicht als wettbewerbsverzerrend angesehen werden, da sie den betreffenden Tankstellen nur eine partielle Entschädigung für die erlittenen Verluste bietet.
- (32) c) Zu der Eröffnung des Verfahrens haben drei Branchenverbände, nämlich NOVE, BETA und Bovag, ihre Stellungnahmen abgegeben.
- (33) NOVE (Nederlandse Organisatie Voor de Energiebranche) vertritt 1 000 Tankstellen und 500 Mineralöllieferanten in den Niederlanden. NOVE ist nicht mit dem von der Kommission unterstellten Zusammenhang zwischen dem Führen einer Marke und der Eigentumsstruktur einverstanden. Für den Verband ist es ferner unverständlich, wie das Bestehen eines Pachtvertrags ein Hinweis auf eine externe Kontrolle sein kann. Was die komplette Liste der Besitzer und den Eigentumsnachweis betrifft, so haben weder die niederländischen Behörden noch NOVE Zugang zu solchen Informationen. Diese können nur von den Beteiligten vorgelegt werden.
- (34) BETA (Belangenvereniging Tankstations) vertritt 850 Mitglieder, die etwa 1 400 Tankstellen betreiben. Mitglied von BETA können nur unabhängige Betreiber werden, da eine der Hauptaufgaben von BETA darin besteht, seine Mitglieder bei Verhandlungen mit den Mineralölgesellschaften zu unterstützen. Etwa die Hälfte der BETA-Mitglieder gehört zur Do/Do- und die andere Hälfte zur Co/Do-Kategorie. Beide Kategorien von Tankstellen werden für eigene Rechnung betrieben, und die Beihilfe kommt daher nur diesen Tankstellen und niemandem sonst zugute. BETA zufolge betreiben 90 % der Beihilfeempfänger nur eine Tankstelle und diese Personen sollten den Zuschuß weiterhin erhalten können. Was die angeforderten Vertriebsvereinbarungen betrifft, so hält BETA die Kopie eines Musterexemplars für ausreichend. Schließlich vertritt BETA die Auffassung, die Maßnahme sei nicht wettbewerbsverzerrend, da der Kraftstoffumsatz in dem für die Beihilfe in Betracht kommenden Gebiet seit der betreffenden Anhebung der Verbrauchsteuern zwischen 15 und 25 % zurückgegangen ist.
- (35) Laut Bovag (vereniging van personenauto- en truckdealers, algemene auto-, tweewielers-, caravan-, aanhangwagen-, revisie- en autowasbedrijven, verkeersopleidingen, autoverhuur- en leasingbedrijven en tankstations — Verband der Pkw- und Lkw-Händler, Betriebe für Kfz, Zweiräder, Wohnwagen und Anhänger, Reparaturwerkstätten, Autowaschanlagen, Verkehrserziehung, Autovermietung, Leasingfirmen und Tankstellen) entschädigt die im Rahmen der „De-minimis“-Regel gewährte Beihilfe die Tankstellen nur teilweise für ihre Verluste seit der Erhöhung der Verbrauchsteuern. BOVAG weist nachdrücklich darauf hin, daß auch im Falle der Co/Do-Kategorie der Händler für eigene Rechnung und auf eigenes Risiko arbeitet. Der Verband ist ferner der Meinung, daß die Beihilfe selbst dann je Tankstelle gewährt werden muß, wenn ein Wiederverkäufer mehrere Tankstellen besitzt. BOVAG zufolge bestätigt das Ergebnis der von ihm unter Beteiligung von 3 300 Tankstellen im März 1998 intern durchgeführten Studie die von den niederländischen Behörden vorgelegten Zahlen. Eine Liste der förderungswürdigen Tankstellen ist bei Senter erhältlich. Die kombinierten Alleinbezugs- und Pachtvereinbarungen müssen bei den betreffenden Tankstellen direkt angefordert werden.

6. BEMERKUNGEN DER NIEDERLANDE

- (36) Die niederländischen Behörden haben in vier Schreiben auf den Beschluß der Kommission über die Eröffnung des Verfahrens nach Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag und auf ihr Auskunftersuchen geantwortet. Diese Schreiben, nämlich a) das Schreiben vom 29. Oktober 1998, b) das Schreiben vom 17. März 1999, c) das Schreiben vom 6. April 1999 und d) das Schreiben vom 20. Mai 1999, sind nachstehend zusammengefaßt
- (37) a) In ihrer Antwort vom 29. Oktober 1998 auf die Eröffnung des Verfahrens bemerken die niederländischen Behörden, die erste Frage in dem Schreiben der Kommission vom 29. Juli 1998 sei bereits zum Teil beantwortet. Da die zur Beantwortung der Fragen 2 und 3 benötigten Angaben von den Branchenverbänden geliefert werden müßten, seien letztere befragt worden. Den niederländischen Behörden zufolge haben diese Verbände zu erkennen gegeben, daß sie die angeforderten Daten nicht vorlegen können, da i) sie nicht über solche Informationen verfügen und ii) die Notwendigkeit der angeforderten Informationen für sie nicht nachvollziehbar ist.
- (38) Schließlich weisen die niederländischen Behörden darauf hin, die von einer Tankstelle geführte Flagge (die verkaufte Kraftstoffmarke) gebe keinen Hinweis auf die Eigentumsstruktur dieser Tankstelle. Am Schluß des Schreibens erklären sie sich jederzeit zu Gesprächen mit der Kommission bereit, um zu prüfen, ob die Informationen auf sonstige Weise zu beschaffen sind.
- (39) Die niederländische Regierung fügte ihrer Antwort die von dem Rechtsanwaltsbüro De Brauw, Blackstone und Westbroek im Namen der betreffenden Branchenverbände abgegebene Stellungnahme bei. Das Büro nimmt erstens eine gründliche Analyse des Begriffs, „Unternehmen“ im Wettbewerbsrecht der Gemeinschaft vor, wie er insbesondere in der Fusionskontrollverordnung sowie in den Artikeln 81 und 82 EG-Vertrag definiert ist.

- (40) Zweitens werden zu den von der Kommission gestellten Fragen Bemerkungen gemacht. In der Stellungnahme wird gesagt, ein Teil der Auskünfte zu der ersten Frage könne bei Senter angefordert werden oder sei über die Handelskammern bzw. das Katasteramt erhältlich.
- (41) Auf die zweite Frage antwortet das Rechtsanwaltsbüro, es sehe keinen Grund anzunehmen, die Eigentumsstruktur der Tankstellen im Grenzgebiet unterscheide sich wesentlich von der Struktur im übrigen Gebiet der Niederlande.
- (42) Schließlich erklärt das Rechtsanwaltsbüro, es sei nicht notwendig, sämtliche in den Niederlanden insgesamt geschlossenen Vereinbarungen zu übermitteln, da die Beihilfe nur das Grenzgebiet betrifft. Auf keinen Fall könnten diese Vereinbarungen maßgeblich sein, da das Finanzministerium Tankstellen als Einzelunternehmen betrachtet. Abschließend verweist De Brauw auf die Bedeutung des Gleichheitssatzes im Gemeinschaftsrecht.
- (43) b) In ihrer ersten Antwort vom 17. März 1999 auf das Auskunftsverlangen der Kommission teilen die niederländischen Behörden der Kommission mit, daß sie die Beihilfeempfänger um Informationen zu i) der Eigentumsstruktur der betreffenden Tankstellen und ii) zu der Anwendung von Preisregulierungssystemen sowie um die Vorlage iii) einer Kopie der Alleinbezugsvereinbarungen, welche die Unabhängigkeit der Händler eventuell beschränken können, ersucht haben. Die meisten Begünstigten haben auf dieses Ersuchen reagiert. Diese Stellungnahmen wurden der Kommission übermittelt. Der Antwort der niederländischen Behörden war eine Liste mit den Namen sämtlicher Empfänger (mit Angabe ihrer Rechtsform) beigelegt. Aufgrund des Auskunftsverlangens der Kommission haben die niederländischen Behörden, wie sie behaupten, die Tankstellenbesitzer nochmals um Informationen ersucht. Unmittelbar nach Erhalt werden sie diese neuen Informationen der Kommission zusenden.
- (44) c) In ihrer zweiten Antwort vom 6. April 1999 auf das Auskunftersuchen der Kommission haben die niederländischen Behörden der Kommission die übrigen Stellungnahmen der Begünstigten übermittelt. Diesem Schreiben waren i) eine Kopie der zwischen dem Finanzministerium und Senter geschlossenen Vereinbarung über die Umsetzung der befristeten Beihilferegelung für Tankstellen im Grenzgebiet zu Deutschland⁽¹²⁾ und ii) eine Kopie der am 15. Dezember 1997 geänderten Rechtsgrundlage beigelegt⁽¹³⁾. Bei der Kommission gingen insgesamt 574 Alleinbezugsvereinbarungen und von Senter erstellte Fragebögen ein.
- (45) d) Mit Schreiben vom 5. Mai 1999 ersuchte die Kommission die niederländischen Behörden dringend um Beantwortung i) der in dem Auskunftersuchen gestellten Fragen, die noch nicht beantwortet wurden, sowie ii) einiger Fragen, die sich aus der am 15. Dezember 1997 erfolgten Änderung der Rechtsgrundlage mit rückwirkender Kraft seit dem 1. Juli 1997, die bei der Kommission nicht angemeldet wurde, ergeben.
- Schließlich ersuchte die Kommission die niederländischen Behörden um iii) Darlegung der Maßnahmen, welche die Niederlande aufgrund der ab 1. April 1999 in Deutschland in Kraft getretenen Erhöhung der Verbrauchsteuer auf Leichtöl um 0,06 DEM (0,03 EUR) pro Liter zu ergreifen gedenkt.
- (46) In Beantwortung dieses letzteren Ersuchens, insbesondere der Frage i), gaben die niederländischen Behörden eine tabellarische Übersicht, in der aufgeführt waren: Registriernummer, unter der die Subvention genehmigt wurde, Name der betreffenden Tankstelle, Rechtsform für den Betrieb der Tankstelle, Tankstellenkategorie (Do/Do, Co/Do oder Co/Co), die Frage, inwieweit der Antragsteller der betreffenden Tankstelle auf das Ersuchen um Informationen reagiert hat, Kraftstoffmarke und in der betreffenden Tankstelle abgegebene verwandte Erzeugnisse sowie Art und Typ der Vereinbarungen, welche die niederländischen Behörden von dem Antragsteller erhalten und an die Kommission weitergeleitet haben. Die Angaben des Antragstellers geben Aufschluß über die jeweilige Kategorie (Do/Do, Co/Do oder Co/Co). Anhand der bei den niederländischen Behörden verfügbaren Daten ergibt sich bei Anwendung der verschiedenen Kategorien auf alle Beihilfeantragsteller, daß etwa 43 % der Do/Do- und 43 % der Co/Do-Kategorie zuzuordnen sind. Als Besitzer, Besitzer/Betreiber oder für eigene Rechnung und auf eigenes Risiko handelnd stufen sich 13 % ein. Ein Antragsteller (0,2 %) hat sich selbst als Co/Co eingestuft.
- (47) Den niederländischen Behörden zufolge beruhen die Angaben zu den Kraftstoffmarken und verwandten Erzeugnissen ebenfalls auf den von den Beihilfeantragstellern erteilten Informationen. Einige Antragsteller (ca. 23 %) haben diese Frage nicht beantwortet Demzufolge müssen die von der Kommission erfragten Marktanteile auf 77 % der Tankstellen bezogen werden. Vermerkt sei, daß den niederländischen Behörden zufolge etwa 81 % des in dem Grenzgebiet abgegebenen Leichtöls auf diese Tankstellen entfallen. Die anhand der verfügbaren Daten errechneten Marktanteile basieren auf dem Bezugszeitraum Juli 1996 bis Juni 1997. Diese Marktanteile die sich also ausschließlich auf das niederländisch-deutsche Grenzgebiet beziehen und lediglich einen Anhaltspunkt geben können, sind:
- | | |
|--|---------|
| Shell | [...] % |
| BP/Mobil | [...] % |
| Esso | [...] % |
| Texaco | [...] % |
| Total | [...] % |
| Sonstige (einschließlich eigene Marke) | [...] % |
| AVIA | [...] % |
| Fina | [...] % |
| Q8 (KPN) | [...] % |
- (48) In ihrer Antwort verweisen die niederländischen Behörden darauf, daß diese Marktanteile keinerlei Hinweis auf die Eigentumsstruktur der Tankstellen liefern können. Die Tatsache, daß eine Tankstelle die

⁽¹²⁾ Siehe Fußnote 9.

⁽¹³⁾ Siehe Fußnote 4.

Flagge einer Mineralölgesellschaft führt, bedeutet nicht, daß diese Tankstelle nicht völlig für eigene Rechnung und auf eigenes Risiko betrieben wird, und somit eine Zuordnung als Do/Do oder zumindest als Co/Do ohne weiteres möglich ist.

(49) Die niederländischen Behörden haben die Frage betreffend die Anwendung eines Preisregulierungssystems (PRS) durch andere Mineralölgesellschaften als Q8 den Mineralölgesellschaften und den Betreibern der betreffenden Tankstellen gestellt. Sie verpflichten sich, diese Daten der Kommission zukommen zu lassen, sobald sie bei ihnen eingegangen sind.

(50) Den niederländischen Behörden zufolge ist das PRS, mit einer Ausnahme, Bestandteil der Verträge, die zwischen Q8 und den Wiederverkäufern in den in Betracht kommenden Gebieten geschlossen worden sind. In den Verträgen, die Q8 mit ihren Wiederverkäufern schließt, ist festgelegt, daß der Wiederverkäufer seinen Abgabepreis für den Kraftstoff für Motorfahrzeuge selbst bestimmt. Vor diesem Hintergrund kann der Wiederverkäufer mit Q8 aushandeln, daß das PRS Bestandteil der Mustervereinbarung ist. Bei dem PRS besteht die Möglichkeit, daß Q8 unter den Vertragsbedingungen einen Teil des vom Wiederverkäufer auf den Richtpreis gewährten Nachlasses übernimmt. In Richttabellen, die Teil der Mustervereinbarung sind, ist für jeden Kraftstoff angegeben, welcher Anteil für jeden Cent zusätzlicher Nachlaß je Liter auf Q8 beziehungsweise auf den Wiederverkäufer entfällt. Einige Wiederverkäufer ziehen es vor, das Risiko zusätzlicher Preisabschläge gänzlich auf eigene Rechnung einzugehen und dafür einen höheren Preisnachlaß in der Mustervereinbarung zu erhalten.

(51) Zu Frage ii) betreffend die geänderte Rechtsgrundlage geben die niederländischen Behörden folgende Erklärung. Die Subvention, für die ein Höchstbetrag von 100 000 EUR je Unternehmen, d. h. die natürliche oder Rechtsperson, für deren Rechnung und auf deren Risiko eine oder mehrere Tankstellen betrieben werden, gilt, wird bereits seit 1. Juli 1997 gewährt. Die im Dezember 1997 erfolgte Änderung, auf welche die Kommission verweist, beinhaltet diesbezüglich keinen anderen Ansatz. Die (an Bedingungen geknüpfte) Anmeldung nach Artikel 88 Absatz 3 EG-Vertrag bezieht sich nicht auf die geltende Regelung, sondern betrifft das — dann nicht verwirklichte — Vorhaben der niederländischen Regierung, den Anwendungsbereich dieser Regelung zu erweitern. Diese beabsichtigte Erweiterung der Regelung betraf die Anwendung je Tankstelle. Letzteres veranlaßte die niederländische Regierung, der Kommission die Frage zu stellen, ob die Gewährung einer Subvention je Tankstelle im Rahmen der „De-minimis“-Regel zulässig sei, und diese Erweiterung als Beihilfe anzumelden, sollte die „De-minimis“-Regel eine solche Erweiterung nicht zulassen. Die niederländischen Behörden betonen, die

beabsichtigte Maßnahme werde nicht durchgeführt, bevor sich die Kommission dazu geäußert hat.

(52) Die Frage iii) betreffend die Konsequenzen, welche die niederländische Regierung aus der jüngsten Anhebung der Verbrauchsteuer in Deutschland für die Beihilferegelung zieht, beantworten die niederländischen Behörden schließlich wie folgt. Ab 1. April 1999 wurde in Deutschland die Verbrauchsteuer auf Leichtöl um 0,06 DEM (0,03 EUR) pro Liter erhöht. In niederländischer Währung entspricht dies einer Erhöhung um 0,068 NLG pro Liter bzw. um 68 NLG (31 EUR) pro 1 000 Liter. Nach Artikel 5 Absatz 1 der befristeten Beihilferegelung für Tankstellen im Grenzgebiet zu Deutschland wurde der Betrag von 100 NLG (45 EUR) für Tankstellen in einem Umkreis von 10 km von der deutschen Grenze (erste Kategorie) ab 1. Mai 1999 um 10/11 von 68 NLG, d. h. um 62 NLG (28 EUR) gesenkt. Der Betrag von 50 NLG für Tankstellen in einer Entfernung zwischen 10 und 20 km von der deutschen Grenze (zweite Kategorie) wurde um 5/11 von 68 NLG, d. h. um 31 NLG (14 EUR) gesenkt. Die neuen Beträge gelten ab 1. Mai 1999 und belaufen sich somit auf 38 NLG (17 EUR) pro 1 000 Liter für Tankstellen der ersten Kategorie und auf 19 NLG (9 EUR) pro 1 000 Liter für Tankstellen der zweiten Kategorie.

7. BEURTEILUNG DER BEIHILFE

7.1. Rechtsgrundlage der Beurteilung

(53) Die niederländischen Behörden haben ihre Absicht angemeldet, 633 Tankstellen in der Nähe der deutschen Grenze Beihilfen zu gewähren. Nach Punkt 6 der Anmeldung beläuft sich der Höchstbetrag der Beihilfe für die volle (maximale) Laufzeit der Beihilfemaßnahme (bis 1. Juli 2000) auf 100 000 EUR je Tankstelle. In der Anmeldung wird nicht auf eine Rechtsgrundlage verwiesen.

(54) Die niederländischen Behörden haben jedoch der Anmeldung den Ministerialbeschuß über die befristete Beihilferegelung für Tankstellen im Grenzgebiet zu Deutschland⁽¹⁴⁾ als Anlage beigefügt. In Artikel 4 dieser Regelung wird bestimmt, daß die Subvention je Antragsteller maximal das Äquivalent von 100 000 EUR in niederländischen Gulden für den Zeitraum 1. Juli 1997 bis 30. Juni 2000 beträgt.

(55) Den niederländischen Behörden zufolge ist, wie in dem Begleitschreiben zu der Anmeldung dargelegt wird, diese Maßnahme eine weniger weitreichende Beihilfemaßnahme, die bis zum Vorliegen der Ergebnisse des Verfahrens vor der Kommission am 1. Juli 1997 eingeführt wurde. Den niederländischen Behörden zufolge ist diese Maßnahme praktisch identisch mit der geplanten Maßnahme, allerdings mit dem Unterschied, daß sie nicht auf Tankstellen als solche, sondern auf Unternehmer, nämlich auf natürliche oder Rechtspersonen, für deren Rechnung und auf deren Risiko eine oder mehrere Tankstellen betrieben werden, sowie auf ihre Rechtsnachfolger angewandt wird. Laut den Darlegungen der niederländischen Behörden steht die Beihilfe, die dem Ziel eines Ausgleichs nicht voll und ganz entspricht, eindeutig mit der „De-minimis“-Regel in Einklang.

⁽¹⁴⁾ Siehe Fußnote 7.

- (56) Mit Schreiben vom 20. Mai 1999 erklären die niederländischen Behörden, mit der Anmeldung beabsichtigten sie, den Anwendungsbereich der bestehenden Regelung zu erweitern. Die Erweiterung der Regelung bezieht sich auf den Antrag je Tankstelle und nicht je Antragsteller. Deshalb haben die niederländischen Behörden der Kommission die Frage gestellt, ob die Gewährung einer Subvention je Tankstelle im Rahmen der „De-minimis“-Regel zulässig ist. Den niederländischen Behörden zufolge wurde dieses Vorhaben nicht verwirklicht.
- (57) Angesichts dessen, daß die niederländischen Behörden eine beabsichtigte Beihilfe ohne Rechtsgrundlage angemeldet, gleichzeitig aber eine ähnliche Beihilfe umgesetzt haben, für die es zwar eine Rechtsgrundlage gibt, die jedoch nicht angemeldet wurde, stellt sich die Frage, ob das Ausgehen von einem Beihilfehöchstbetrag je Tankstelle oder je Antragsteller die Kommission zu einer anderen Beurteilung veranlaßt.
- (58) In diesem Zusammenhang sei darauf verwiesen, daß das Finanzministerium Senter beauftragt hat, die befristete Beihilfe für Tankstellen in der Nähe der deutschen Grenze gemäß dem Beschluß über die befristete Beihilferegelung für Tankstellen im Grenzgebiet zu Deutschland umzusetzen. Entsprechend dem Auskunftsverlangen der Kommission hat Senter der Kommission über die niederländischen Behörden eine Liste der 633 Antragsteller für diese Beihilfemaßnahme zugestellt.
- (59) Da die Beihilfehöchstgrenze bei der bereits umgesetzten Maßnahme auf 100 000 EUR je Antragsteller und nicht je Tankstelle festgelegt wurde, scheint die Gefahr der Beihilfekumulierung in Fällen, in denen der Besitzer mehrere Tankstellen betreibt, prima facie ausgeschaltet zu sein. Nach Prüfung der von Senter zugestellten 574 Alleinbezugsvereinbarungen und Fragebögen, die mit der von Senter besorgten Liste der Antragsteller übereinstimmen, schien der Kommission die für eine Kumulierung geltende Regel jedoch nicht eingehalten worden zu sein, wengleich der Höchstbetrag je Antragsteller festgelegt wurde, und zwar aus drei Gründen. Erstens ist derselbe Antragsteller in der Liste mehrmals aufgeführt. Zweitens wird nicht verhindert, daß ein Antragsteller aufgrund der Möglichkeit, ein Unternehmen in mehrere juristische Einheiten aufzuteilen, wie es De Fakkell BV getan hat, mehrfacher Beihilfeempfänger ist⁽¹⁵⁾. Drittens wird bei der Festlegung der Beihilfehöchstgrenze auf Antragstellerebene nicht berücksichtigt, wer gemäß der Anwendung des Preisregulierungssystems⁽¹⁶⁾ tatsächlich der Beihilfeempfänger ist.
- (60) Die folgende Beurteilung der Beihilfe durch die Kommission im Rahmen der „De-minimis“-Regel gilt daher sowohl für die angemeldete Beihilfe als auch für die umgesetzte Maßnahme, die auf dem Beschluß über die befristete Beihilferegelung für Tankstellen im Grenzgebiet zu Deutschland beruht.
- (61) Da Zweifel darüber bestehen, ob sowohl die ursprüngliche, auf dem Beschluß über die befristete Beihilferegelung für Tankstellen im Grenzgebiet zu Deutschland beruhende Beihilfe als auch die angemeldete erweiterte Beihilfe unter die „De-minimis“-Regel fallen sollten, hätten sowohl die ursprüngliche als auch die erweiterte Beihilfe bei der Kommission angemeldet werden müssen. Das Argument der niederländischen Behörden, die Anmeldepflicht beziehe sich nur auf die Erweiterung des Anwendungsbereichs der Maßnahme, ist insoweit nicht stichhaltig. Ebenso hätten die niederländischen Behörden die durch Ministerialerlaß vom 15. Dezember 1997 und rückwirkend zum 1. Juli 1997 erfolgte Änderung der Rechtsgrundlage, d. h. des Beschlusses über die befristete Beihilferegelung für Tankstellen im Grenzgebiet zu Deutschland vom 21. Juli 1997⁽¹⁷⁾, bei der Kommission anmelden müssen.
- (62) Die niederländischen Behörden sind somit ihrer Verpflichtung nach Artikel 88 Absatz 3 EG-Vertrag, daß nämlich die Beihilfe nicht gewährt werden darf, bevor die Kommission ihren Standpunkt mitgeteilt hat, nicht nachgekommen.

7.2. Beurteilung der Maßnahme anhand der Vorentscheidung betreffend Auskunftserteilung

- (63) Obwohl die Kommission den niederländischen Behörden aufgegeben hatte, ihr die angeforderten Auskünfte zu erteilen, hat sie zu 250 Tankstellen, d. h. etwa 40 % der 633 für eine Beihilfe in Betracht kommenden Tankstellen, noch immer keine Informationen erhalten. Innerhalb dieser Kategorie „keine Informationen“ haben die niederländischen Behörden entweder überhaupt keine Auskünfte (59 Tankstellen) oder unzureichende Informationen (191 Tankstellen) vorgelegt.
- (64) Nach Auffassung der Kommission sind die Informationen unzureichend, wenn eine Tankstelle zwar den Senter-Fragebogen ausgefüllt, aber keine Kopie ihrer Alleinbezugsvereinbarungen übermittelt hat. Insofern werden für die in dem Fragebogen erteilten Antworten keine Nachweise erbracht. Die Tankstellen teilen sich selbst beispielsweise in eine der drei Kategorien Do/Do, Co/Do oder Co/Co ein, ohne Nachweise für diese Einteilung zu erbringen. Ferner behaupten die Tankstellen, sie seien unabhängig, aber auch für diese Behauptung werden keine Belege beigebracht.
- a) Die niederländischen Behörden haben der Kommission über die folgenden 59 Tankstellen⁽¹⁸⁾ keinerlei Auskünfte erteilt:

7, 11, 13, 46, 175, 201, 202, 222, 234, 249, 252, 258, 280, 291, 297, 298, 314, 323, 350, 364, 372, 373, 382, 393, 405, 407, 411, 416, 420, 476, 491, 510, 512, 531, 533, 535, 539, 551, 552, 553, 557, 568, 580, 588, 590, 599, 604, 610, 613, 620, 621, 625, 642, 644, 658, 663, 764, 765 und 766.

⁽¹⁵⁾ Siehe Erwägungsgrund 30.

⁽¹⁶⁾ Siehe die Erwägungsgründe 83 bis 86.

⁽¹⁷⁾ Siehe Fußnote 4.

⁽¹⁸⁾ Die Numerierung stimmt mit der der niederländischen Regierung überein.

b) Die niederländischen Behörden haben über die nachstehenden 191 Tankstellen unzureichende Auskünfte erteilt:

2, 8, 9, 20, 27, 31, 41, 42, 59, 60, 61, 66, 68, 73, 76, 78, 82, 84, 94, 101, 102, 103, 105, 106, 107, 108, 115, 116, 120, 121, 122, 124, 126, 130, 131, 134, 145, 149, 152, 154, 156, 158, 162, 164, 167, 182, 183, 184, 187, 196, 200, 205, 210, 212, 214, 216, 220, 225, 226, 227, 233, 237, 238, 240, 245, 250, 257, 267, 269, 270, 282, 286, 288, 295, 300, 307, 309, 310, 321, 327, 328, 331, 334, 340, 345, 349, 351, 353, 365, 369, 374, 375, 376, 378, 379, 380, 385, 389, 394, 399, 401, 402, 404, 418, 423, 434, 444, 447, 449, 450, 451, 455, 456, 460, 467, 471, 477, 478, 480, 481, 489, 498, 499, 500, 501, 502, 503, 504, 505, 507, 508, 509, 511, 513, 515, 516, 517, 520, 522, 526, 529, 530, 532, 534, 538, 542, 543, 546, 549, 554, 555, 556, 565, 566, 567, 571, 577, 579, 581, 585, 589, 591, 596, 602, 605, 609, 611, 612, 615, 616, 617, 618, 623, 624, 626, 629, 632, 637, 638, 639, 641, 643, 645, 646, 649, 653, 659, 662, 665, 666 und 769.

(65) Da die Kommission ohne die verlangten Auskünfte nicht ausschließen kann, daß die Beihilfe im Sinne der Mitteilung der Kommission über De-minimis-Beihilfen und gemäß ihrer Vorentscheidung den Handelsverkehr und den Wettbewerb zwischen Mitgliedstaaten spürbar beeinträchtigt, muß sie zu den oben aufgeführten Tankstellen eine abschließende Entscheidung erlassen.

7.3. Beurteilung der Maßnahme anhand der „De-minimis“-Regel

7.3.1. Beurteilung anhand des zweiten Grundes für die Eröffnung des Verfahrens

(66) In der Mitteilung der Kommission über „De-minimis“-Beihilfen⁽¹⁹⁾ wird bestimmt, daß bei der von der Kommission eingeführten „De-minimis“-Regel „ein absoluter Höchstbetrag festgesetzt wird, unterhalb dessen Artikel 92 Absatz 1 als nicht anwendbar angesehen werden kann und die Anmeldepflicht gemäß Artikel 93 Absatz 3 nicht mehr gilt“.

(67) Aufgrund dieser Bestimmung hat die Kommission in ihrem Beschluß über die Eröffnung des Verfahrens die Auffassung vertreten, daß in diesem speziellen Fall die „De-minimis“-Regel als widerlegbare Vermutung der Rechtsgültigkeit ausgelegt werden kann, d. h. daß, auch wenn der betreffende Beihilfebetrug niedrig ist und deshalb unter der in der „De-minimis“-Regel festgesetzten Schwelle liegt, diese Regel nicht Anwendung findet, wenn die Beihilfe den Wettbewerb und den Handelsverkehr zwischen Mitgliedstaaten spürbar beeinträchtigt.

(68) Nachdem sich die Kommission eingehend mit dieser Frage befaßt hatte, gelangte sie jedoch zu dem Schluß, daß eine solche widerlegbare Vermutung den absoluten Charakter der „De-minimis“-Regel aushöhlen würde. Dieser Regel liegt die Überlegung zugrunde, daß bei Einhaltung des Beihilfehöchstbetrags davon ausgegangen wird, daß die Beihilfe keine spürbare Auswirkung auf den Handelsverkehr und den Wettbewerb zwischen Mitgliedstaaten hat und deshalb nicht unter Artikel 87 Absatz 1 fällt. Ein Abrücken von diesem Grundsatz in diesem speziellen Fall würde zu Rechtsunsicherheit hinsichtlich des Geltungsbereichs und der Anwendung der „De-minimis“-Regel generell führen.

(69) Die Kommission kann daher bei ihrer Beurteilung nicht von einem möglichen Mißbrauch der „De-minimis“-Regel ausgehen; diese Beurteilung muß sich auf den ersten Grund für die Eröffnung des Verfahrens stützen, nämlich die Gefahr einer Beihilfekumulierung im Rahmen der „De-minimis“-Regel, entweder weil ein Besitzer mehrere Tankstellen besitzt, oder weil der Betreiber auf Grund der Bedingungen einer Alleinbezugsvereinbarung von dem Lieferanten de facto kontrolliert wird.

7.3.2. Beurteilung anhand des ersten Grundes für die Eröffnung des Verfahrens

(70) Gemäß der geänderten „De-minimis“-Regel⁽²⁰⁾ beträgt „der maximale Gesamtbetrag der ‚De-minimis‘-Beihilfe 100 000 ECU innerhalb von drei Jahren ab dem Zeitpunkt der ersten ‚De-minimis‘-Beihilfe“. In der Mitteilung heißt es ferner:

„Die Kommission muß sich vergewissern, daß Mitgliedstaaten ihren Unternehmen keine Beihilfen gewähren, die mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar sind. Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, die Erfüllung dieser Aufgabe durch Festlegung eines Überwachungsmechanismus zu unterstützen, der sicherstellt, daß der kumulierte Betrag der verschiedenen Beihilfen, die für dasselbe Unternehmen als ‚De-minimis‘-Beihilfe gewährt werden, den Gesamtbetrag dieser Beihilfe innerhalb von drei Jahren nicht 100 000 ECU übersteigt. Insbesondere ist bei der Gewährung einer ‚De-minimis‘-Beihilfe oder in Modalitäten einer Regelung zur Gewährung einer derartigen Beihilfe ausdrücklich festzulegen, daß jede weitere Beihilfe, die dasselbe Unternehmen als ‚De-minimis‘-Beihilfe erhält, den Gesamtbetrag der ‚De-minimis‘-Beihilfe zugunsten des Unternehmens in Höhe von 100 000 ECU innerhalb von drei Jahren nicht überschreiten darf.“

(71) In ihrem Beschluß über die Eröffnung des Verfahrens vertrat die Kommission die Auffassung, die „De-minimis“-Regel sei nur dann anwendbar, wenn jede Tankstelle als gesondertes Unternehmen angesehen werden kann. Eine Tankstelle kann nicht als gesondertes

⁽¹⁹⁾ ABl. C 68 vom 6.3.1996, S. 9.

⁽²⁰⁾ Siehe Fußnote 19.

Unternehmen angesehen werden, wenn ein Besitzer mehrere Tankstellen besitzt, was auf Tankstellen zutreffen kann, die sich im Besitz der Mineralölgesellschaft befinden und von ihr betrieben werden (Co/Co-Tankstellen), oder wenn die Freiheit „unabhängiger“ Betreiber sowohl durch Pachtverträge als auch durch Alleinbezugsvereinbarungen derart beschränkt ist, daß sie de facto von den großen Mineralölgesellschaften kontrolliert werden, was auf Tankstellen zutreffen kann, die sich im Besitz der Mineralölgesellschaft befinden und von dem Wiederverkäufer betrieben werden (Co/Do-Tankstellen).

- (72) Aufgrund der oben genannten Bestimmung in der Mitteilung über „De-minimis“-Beihilfen (... „den Gesamtbetrag der ‚De-minimis‘-Beihilfe zugunsten des Unternehmens in Höhe von 100 000 ECU innerhalb von drei Jahren nicht überschreiten darf“) sowie des erwähnten ersten Grundes für die Eröffnung des Verfahrens durch die Kommission⁽²¹⁾ wurde in den Bemerkungen der Beteiligten (Texaco, Shell, Q8, BETA, Bovag) und der niederländischen Behörden hauptsächlich zu der Frage Stellung genommen, ob die Betreiber bei einer Do/Do- oder Co/Do-Struktur als unabhängig betrachtet werden konnten und davon ausgegangen werden konnte, daß sie die betreffende Tankstelle auf eigenes Risiko betreiben.
- (73) Aus den Bemerkungen der Beteiligten und vor allem aus der Stellungnahme des Rechtsanwaltsbüros De Brauw, Blackstone und Westbroek, die im Namen der betroffenen Branchenverbände abgegeben wurde und der Reaktion der niederländischen Behörden auf die Eröffnung des Verfahrens als Anlage beigefügt war, geht hervor, daß sie sich bei ihrer Argumentation auf das Wettbewerbsrecht der Gemeinschaft und insbesondere auf den Begriff „Unternehmen“ stützen, wie er in der Fusionskontrollverordnung sowie in den Artikeln 81 und 82 EG-Vertrag definiert ist⁽²²⁾.
- (74) Der Begriff „Unternehmen“ im Sinne des Wettbewerbsrechts ist jedoch zur Auslegung der „De-minimis“-Regel betreffend staatliche Beihilfen ungeeignet, da bei den jeweiligen Bestimmungen von unterschiedlichen Prinzipien ausgegangen wird. Im Wettbewerbsrecht wird der Begriff „Unternehmen“ insbesondere als Hinweis auf eine wettbewerbsbeschränkende tatsächliche Zusammenarbeit zwischen Unternehmen verwendet. Im Rahmen dieser Bestimmungen ist Unternehmen also ein weitestgehender Begriff, bei dem das Ausmaß der Kontrolle ein ganz entscheidender Faktor ist. Bei der „De-minimis“-Regel kommt es letzten Endes darauf an festzustellen, wer de facto der Empfänger der Beihilfe ist und ob die „De-minimis“-Schwelle für jeden Begünstigten eingehalten wurde, unabhängig davon, ob die Betreiber von den Mineralölgesellschaften kontrolliert werden.
- (75) Nach gründlicher Prüfung der von den niederländischen Behörden übermittelten 574 Alleinbezugsvereinbarungen und Fragebögen hat die Kommission Anhaltspunkte festgestellt, die auf eine Beihilfekumulierung im Rahmen der „De-minimis“-Regel schließen lassen, selbst

wenn der Betreiber im Sinne des Wettbewerbsrechts keiner Kontrolle unterliegt⁽²³⁾.

7.3.2.1. Zuordnung der 633 betroffenen Tankstellen nach Prüfung der Alleinbezugsvereinbarungen und der Senter-Fragebögen

- (76) Da die Kommission jede einzelne der 383 Alleinbezugs- und Pachtvereinbarungen geprüft hat und daher aus diesen Vereinbarungen unmittelbar Schlüsse ziehen kann, sind einige der ursprünglich von der Kommission angeforderten Auskünfte nicht mehr notwendig.
- (77) So sind beispielsweise Vergleichsdaten über die Eigentumsstruktur der Tankstellen in dem Fördergebiet und in den Niederlanden insgesamt nicht mehr erforderlich. Die Kommission verweist jedoch darauf, daß die niederländischen Behörden nicht, wie gefordert, eine schlüssige Erklärung für die bestehenden Unterschiede gegeben haben. Ebensowenig braucht geprüft zu werden, ob der Marktanteil der betroffenen Mineralölgesellschaften einen Hinweis auf die Eigentumsstruktur liefert. Anstatt die Eigentumsstruktur anhand des Marktanteils einer bestimmten Mineralölgesellschaft zu prüfen, hat sich die Kommission in Übereinstimmung mit dem Standpunkt der niederländischen Behörden und den Darlegungen der meisten Beteiligten dafür entschieden, den „Flaggenanteil“ bestimmter Mineralölgesellschaften festzustellen. Der Flaggenanteil einer Mineralölgesellschaft weist aus, von wie vielen Tankstellen die betreffende Marke abgegeben wird.
- (78) Mit Schreiben vom 20. Mai 1999 haben die niederländischen Behörden eine Liste mit den Flaggenanteilen der Tankstellen in dem Grenzgebiet übermittelt. Den niederländischen Behörden zufolge beruht diese Markenliste auf Auskünften, die von den Antragstellern erteilt wurden (77 % der Tankstellen, auf die 81 % des Verkaufs in dem Grenzgebiet entfallen, haben geantwortet).

Shell	[...] %
BP/Mobil	[...] %
Esso	[...] %
Texaco	[...] %
Total	[...] %
Sonstige (einschließlich freie Tankstellen)	[...] %
AVIA	[...] %
Fina	[...] %
Q8 (KPN)	[...] %

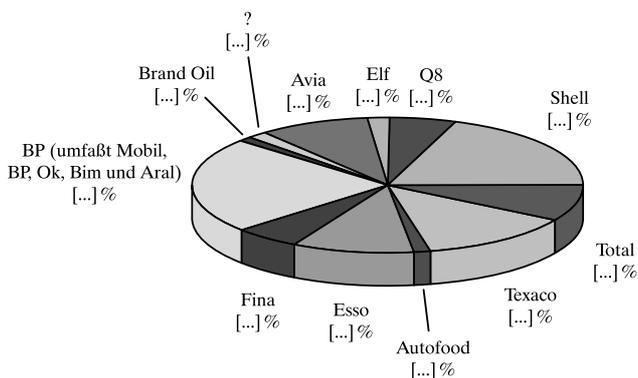
- (79) Bei der Einzelprüfung der von den niederländischen Behörden übermittelten 383 kombinierten Alleinbezugs- und Pachtvereinbarungen gelangte die Kommission zu folgender Aufteilung der „Flaggenanteile“:

⁽²³⁾ Die Kommission ist nicht der Auffassung (Pressebericht IP/86/631 vom 19. Dezember 1986), daß eine Preisnachlaßregelung zur Stützung der Gewinnspannen von Betreibern, die ihre Preise an der Abfüllstation senken müssen, um sich gegen die lokale Konkurrenz behaupten zu können, eine indirekte vertikale Preisbindung beinhaltet.

⁽²¹⁾ Siehe Erwägungsgrund 21.

⁽²²⁾ Siehe Erwägungsgrund 39.

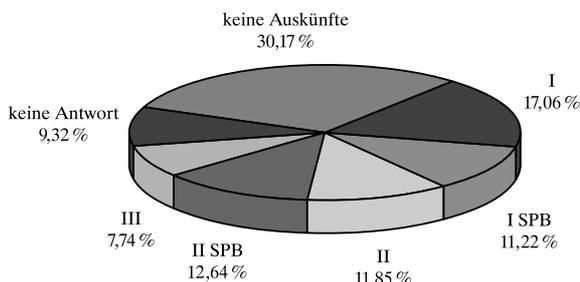
Mineralölgesellschaften



(80) Zwischen den von den niederländischen Behörden und den von der Kommission zu einigen Marken wie BP, Esso und Avia getroffenen Feststellungen bestehen beträchtliche Unterschiede. Diese Divergenzen können sich aus der Informationsquelle erklären. Da die Kommission die betreffenden Vereinbarungen im einzelnen geprüft hat, während sich die niederländischen Behörden bei ihrer Liste auf die von den Antragstellern erteilten Auskünfte stützten, die nicht durch weitere Angaben belegt waren, wird die Kommission bei der weiteren Beurteilung der jeweiligen Maßnahmen von ihren eigenen Statistiken ausgehen.

(81) Des weiteren hat die Kommission auf der Grundlage der 574 Alleinbezugsvereinbarungen und Senter-Fragebögen, von denen 191 unzureichende Angaben für eine Zuordnung enthalten, und ausgehend davon, daß 59 Tankstellen überhaupt keine Auskünfte erteilt haben, nachstehende Verteilung der 633 für eine Beihilfe in Betracht kommenden Tankstellen erstellt:

Arten von Abfüllstationen auf der Grundlage von 633 Tankstellen



In diesem Schaubild entspricht die Kategorie I Do/Do, Kategorie II Co/Do und Kategorie III Co/Co.

7.3.2.2. Im Besitz der Mineralölgesellschaft befindliche und von ihr betriebene Tankstellen (Co/Co-Tankstellen)

(82) Auf der Grundlage dieser 574 Alleinbezugsvereinbarungen und Fragebögen gelangt die Kommission zu dem Schluß, daß im Falle der Co/Co (company-owned/company-operated)-Kategorie eine Beihilfekumulierung vorliegt, da dieselbe Gesellschaft mehrere Tankstellen

besitzt und betreibt („reine Co/Co“). Ohne daß es hierbei strenggenommen um eine Co/Co-Tankstelle geht, gehört jedoch wegen ähnlicher Kumulierungseffekte zu dieser Kategorie auch die Situation, in der derselbe Betreiber mehr als einmal einen Beihilfeantrag gestellt hat und daher mehrmals in der Liste der für eine Beihilfe in Betracht kommenden Begünstigten („de facto-Co/Co“) aufgeführt ist. 49 (8 %) der 633 für eine Beihilfe in Betracht kommenden Tankstellen gehören zur Kategorie reine Co/Co- und de facto-Co/Co-Tankstellen. Die Beihilfekumulierung erfolgt entweder bei der Mineralölgesellschaft („reine Co/Co“) oder beim Betreiber („de facto-Co/Co“).

a) Die Kommission hat die folgenden Tankstellen als „reine Co/Co“ eingestuft:

- 39, 147, 217, 218, 221, 276, 281, 287, 301, 319, 409, 414, 433, 457, 469, 486, 488, 541, 564, 575, 593, 614, 648, 655, 752, 760, 763 und 768.

b) Die Kommission hat die folgenden Do/Do- und Co/Do-Tankstellen als de facto-Co/Co-Tankstellen eingestuft, da sich praktisch derselbe wie oben dargelegte Kumulierungseffekt ergibt:

- 111, 112, 170, 174, 272, 273, 274, 333, 339, 347, 348, 359, 360, 362, 363, 395, 396, 432, 586, 587 und 754.

7.3.2.3. Do/Do- und Co/Do-Tankstellen mit einer PRS-Klausel in ihren Alleinbezugsvereinbarungen

7.3.2.3.1. Im Besitz des Wiederverkäufers befindliche und von ihm betriebene Tankstellen (Do/Do-Tankstellen)

(83) Nach Prüfung der Co/Co-Kategorie befaßte sich die Kommission mit den Tankstellen der Do/Do-Kategorie. Anhand ihrer Alleinbezugsvereinbarungen hat die Kommission festgestellt, daß bei bestimmten Tankstellen aufgrund einer Preisregulierungssystem-Klausel (PRS) die Gefahr der Beihilfekumulierung auf der Ebene der Mineralölgesellschaft besteht. Von den 179 Do/Do-Vereinbarungen gilt für 71 (bzw. 11 %) der 633 für eine Beihilfe in Betracht kommenden Tankstellen eine PRS-Klausel.

(84) Mit einer PRS-Klausel soll der Umsatz des Betreibers vor der Konkurrenz von Kraftstoffverkaufsstellen in unmittelbarer Nähe zu seiner Tankstelle geschützt werden. In der PRS-Klausel wird meistens bestimmt, daß die Mineralölgesellschaft einen Teil der Kosten des von dem Betreiber an der Abfüllstation gewährten Preisnachlasses dann übernehmen kann, wenn die Bedingungen auf dem Inlands- und/oder Weltmarkt eine temporäre oder ständige Anpassung dieser Nachlässe opportun oder notwendig erscheinen lassen. Häufig müssen sich die Vertragspartner beraten, bevor es zu einer solchen Preis Senkung kommt. In welchem Umfang der Lieferant den Betreiber unterstützt, wird nach einer Tabelle mit Richtanteilen oder gemäß einem Beteiligungsschema festgelegt. Der betreffende Betrag wird meistens direkt auf der Rechnung beglichen.

(85) Die PRS-Klausel verpflichtet den Lieferanten, dem Betreiber zumindest einen Teilausgleich für Verluste zu gewähren, die er aufgrund außergewöhnlicher Marktbedingungen wozu auch aus gesetzlichen Verpflichtungen resultierende Marktbedingungen — wie Erhöhungen der Verbrauchsteuer zählen — erlitten hat. Durch die Gewährung einer Beihilfe an die Betreiber, mit der die Einkommensverluste infolge erhöhter Verbrauchsteuern auf Leichtöl in den Niederlanden ausgeglichen werden sollen, schafft die niederländische Regierung dem Lieferanten faktisch einen vollen oder teilweisen Ausgleich für die ihm aufgrund der PRS-Klausel obliegende Verpflichtung. Würde diese Beihilfe nicht gewährt, dann müßte der Lieferant dem Betreiber einen Ausgleich bieten. Hat der Lieferant mit mehreren Betreibern Alleinbezugsvereinbarungen geschlossen, so wird er in jedem einzelnen Fall davon profitieren.

a) Die Kommission hat die folgenden Tankstellen als Do/Do-Tankstellen ohne PRS-Klausel eingestuft:

3, 4, 10, 14, 17, 19, 21, 23, 24, 29, 32, 33, 47, 51, 52, 53, 62, 65, 69, 70, 75, 80, 83, 85, 92, 93, 95, 118, 119, 128, 129, 137, 138, 148, 151, 157, 173, 177, 181, 188, 191, 194, 204, 209, 213, 223, 229, 231, 232, 235, 239, 243, 247, 253, 260, 261, 262, 264, 275, 277, 285, 289, 303, 306, 311, 316, 322, 324, 335, 342, 354, 370, 381, 391, 397, 398, 406, 415, 421, 424, 425, 426, 458, 466, 470, 472, 487, 518, 521, 524, 525, 528, 558, 570, 582, 594, 597, 607, 619, 627, 628, 636, 650, 652, 656, 657, 660 und 750.

b) Die Kommission hat die folgenden Tankstellen als Do/Do-Tankstellen mit einer PRS-Klausel eingestuft:

1, 26, 34, 40, 54, 56, 63, 79, 81, 86, 97, 113, 114, 135, 142, 155, 159, 160, 165, 166, 168, 172, 176, 179, 185, 206, 207, 208, 224, 241, 242, 244, 259, 263, 283, 284, 299, 308, 318, 320, 329, 337, 344, 352, 357, 368, 377, 383, 417, 419, 422, 429, 438, 440, 442, 454, 459, 461, 463, 473, 474, 483, 485, 497, 514, 606, 640, 661, 751, 753 und 755.

7.3.2.3.2. Im Besitz der Mineralölgesellschaft befindliche und von dem Wiederverkäufer betriebene Tankstellen (Co/Do-Tankstellen)

(86) Schließlich hat die Kommission die übrigen Tankstellen, die unter die Kategorie Co/Do fallen, geprüft. Wie bei der Do/Do-Kategorie hat die Kommission festgestellt, daß bei einigen Tankstellen aufgrund einer PRS-Klausel die Gefahr einer Beihilfekumulierung auf der Ebene der Mineralölgesellschaft besteht. Von den 155 Co/Do-Vereinbarungen gilt für 80 (bzw. 13 %) der 633 für eine Beihilfe in Betracht kommenden Tankstellen eine PRS-Klausel. Hier gilt die gleiche Schlußfolgerung wie bei den Do/Do-Tankstellen. Diese Zahl umfaßt die Vereinbarungen sowohl mit einer PRS-Klausel als auch mit Klauseln, die dem Betreiber ein Mindesteinkommen sichern,

da diese Klauseln die gleiche Wirkung haben wie die PRS-Klausel.

a) Die Kommission hat die folgenden Tankstellen als Co/Do-Tankstellen ohne PRS-Klausel eingestuft:

15, 36, 43, 44, 48, 50, 67, 77, 87, 88, 89, 90, 91, 110, 132, 133, 139, 140, 141, 144, 146, 163, 186, 189, 192, 193, 197, 199, 215, 219, 251, 278, 290, 292, 294, 302, 304, 305, 312, 313, 317, 326, 330, 336, 338, 341, 343, 358, 361, 384, 388, 400, 413, 430, 437, 439, 445, 448, 453, 462, 482, 492, 493, 496, 537, 559, 562, 563, 574, 603, 622, 647, 756, 757 und 767.

b) Die Kommission hat die folgenden Tankstellen als Co/Do-Tankstellen mit einer PRS-Klausel eingestuft:

5, 6, 12, 16, 18, 22, 25, 28, 30, 35, 37, 38, 45, 49, 55, 58, 64, 71, 72, 74, 96, 99, 100, 104, 117, 123, 125, 127, 136, 143, 150, 153, 161, 169, 171, 178, 180, 190, 195, 198, 203, 211, 228, 230, 236, 246, 248, 254, 255, 265, 266, 268, 271, 279, 296, 315, 325, 332, 355, 367, 371, 387, 427, 428, 436, 441, 443, 446, 452, 464, 484, 494, 506, 519, 523, 536, 578, 584, 608 und 762.

7.3.2.4. Do/Do- und Co/Do-Tankstellen, bei denen keine ähnliche Wirkung wie bei Co/Co-Tankstellen erkennbar ist und die auch keine Alleinbezugsvereinbarungen mit einer PRS-Klausel geschlossen haben.

(87) Aus obigem resultiert demgegenüber, daß keine Beihilfekumulierung vorliegt, wenn bei Do/Do- oder Co/Do-Tankstellen keine ähnliche Wirkung wie bei Co/Co-Tankstellen erkennbar ist, und daß, wenn keine PRS-Klausel besteht, bei der Mineralölgesellschaft eine Beihilfekumulierung festgestellt werden kann. Diese Beihilfebeiträge fallen also unter die „De-minimis“-Regel, und daher findet Artikel 87 Absatz 1 keine Anwendung.

a) Die Kommission hat die folgenden Tankstellen als Do/Do-Tankstellen eingestuft, bei denen keine ähnliche Wirkung wie bei Co/Co feststellbar ist und die auch keine Alleinbezugsvereinbarungen mit einer PRS-Klausel geschlossen haben:

3, 4, 10, 14, 17, 19, 21, 23, 24, 29, 32, 33, 47, 51, 52, 53, 62, 65, 69, 70, 75, 80, 83, 85, 92, 93, 95, 118, 119, 128, 129, 137, 138, 148, 151, 157, 173, 177, 181, 188, 191, 194, 204, 209, 213, 223, 229, 231, 232, 235, 239, 243, 247, 253, 260, 261, 262, 264, 275, 277, 285, 289, 303, 306, 311, 316, 322, 324, 335, 342, 354, 370, 381, 391, 397, 398, 406, 415, 421, 424, 425, 426, 458, 466, 470, 472, 487, 518, 521, 524, 525, 528, 558, 570, 582, 594, 597, 607, 619, 627, 628, 636, 650, 652, 656, 657, 660 und 750.

b) Die Kommission hat die folgenden Tankstellen als Co/Do-Tankstellen eingestuft, bei denen keine ähnliche Wirkung wie bei Co/Co feststellbar ist und die auch keine Alleinbezugsvereinbarungen mit einer PRS-Klausel geschlossen haben:

15, 36, 43, 44, 48, 50, 67, 77, 87, 88, 89, 90, 91, 110, 132, 133, 139, 140, 141, 144, 146, 163, 186, 189, 192, 193, 197, 199, 215, 219, 251, 278, 290, 292, 294, 302, 304, 305, 312, 313, 317, 326, 330, 336, 338, 341, 343, 358, 361, 384, 388, 400, 413, 430, 437, 439, 445, 448, 453, 462, 482, 492, 493, 496, 537, 559, 562, 563, 574, 603, 622, 647, 756, 757 und 767.

7.4. Beurteilung der Vereinbarkeit der Maßnahmen, die eine Beihilfe im Sinne von Artikel 87 Absatz 1 darstellen

7.4.1. Beihilfe im Sinne von Artikel 87 Absatz 1

- (88) Die Kommission hat anhand von Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag die Subventionen geprüft, die zugunsten von a) „echten Co/Co“-Tankstellen, b) „de-facto-Co/Co“-Tankstellen sowie c) Co/Do-Taund-Tankstellen mit einer PRS-Klausel in ihrer Alleinbezugsvereinbarung gewährt werden. Gemäß diesem Artikel stellen staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen gleich welcher Art, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, Beihilfen im Sinne dieses Artikels dar, soweit sie den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen.
- (89) Die betreffenden Subventionen stellen aus folgenden Gründen Beihilfen im Sinne von Artikel 87 Absatz 1 dar:
- (90) Erstens wird die Beihilfe aus staatlichen Mitteln gewährt, da das niederländische Finanzministerium Senter, ein für die Bereiche Technologie, Energie und Umwelt zuständiges Referat des niederländischen Wirtschaftsministeriums, mit der Umsetzung der Beihilferegulierung beauftragt hat.
- (91) Zweitens begünstigt die Beihilfe an der Grenze zu Deutschland gelegene Tankstellen gegenüber anderen Tankstellen in den Niederlanden sowie in angrenzenden Mitgliedstaaten wie Deutschland und Belgien.
- (92) Drittens werden, da diese Tankstellen für den Unterschied bei den Verbrauchsteuern auf Leichtöl in Deutschland und in den Niederlanden einen Ausgleich erhalten, die niederländischen Verbraucher dazu bewogen, in den Niederlanden anstatt in Deutschland zu tanken, was den Wettbewerb auf dem Leichtölmarkt in dem Grenzgebiet verfälscht.
- (93) Schließlich ist aus drei Gründen anzunehmen, daß die Maßnahme den Handelsverkehr zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigt. Erstens liegen die für eine Beihilfe in Betracht kommenden Tankstellen in der Nähe der deutschen Grenze. Zweitens soll den Besitzern dieser Tankstellen mit dieser Maßnahme gerade ein Ausgleich für den angeblichen Umsatzrückgang geschaffen werden, der daraus resultiert, daß niederländische Verbraucher wegen der Anhebung der Verbrauchsteuern auf Leichtöl in den Niederlanden bei deutschen Tankstellen tanken.

Drittens wird die Beihilfe von der Erhöhung der Verbrauchsteuern in Deutschland abhängig gemacht.

7.4.2. Vereinbarkeit der Beihilfe

- (94) Bei dieser Beihilfe handelt es sich um eine Betriebsbeihilfe, da mit ihr den in Betracht kommenden Tankstellen Verluste erspart werden sollen, die sie normalerweise im Rahmen ihres laufenden Betriebs hätten tragen müssen. Das Ziel besteht nämlich einzig und allein darin, den Besitzern der betreffenden Tankstellen einen Ausgleich für den angeblichen Umsatzrückgang zu schaffen, der sich daraus ergibt, daß die niederländischen Verbraucher wegen der am 1. Juli 1997 in den Niederlanden in Kraft getretenen Anhebung der Verbrauchsteuern auf Leichtöl bei deutschen Tankstellen tanken. Die Kommission erinnert jedoch daran, daß Beihilferegulungen nicht dazu geeignet sind, Unterschiede bei den Verbrauchsteuern in den Mitgliedstaaten zu harmonisieren. In diesem Zusammenhang verweist die Kommission ferner auf den künstlichen Ansatz der Beihilfe, da die deutsche Regierung die Verbrauchsteuern auf Leichtöl in Deutschland zum 1. April 1999 um 6 Pfennig (0,03 EUR) pro Liter erhöht hat.
- (95) Des weiteren kann die Notwendigkeit der Beihilfe vor allem für Tankstellen, die eine Alleinbezugsvereinbarung mit einer PRS-Klausel geschlossen haben, erheblich angezweifelt werden. Ohne staatliche Beihilfe hätten sich diese Tankstellen aufgrund der PRS-Klausel an ihre jeweiligen Lieferanten gewandt, um zumindest einen teilweisen Ausgleich für ihre Verluste zu erhalten. Wie oben dargelegt⁽²⁴⁾, haben die niederländischen Behörden durch die Gewährung der betreffenden Beihilfe nämlich die Beihilfe indirekt den Lieferanten gezahlt, da sie eine Zahlung geleistet haben, die normalerweise von den Lieferanten hätte erbracht werden müssen. Es ist kaum anzunehmen, multinationale Mineralölgesellschaften benötigten staatliche Beihilfen, um eine Erhöhung der Verbrauchsteuern auf Leichtöl in den Niederlanden auffangen zu können.
- (96) Im Lichte dieser Darlegungen und in Ermangelung ausgleichend wirkender Elemente kommt eine solche Betriebsbeihilfe nur ausnahmsweise für eine der Ausnahmemöglichkeiten von Artikel 87 EG-Vertrag oder Artikel 61 EWR-Abkommen in Betracht.
- (97) Die Ausnahmen nach Artikel 87 Absatz 2 EG-Vertrag sind aufgrund der Art der Beihilfe und der Tatsache, daß sie nicht die Voraussetzungen für die Anwendung dieser Ausnahmeregelungen erfüllt, in diesem Fall nicht anwendbar.

⁽²⁴⁾ Siehe die Erwägungsgründe 84 und 85.

- (98) Eine Betriebsbeihilfe kann ausnahmsweise und befristet als Ausgleich für Betriebskosten in Gebieten nach Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe a) gewährt werden. Die Ausnahme nach Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe a) ist in diesem Fall jedoch nicht anwendbar, da das betreffende Gebiet, nämlich das nicht weiter als 20 km von der deutschen Grenze entfernte Gebiet der Niederlande, auf der Fördergebietskarte nicht als Gebiet ausgewiesen ist, in dem die Lebenshaltung im Vergleich zum Gemeinschaftsdurchschnitt außergewöhnlich niedrig ist oder eine erhebliche Unterentwicklung herrscht.
- (99) Die betreffende Beihilfe kann auch nicht auf der Grundlage der Ausnahme nach Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c) EG-Vertrag als Beihilfe zur Förderung der Entwicklung gewisser Wirtschaftsgebiete, soweit sie die Handelsbedingungen nicht in einer Weise verändert, die dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft, als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar angesehen werden.
- (100) Die Beihilfe ist eindeutig mit zur Förderung eines wichtigen Vorhabens von gemeinsamem europäischen Interesse im Sinne von Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe b) bestimmt.
- (101) Schließlich dient die Beihilfe auch nicht zur Förderung der Kultur und der Erhaltung des kulturellen Erbes im Sinne von Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe d).
- (102) Die Beihilfe zugunsten von a) „echten Co/Co“-Tankstellen, b) „de-facto-Co/Co“-Tankstellen sowie c) Co/Do- und Do/Do-Tankstellen mit einer PRS-Klausel in ihren Alleinbezugsvereinbarungen erfüllt daher nicht die Voraussetzungen, um für eine der Ausnahmen nach Artikel 87 Absatz 3 des Vertrags in Betracht zu kommen.
- Elf, Esso, Texaco, Total, Fina, Q8 und Avia — für 151 Tankstellen) führt;
- (104) erläßt die Kommission eine ablehnende Entscheidung über die Beihilfen zugunsten dieser Tankstellen (insgesamt 450 der 633 in Betracht kommenden Tankstellen), da diese Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt und dem EWR-Abkommen unvereinbar sind.
- (105) Bei den anderen Tankstellen, die keine „de-facto“- oder „echte Co/Co“ sind und auch keine Alleinbezugsvereinbarungen mit einer PRS-Klausel geschlossen haben, nämlich 183 der 633 in Betracht kommenden Tankstellen, gelangt die Kommission zu dem Schluß, daß die Subventionen zugunsten dieser Tankstellen unter die „De-minimis“-Regel fallen und deshalb keine Beihilfen im Sinne von Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag sind.
- (106) Da die niederländischen Behörden die Beihilfen den in Erwägungsgrund 103 a), b) und c) genannten Kategorien zum Teil gewährt haben, bevor die Kommission eine abschließende Entscheidung gemäß dem Verfahren nach Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag erlassen hat, müssen diese Beihilfen zurückgezahlt werden. Im Falle der Kategorien „keine Informationen“, „echte Co/Co“-Tankstellen und „de-facto-Co/Co“-Tankstellen müssen die Beihilfen von den betreffenden Tankstellen zurückgezahlt werden. Im Falle der Do/Do- und Co/Do-Tankstellen mit einer PRS-Klausel in der Alleinbezugsvereinbarung müssen die Beihilfen von den de-facto-Empfängern, d. h. von den acht betreffenden Mineralölgesellschaften zurückgezahlt werden. Diese Mineralölgesellschaften sind in der beigefügten Liste der 633 in Betracht kommenden Tankstellen aufgeführt —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

- (103) In Anbetracht des Vorstehenden und insbesondere in der Erwägung, daß
- a) die niederländischen Behörden trotz der Entscheidung betreffend Auskunftserteilung zu 250 Tankstellen nicht alle angeforderten Informationen übermittelt haben;
- b) eine Beihilfekumulierung bei den „echten Co/Co“-Tankstellen vorliegt, da dieselbe Gesellschaft mehrere Tankstellen besitzt und betreibt, sowie bei den „de-facto-Co/Co“-Tankstellen, da derselbe Wiederverkäufer mehr als einen Beihilfeantrag gestellt hat und daher mehrmals in der Liste der in Betracht kommenden Empfänger aufgeführt ist (49 Tankstellen);
- c) davon ausgegangen werden kann, daß die niederländische Regierung durch die Gewährung der Beihilfe dem Lieferanten de facto einen vollständigen oder teilweisen Ausgleich für seine aufgrund der PRS-Klausel bestehende Verpflichtung gegenüber den Do/Do-Tankstellen schafft, was zu einer — Beihilfekumulierung auf der Lieferantenebene (neun Lieferanten Shell, BP (einschließlich Aral, Mobil, OK und Bim),

Die Subventionen an die die Niederlande zugunsten von 18 Tankstellen in der Nähe der deutschen Grenze in Höhe von 100 000 EUR je Tankstelle gewährt haben, fällt unter die „De-minimis“-Regel und stellt insofern keine Beihilfe im Sinne von Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag dar. Die betreffenden Tankstellen sind nachstehend aufgeführt. Laut Schreiben der niederländischen Regierung vom 7. April 1999 stimmen die Nummern mit der Antragstellerliste überein. Die Liste ist dieser Entscheidung als Anlage beigefügt.

- a) Im Besitz des Wiederverkäufers befindliche und von ihm betriebene Tankstellen („Do/Do“-Tankstellen):

3, 4, 10, 14, 17, 19, 21, 23, 24, 29, 32, 33, 47, 51, 52, 53, 62, 65, 69, 70, 75, 80, 83, 85, 92, 93, 95, 118, 119, 128, 129, 137, 138, 148, 151, 171, 173, 177, 181, 188, 191, 194, 204, 209, 213, 223, 229, 231, 232, 235, 239, 243, 247, 253, 260, 261, 262, 264, 275, 277, 285, 289, 303, 306, 311, 316, 322, 324, 335, 342, 354, 370, 381, 391, 397, 398, 406, 415, 421, 424, 425, 426, 458, 466, 470, 472, 487, 518, 521, 524, 525, 528, 558, 570, 582, 594, 597, 607, 619, 627, 628, 636, 650, 652, 656, 657, 660 und 750.

b) Im Besitz der Mineralölgesellschaft befindliche und von dem Wiederverkäufer betriebene Tankstellen („Co/Do“-Tankstellen):

15, 36, 43, 44, 48, 50, 67, 77, 87, 88, 89, 90, 91, 110, 132, 133, 139, 140, 141, 144, 146, 163, 186, 189, 192, 193, 197, 199, 215, 219, 251, 278, 290, 292, 294, 302, 304, 305, 312, 313, 317, 326, 330, 336, 338, 341, 343, 358, 361, 384, 388, 400, 413, 430, 437, 439, 445, 448, 453, 462, 482, 492, 493, 496, 537, 559, 562, 563, 574, 603, 622, 647, 756, 757 und 767.

Artikel 2

Die staatliche Beihilfe, die die Niederlande zugunsten von 450 Tankstellen in der Nähe der deutschen Grenze in Höhe von über 100 000 EUR je Empfänger über einen Zeitraum von drei Jahren gewährt haben, ist mit dem Gemeinsamen Markt und dem EWR-Abkommen unvereinbar. Die betreffenden Tankstellen sind nachstehend aufgeführt. Laut Schreiben der niederländischen Regierung vom 7. April 1999 stimmen die Nummern mit der Antragstellerliste überein. Die Liste ist dieser Entscheidung als Anlage beigefügt.

a) Tankstellen, zu denen die niederländischen Behörden keine oder nur teilweise Auskünfte erteilt haben:

„keine Antwort“: 7, 11, 13, 46, 175, 201, 202, 222, 234, 249, 252, 258, 280, 291, 97, 298, 314, 323, 350, 364, 372, 373, 382, 393, 405, 407, 411, 416, 420, 476, 491, 510, 512, 531, 533, 535, 539, 551, 552, 553, 557, 568, 580, 588, 590, 599, 604, 610, 613, 620, 621, 625, 642, 644, 658, 663, 764, 765 und 766;

„unzureichende Auskünfte“: 2, 8, 9, 20, 27, 31, 41, 42, 59, 60, 61, 66, 68, 73, 76, 78, 82, 84, 94, 101, 102, 103, 105, 106, 107, 108, 115, 116, 120, 121, 122, 124, 126, 130, 131, 134, 145, 149, 152, 154, 156, 158, 162, 164, 167, 182, 183, 184, 187, 196, 200, 205, 210, 212, 214, 216, 220, 225, 226, 227, 233, 237, 238, 240, 245, 250, 257, 267, 269, 270, 282, 286, 288, 295, 300, 307, 309, 310, 321, 327, 328, 331, 334, 340, 345, 349, 351, 353, 365, 369, 374, 375, 376, 378, 379, 380, 385, 389, 394, 399, 401, 402, 404, 418, 423, 434, 444, 447, 449, 450, 451, 455, 456, 460, 467, 471, 477, 478, 480, 481, 489, 498, 499, 500, 501, 502, 503, 504, 505, 507, 508, 509, 511, 513, 515, 516, 517, 520, 522, 526, 529, 530, 532, 534, 538, 542, 543, 546, 549, 554, 555, 556, 565, 566, 567, 571, 577, 579, 581, 585, 589, 591, 596, 602, 605, 609, 611, 612, 615, 616, 617, 618, 623, 624, 626, 629, 632, 637, 638, 639, 641, 643, 645, 646, 649, 653, 659, 662, 665, 666 und 769.

b) Im Besitz der Mineralölgesellschaft befindliche und von ihr betriebene Tankstellen („Co/Co“-Tankstellen):

„echte“: 39, 147, 217, 218, 221, 276, 281, 287, 301, 319, 409, 414, 433, 457, 469, 486, 488, 541, 564, 575, 593, 614, 648, 655, 752, 760, 763 und 768;

„de facto“: 111, 112, 170, 174, 272, 273, 274, 333, 339, 347, 348, 359, 360, 362, 363, 395, 396, 432, 586, 587 und 754.

c) Im Besitz des Wiederverkäufers befindliche und von ihm betriebene Tankstellen („Do/Do“-Tankstellen) mit einem Preisregulierungssystem (PRS):

1, 26, 34, 40, 54, 56, 63, 79, 81, 86, 97, 113, 114, 135, 142, 155, 159, 160, 165, 166, 168, 172, 176, 179, 185, 206, 207, 208, 224, 241, 242, 244, 259, 263, 283, 284, 299, 308, 318, 320, 329, 337, 344, 352, 357, 368, 377, 383, 417, 419, 422, 429, 438, 440, 442, 454, 459, 461, 463, 473, 474, 483, 485, 497, 514, 606, 640, 661, 751, 753 und 755.

d) Im Besitz der Mineralölgesellschaft befindliche und von dem Wiederverkäufer betriebene Tankstellen („Co/Do“-Tankstellen) mit einem Preisregulierungssystem (PRS):

5, 6, 12, 16, 18, 22, 25, 28, 30, 35, 37, 38, 45, 49, 55, 58, 64, 71, 72, 74, 96, 99, 100, 104, 117, 123, 125, 127, 136, 143, 150, 153, 161, 169, 171, 178, 180, 190, 195, 198, 203, 211, 228, 230, 236, 246, 248, 254, 255, 265, 266, 268, 271, 279, 296, 315, 325, 332, 355, 367, 371, 387, 427, 428, 436, 441, 443, 446, 452, 464, 484, 494, 506, 519, 523, 536, 578, 584, 608 und 762.

Bei den unter c) und d) genannten Kategorien sind die de-facto-Empfänger die jeweiligen Mineralölgesellschaften, mit denen diese Tankstellen Alleinbezugsvereinbarungen geschlossen haben. Der als Anlage beigefügte Liste ist zu entnehmen, um welche Mineralölgesellschaften es sich in jedem einzelnen Fall handelt.

Artikel 3

(1) Die Niederlande ergreifen alle notwendigen Maßnahmen, um die in Artikel 2 genannte, rechtswidrig zur Verfügung gestellte Beihilfe von den Empfängern zurückzufordern.

(2) Die Beitreibung der Beihilfe erfolgt nach den nationalen Verfahren. Der beizutreibende Beihilfebetrag erhöht sich um die Zinsen, die ab dem Tage der Auszahlung der Beihilfe an die Empfänger bis zu ihrer tatsächlichen Rückzahlung auf der Grundlage des für die Berechnung des Subventionsäquivalents der Regionalbeihilfen verwendeten Bezugssatzes berechnet werden.

Artikel 4

Die Niederlande teilen der Kommission innerhalb von zwei Monaten nach der Bekanntgabe dieser Entscheidung die Maßnahmen mit, die ergriffen wurden, um der Entscheidung nachzukommen.

Artikel 5

Diese Entscheidung ist an das Königreich der Niederlande gerichtet.

Brüssel, den 20. Juli 1999

Für die Kommission

Monika WULF-MATHIES

Mitglied der Kommission

ANHANG

Verzeichnis der Tankstellen, die eine Beihilfe gemäß der befristeten Beihilferegelung für Tankstellen im Grenzgebiet zu Deutschland (Tijdelijke regeling subsidie tankstations grensstreek Duitsland) beantragt haben. Die Nummern stimmen mit denen der Antragstellerliste im Schreiben der niederländischen Regierung vom 7. April 1999 überein

Nr.	Antragsteller	Mineralöl- gesellschaft/Vertragsmarke	Mineralöl- gesellschaft/Konzernmarke
1	Auto Schmitz B.V.	[...]	[...]
2	T.E.M. Twente B.V.	[...]	[...]
3	Autobedrijf G.H.V. B.V.	[...]	[...]
4	Van Lin Velden B.v.	[...]	[...]
5	M.J.J. Verbiesen	[...]	[...]
6	W.H. Merx	[...]	[...]
7	Autoservice Fermans Exclusive B.V.	[...]	[...]
8	Autobedrijf J; Meyknecht	[...]	[...]
9	Garage Knops B.V.	[...]	[...]
10	Autocentrum Merjenburgh B.V.	[...]	[...]
11	H. Boxem	[...]	[...]
12	Henk Santing Emmen B.V.	[...]	[...]
13	Service Station Valkenhuizen Jo Brouwers B.V.	[...]	[...]
14	H.J.M. Ras-Bosman	[...]	[...]
15	V.O.F. Paul Janssen Esso Velperbroek	[...]	[...]
16	Hendrixx-Maes V.O.F.	[...]	[...]
17	Hendrix Automobielbedrijf B.V.	[...]	[...]
18	V.O.F. Zelftankstation J. Hilgers	[...]	[...]
19	Autoservice Bedrijf Fransen B.V.	[...]	[...]
20	B.E.M. Stationair B.V.	[...]	[...]
21	Automobielbedrijf G+H B.V.	[...]	[...]
22	J.H.M. Huntjes	[...]	[...]
23	Garage Vencken B.V.	[...]	[...]
24	J.H.M. Wiertz	[...]	[...]
25	V.O.F. Muzzers-Mertens	[...]	[...]
26	Mennink-Veldboom B.V.	[...]	[...]
27	Gebr. Wismans	[...]	[...]
28	H.J.W. Roerdinkholder	[...]	[...]
29	RoVo Exploitatie B.V.	[...]	[...]

Nr.	Antragsteller	Mineralöl- gesellschaft/Vertragsmarke	Mineralöl- gesellschaft/Konzernmarke
30	B.V. Automobielfabriek Veenhuis	[...]	[...]
31	Ter Huurne's Handelsmaatschappij B.V.	[...]	[...]
32	Tankstation van Donkelaar B.V.	[...]	[...]
33	V.O.F. Garage Borgers	[...]	[...]
34	Jansen-van Maasacker V.O.F.	[...]	[...]
35	J.D. Kok Service Stations B.V.	[...]	[...]
36	Th. A. Hegeman B.V.	[...]	[...]
37	V.O.F. Shell Station Baexem	[...]	[...]
38	V.O.F. Hermans	[...]	[...]
39	Makro Zelfbedieningsgroothandel C.V.	[...]	[...]
40	Firma Jan Cox	[...]	[...]
41	Auto Quick Service B.V.	[...]	[...]
42	Autobedrijf G.J. Arentsen B.V.	[...]	[...]
43	V.O.F. Peters-Kersten	[...]	[...]
44	Jansen V.O.F.	[...]	[...]
45	Benzinestation Den Oordt B.V.	[...]	[...]
46	J.L.M. Palmen	[...]	[...]
47	Kooiker en Zoon V.O.F.	[...]	[...]
48	Tank- en Servicestation Jansema B.V.	[...]	[...]
49	Atol Tankstation B.V.	[...]	[...]
50	V.O.F. Service Station van Steenwijk	[...]	[...]
51	Autobedrijf De Jong Hardenberg B.V.	[...]	[...]
52	Automobielfabriek Peeten B.V.	[...]	[...]
53	Autobedrijf Veders B.V.	[...]	[...]
54	Van Remmen-Gademan B.V.	[...]	[...]
55	A.J.A. Boosten	[...]	[...]
56	Makkinga B.V.	[...]	[...]
58	V.O.F. Peters-Jaspers	[...]	[...]
59	Kok V.O.F.	[...]	[...]
60	Technische Handelsonderneming van Dooren B.V.	[...]	[...]
61	B.V. Garage van Ameln	[...]	[...]
62	Autocenter Hegeman B.V.	[...]	[...]
63	Garagebedrijf Venderbosch B.V.	[...]	[...]

Nr.	Antragsteller	Mineralöl- gesellschaft/Vertragsmarke	Mineralöl- gesellschaft/Konzernmarke
64	Autobedrijf van Gool B.V.	[...]	[...]
65	A. Platvoet Handelsmaatschappij B.V.	[...]	[...]
66	Platvoet Exploitiemaatschappij B.V.	[...]	[...]
67	Esso „St. Vitusholt“	[...]	[...]
68	Vos-Meekes B.V.	[...]	[...]
69	Autobedrijf Olde Monnikhof B.V.	[...]	[...]
70	F.M. Trip	[...]	[...]
71	V.O.F. P. van Oosterbaan	[...]	[...]
72	V.O.F. Holtslag	[...]	[...]
73	Autobedrijf De Jong	[...]	[...]
74	R.P.A. van Gestel	[...]	[...]
75	Fa. Geerlings Teunissen	[...]	[...]
76	D.A. Gaikhorst	[...]	[...]
77	Shell Servicebedrijf Herman Ten Thij V.O.F.	[...]	[...]
78	H. Peeters Service B.V.	[...]	[...]
79	V.O.F. Garage Hans Gerritsen	[...]	[...]
80	Tankstation J. Klein Gunnewiek V.O.F.	[...]	[...]
81	Tankservice Haarhuis V.O.F.	[...]	[...]
82	Autobedrijf Jansen	[...]	[...]
83	Fa. Mos-Luttikhuis	[...]	[...]
84	W.A.M. Litmaath	[...]	[...]
85	Krabbenborg Transport B.V.	[...]	[...]
86	Service Station Vehof V.O.F.	[...]	[...]
87	W.S. Trumpi h.o. Shell Zwartewater	[...]	[...]
88	Vollenhoven Olie B.V.	[...]	[...]
89	Autobedrijf Ger Bemelmans V.O.F.	[...]	[...]
90	Weijers V.O.F.	[...]	[...]
91	Esso Overmaat V.O.F.	[...]	[...]
92	Autoservice Besouw B.V.	[...]	[...]
93	Autocentrum Biermans B.V.	[...]	[...]
94	Tankstation Lux B.V.	[...]	[...]
95	Autobedrijf J. Panners	[...]	[...]
96	B.V. Automobielfabriek van Straten & Zoon	[...]	[...]

Nr.	Antragsteller	Mineralöl- gesellschaft/Vertragsmarke	Mineralöl- gesellschaft/Konzernmarke
97	V.O.F. J. Köster	[...]	[...]
99	B.H.O.	[...]	[...]
100	Tankstation Mekers-De Geulekamp B.V.	[...]	[...]
101	Mastebroek B.V.	[...]	[...]
102	Autorijschool en Tankstation Oudeboon	[...]	[...]
103	Auto-en Carrosseriebedrijf Ambting B.V.	[...]	[...]
104	P.C Spakman B.V.	[...]	[...]
105	Autobedrijf van Boven Erica B.V.	[...]	[...]
106	Firma Gebroeders Pelgrom	[...]	[...]
107	Garage Grooten B.V.	[...]	[...]
108	V.O.F. Suntjes-Wolters	[...]	[...]
110	Autobedrijf Bloo Neede B.V.	[...]	[...]
111	F.J Rolink B.V.	[...]	[...]
112	Rolink B.V	[...]	[...]
113	V.O.F. M.C. Bagchus en Zn.	[...]	[...]
114	V.O.F. Garage Jansen	[...]	[...]
115	Oliehandel Kuster B.V.	[...]	[...]
116	Auto ter Riet B.V.	[...]	[...]
117	Van Gerven Venray V.O.F.	[...]	[...]
118	Garage Gommans B.V.	[...]	[...]
119	Service Garage de Pont B.V.	[...]	[...]
120	Autobedrijf Ueffing C.V.	[...]	[...]
121	Gebroeders Klein Gunnewiek V.O.F.	[...]	[...]
122	Poelen auto's Mook V.O.F.	[...]	[...]
123	Esso Etten Bosman V.O.F.	[...]	[...]
124	Automobilbedrijf Ruesink Ruurlo B.V.	[...]	[...]
125	Tankstation Gebr. Bruynen Kessel B.V.	[...]	[...]
126	Rijmar B.V.	[...]	[...]
127	Service Station R. Bolhaar B.V.	[...]	[...]
128	Autoservice Wim van de Biesebos	[...]	[...]
129	J.W. van der Sluis	[...]	[...]
130	Haagmans Taxicentrale voor Valkenburg e.o B.V.	[...]	[...]
131	Garage Veger B.V.	[...]	[...]

Nr.	Antragsteller	Mineralöl- gesellschaft/Vertragsmarke	Mineralöl- gesellschaft/Konzernmarke
132	Auto Roeloffzen B.V.	[...]	[...]
133	P.N.W. de Jong	[...]	[...]
134	Autobedrijf Egberink V.O.F.	[...]	[...]
135	Tankstation Gerrit Smit	[...]	[...]
136	G. Runherd	[...]	[...]
137	Autobedrijf Demmer B.V.	[...]	[...]
138	Service Garage J. Boermans	[...]	[...]
139	Fa. Gebr. J. en F. Tielemans	[...]	[...]
140	Th. Van de Weijer en Zn. V.O.F.	[...]	[...]
141	J.A. Louwman	[...]	[...]
142	Automobielbedrijf J.G. Lesscher B.V.	[...]	[...]
143	Automobielbedrijf Lo Vugleveen B.V.	[...]	[...]
144	Schiphorst B.V.	[...]	[...]
145	H.B. Mensink B.V.	[...]	[...]
146	V.O.F. Knol	[...]	[...]
147	A.C.M. Olie B.V.	[...]	[...]
148	Taxi B. Jansen B.V.	[...]	[...]
149	Auto Smeets Echt B.V.	[...]	[...]
150	V.O.F. Molendijk	[...]	[...]
151	B.P. Henk van der Wielen V.O.F.	[...]	[...]
152	Autobedrijf de Groot V.O.F.	[...]	[...]
153	R. Dekker	[...]	[...]
154	Autoschade Timmermans B.V.	[...]	[...]
155	L. Schaars	[...]	[...]
156	D.C.B. Gennep B.V.	[...]	[...]
157	J.H. Metting	[...]	[...]
158	Witvoet Olieprodukten B.V.	[...]	[...]
159	Garage Hartgerink B.V.	[...]	[...]
160	Tankstation/Garage Staring B.V.	[...]	[...]
161	Shell „zelftank“ Larenstein (Bhegani)	[...]	[...]
162	Schreurs Wessem B.V.	[...]	[...]
163	A.J.M. Schiepers	[...]	[...]
164	Vluggen Automaterialen B.V.	[...]	[...]

Nr.	Antragsteller	Mineralöl- gesellschaft/Vertragsmarke	Mineralöl- gesellschaft/Konzernmarke
165	Automobilbedrijf P. Janssen	[...]	[...]
166	Mobil Service de Grens	[...]	[...]
167	L. Huisman	[...]	[...]
168	V.O.F. Esso tholen	[...]	[...]
169	Franssen-Kleijkers V.O.F.	[...]	[...]
170	Service Station Beurgens B.V.	[...]	[...]
171	V.O.F. Texaco Toussaint-Meijs	[...]	[...]
172	Autobedrijf Brilman B.V.	[...]	[...]
173	Autobedrijf Schuurhuis V.O.F.	[...]	[...]
174	Automobielservice Beurgens B.V.	[...]	[...]
175	Autobedrijf Evers	[...]	[...]
176	Autobedrijf De Vossenbrink B.V.	[...]	[...]
177	Automobilbedrijf Wedsterdiep B.V.	[...]	[...]
178	Texaco Benzinstation M. Rijks B.V.	[...]	[...]
179	Garage Bergsteyn B.V.	[...]	[...]
180	Doevendans Handelonderneming C.V.	[...]	[...]
181	V.O.F. De Rooij-Geers	[...]	[...]
182	V.O.F. Autobedrijf G. Heikens	[...]	[...]
183	Hoogendijk A.T.W. B.V.	[...]	[...]
184	Automobilbedrijf Joosten Oploo B.V.	[...]	[...]
185	Otoskoop B.V.	[...]	[...]
186	Automobilbedrijf S.M. Duivelaar V.O.F.	[...]	[...]
187	V.O.F. Sjoerd Olde Monnikhof	[...]	[...]
188	Garage Vroomen V.O.F.	[...]	[...]
189	Th. M. Tijssens	[...]	[...]
190	Exploitatiemaatschappij L. Zdrojewski B.V.	[...]	[...]
191	J.H. Thelen	[...]	[...]
192	M. Mengels	[...]	[...]
193	V.O.F. Esso Worseling	[...]	[...]
194	G. Kruit Handelonderneming B.V.	[...]	[...]
195	Service Station Tonny Wessels V.O.F.	[...]	[...]
196	H.B. Willemsen	[...]	[...]
197	VéBé van Steijn B.V.	[...]	[...]

Nr.	Antragsteller	Mineralöl- gesellschaft/Vertragsmarke	Mineralöl- gesellschaft/Konzernmarke
198	E.H. Reink	[...]	[...]
199	Automobielbedrijf Nabuurs B.V.	[...]	[...]
200	Automobiel en Garagebedrijf Kock B.V.	[...]	[...]
201	Self Service Tankstation Hondsiep B.V.	[...]	[...]
202	Tankshop Boxmeer B.V.	[...]	[...]
203	V.O.F. Shell Hattem-Gravesteyn	[...]	[...]
204	Texaco Self Service Olde Nordkamp	[...]	[...]
205	Auto Berendsen B.V.	[...]	[...]
206	Heron automaterialen B.V.	[...]	[...]
207	J.H.F. van Sante	[...]	[...]
208	Cillekens Brandstoffen B.V.	[...]	[...]
209	Smeets & Geelen Tankstations B.V.	[...]	[...]
210	Bouw-en Handelonderneming J; Peeters B.V.	[...]	[...]
211	V.O.F. M.J.C. Plum en Zn.	[...]	[...]
212	Automobielbedrijf Th. Wenting B.V.	[...]	[...]
213	Autocentrum Cents B.V.	[...]	[...]
214	Tankstation Jagt B.V.	[...]	[...]
215	M.W.N. Touw	[...]	[...]
216	Auto Vencken B.V.	[...]	[...]
217	Nijol Exploitatie Tankstations B.V.	[...]	[...]
218	Nijol Oliemaatschappij B.V.	[...]	[...]
219	Bossewinkel V.O.F.	[...]	[...]
220	V.O.F. W.J. Wenmaekers	[...]	[...]
221	Groothandel en Exploitiemaatschappij Noord-	[...]	[...]
222	Esso Brunssum V.O.F.	[...]	[...]
223	Fa. J.W. Winkelhorst en Zonen	[...]	[...]
224	Automobielbedrijf A.J.H. Jetten B.V.	[...]	[...]
225	Autobedrijf Jan Bootink B.V.	[...]	[...]
226	Direcks Service Station Bocholtz B.V.	[...]	[...]
227	Correct Monnereau B.V.	[...]	[...]
228	Mobil Selfservice stations Oldenzaal-Twello	[...]	[...]
229	Firma Autobedrijf Wiefferink	[...]	[...]
230	J. Kram	[...]	[...]

Nr.	Antragsteller	Mineralöl- gesellschaft/Vertragsmarke	Mineralöl- gesellschaft/Konzernmarke
231	Morsink V.O.F.	[...]	[...]
232	Firma J.W. Oonk	[...]	[...]
233	Jac. Van Egmond B.V.	[...]	[...]
234	Roeleveld-Rolink B.V.	[...]	[...]
235	Garage V.O.F Rikhof	[...]	[...]
236	Service Station Christophe V.O.F.	[...]	[...]
237	A. Prulm-van Rossum	[...]	[...]
238	V.O.F. Ooink	[...]	[...]
239	Brandstof Exploitatie Bellingwolde B.V.	[...]	[...]
240	Handelsmaatschappij H. Knol Almelo B.V.	[...]	[...]
241	Europa Garage Hardenberg B.V.	[...]	[...]
242	Euro-Autohuis B.V.	[...]	[...]
243	Roba Rijssen B.V.	[...]	[...]
244	V.O.F. Hidding	[...]	[...]
245	Autobedrijf J. van Hinsberg B.V.	[...]	[...]
246	Thijs Reijnen B.V.	[...]	[...]
247	Autobedrijf Gebr. Van Tienen	[...]	[...]
248	B. ledema V.O.F.	[...]	[...]
249	Garage Braakhuis Almelo B.V.	[...]	[...]
250	Fa. Jos Cranssen	[...]	[...]
251	Diepemaat Tankstation B.V.	[...]	[...]
252	A. Lenters V.O.F.	[...]	[...]
253	Tankstation „de Witte“ V.O.F.	[...]	[...]
254	Herinx V.O.F.	[...]	[...]
255	Th. W.J. Vermeulen	[...]	[...]
257	Pilar B.V.	[...]	[...]
258	V.O.F. Esso Servicestation Franssen	[...]	[...]
259	Autobedrijf Cortenbach V.O.F.	[...]	[...]
260	Tankstation Wikkerink B.V.	[...]	[...]
261	Autobedrijven J. Hoiting Dalen Emmen	[...]	[...]
262	Autobedrijf De Jong Slagharen	[...]	[...]
263	Garage W. Godeke V.O.F.	[...]	[...]
264	Hoegen Dijkhof B.V.	[...]	[...]

Nr.	Antragsteller	Mineralöl- gesellschaft/Vertragsmarke	Mineralöl- gesellschaft/Konzernmarke
265	V.O.F. Zelftankservice Oldenboom	[...]	[...]
266	Tankstation Overstegen B.V.	[...]	[...]
267	Autobedrijf Sanders B.V.	[...]	[...]
268	J. Borggreve en J.J. Knobben V.O.F.	[...]	[...]
269	Fa. A.M. Kleinsman en Zoon	[...]	[...]
270	Autobedrijf Louis Petit B.V.	[...]	[...]
271	Service Station Rene Prevoo V.O.F.	[...]	[...]
272	Shell Hengelo Zuid B.V.	[...]	[...]
273	Self Service de Bleek B.V.	[...]	[...]
274	Self Service Station Weghorst B.V.	[...]	[...]
275	V.O.F. Garage Bogers-Vissers	[...]	[...]
276	Schreurs Oliemaatschappij B.V.	[...]	[...]
277	De Heikant Wessem B.V.	[...]	[...]
278	J. van Helmond B.V.	[...]	[...]
279	V.O.F. Duyn	[...]	[...]
280	V.O.F. Achten	[...]	[...]
281	Vissers Oliehandel B.V.	[...]	[...]
282	Schimmel Mill B.V.	[...]	[...]
283	J.G.N. van der Vleden	[...]	[...]
284	Autobedrijf Gendringen V.O.F.	[...]	[...]
285	Esso Station Lindenheuvel	[...]	[...]
286	CAV Ulestraten-Schimmert-Hulsberg	[...]	[...]
287	Kaptien's Oliehandel B.V.	[...]	[...]
288	Esso Service Dordsebrug	[...]	[...]
289	Servicestation Middel	[...]	[...]
290	V.O.F. Autobedrijf Jo Rutten Wijchen	[...]	[...]
291	Servicestation Gebr. Frissen B.V.	[...]	[...]
292	V.O.F. Total servicestation 't Meertje	[...]	[...]
294	J.W. Mengels	[...]	[...]
295	Salland Oliemaatschappij B.V.	[...]	[...]
296	V.O.F. de Boer	[...]	[...]
297	Weghorst-Oliko B.V.	[...]	[...]
298	Automobilbedrijf Chris Blij	[...]	[...]

Nr.	Antragsteller	Mineralöl- gesellschaft/Vertragsmarke	Mineralöl- gesellschaft/Konzernmarke
299	Autobedrijf Postema V.O.F.	[...]	[...]
300	Garage Grijsen	[...]	[...]
301	Servauto Nederland B.V.	[...]	[...]
302	F. Thijssen BIM Tankstation V.O.F.	[...]	[...]
303	Garagebedrijf G. Slots B.V.	[...]	[...]
304	Fa. Autobedrijf Coenjaerts	[...]	[...]
305	G.M. Janssen	[...]	[...]
306	Esso Midwolda V.O.F. Jansen	[...]	[...]
307	Firma Reuvekamp V.O.F.	[...]	[...]
308	Hein Overbeek V.O.F.	[...]	[...]
309	Minli Strijthagen B.V.	[...]	[...]
310	Minli Heerlen B.V.	[...]	[...]
311	Hessels Autobedrijf	[...]	[...]
312	M. Loeffen	[...]	[...]
313	Autobedrijf de Grote Emmen B.V.	[...]	[...]
314	De Grote Rijksweg Emmen B.V.	[...]	[...]
315	t Singraven B.V.	[...]	[...]
316	Autobedrijf te Brake V.O.F.	[...]	[...]
317	V.O.F. van der Vegt	[...]	[...]
318	Garage Nieuwenhuizen B.V.	[...]	[...]
319	Vlutters Handelonderneming B.V.	[...]	[...]
320	G. van der Haar	[...]	[...]
321	M.T.M. Van Daal Haps B.V.	[...]	[...]
322	Handelonderneming Gebr. Jans B.V.	[...]	[...]
323	V.O.F. BP Tankstation Nijenhuis	[...]	[...]
324	Servicestation Huben V.O.F.	[...]	[...]
325	V.O.F. Esso Self Service „De Kluis“	[...]	[...]
326	BP Station „De Hasseler Es“	[...]	[...]
327	T.E.M. Zwolle B.V.	[...]	[...]
328	V.O.F. J. en M. Lucassen-de Mulder	[...]	[...]
329	Alg. Service-en Verkoopm. Arnhemse Poort B.V.	[...]	[...]
330	Sparu B.V.	[...]	[...]
331	Autobedrijf Zwijnenberg V.O.F.	[...]	[...]

Nr.	Antragsteller	Mineralöl- gesellschaft/Vertragsmarke	Mineralöl- gesellschaft/Konzernmarke
332	V.O.F. Bisselink	[...]	[...]
333	Autoservice J. van Deursen B.V.	[...]	[...]
334	Garage Schel B.V.	[...]	[...]
335	Autobedrijf Jansen Binnenmars	[...]	[...]
336	V.O.F. Shell Service „De Ijzeren Klap“	[...]	[...]
337	J.J.H. Jansen	[...]	[...]
338	Esso Self Service V.O.F. „Drempt“	[...]	[...]
339	Tankstation 't Heukske V.O.F.	[...]	[...]
340	V.O.F. City Autoservice	[...]	[...]
341	Autobedrijf Hans Berndes B.V.	[...]	[...]
342	Garage Oomen B.V.	[...]	[...]
343	Van de Berg's Rotonde V.O.F.	[...]	[...]
344	J. Bron	[...]	[...]
345	H. Schollen	[...]	[...]
347	Autobedrijf Nijland Duiven B.V.	[...]	[...]
348	Gebroeders Nijland B.V.	[...]	[...]
349	J. Potze B.V.	[...]	[...]
350	H.H. Albers	[...]	[...]
351	Auto Caubo Valkenburg B.V.	[...]	[...]
352	Tankstation en automobielbedrijf Tromp C.V.	[...]	[...]
353	Zuid-Drents Oliecentrum B.V.	[...]	[...]
354	V.O.F. Kort Vatthermond	[...]	[...]
355	Autoservice Hoogland V.O.F.	[...]	[...]
357	Autoverhuur van der Weerdt B.V.	[...]	[...]
358	J. Janssen	[...]	[...]
359	R.G.M. Stapper	[...]	[...]
360	M.M.J. Stapper-v.d. Bosch	[...]	[...]
361	Metaro B.V.	[...]	[...]
362	Self Service Station Borne B.V.	[...]	[...]
363	Self Service Hasselerbaan B.V.	[...]	[...]
364	Van Lent-Spiekerman V.O.F.	[...]	[...]
365	Firma H. Th. J. van Londen	[...]	[...]
367	S.W.M. Baltussen	[...]	[...]

Nr.	Antragsteller	Mineralöl- gesellschaft/Vertragsmarke	Mineralöl- gesellschaft/Konzernmarke
368	V.O.F. Evers	[...]	[...]
369	Gebr. Derks Beers B.V.	[...]	[...]
370	Autobedrijf Rutten B.V.	[...]	[...]
371	Tankstation Caberg	[...]	[...]
372	V.O.F. Postulart-van Cleef	[...]	[...]
373	Oliecentrum Strijbosch B.V.	[...]	[...]
374	Tankstation Bekhuis	[...]	[...]
375	Garage van den Berg Plasmolen B.V.	[...]	[...]
376	V.O.F. Auto Service Center Lichtenvoorde	[...]	[...]
377	Automobilbedrijf Brunlink B.V.	[...]	[...]
378	V.O.F. Gebroeders Helnen	[...]	[...]
379	Autobedrijf Saak en Vorenholt V.O.F.	[...]	[...]
380	Strijbosch en Zn. B.V.	[...]	[...]
381	Garage Kruiter	[...]	[...]
382	Autobedrijf Bakker en Zoon V.O.F.	[...]	[...]
383	Garage-Tankservice D.H. van Aalderen	[...]	[...]
384	Tankstation Frazer V.O.F.	[...]	[...]
385	Theo's Tankshop	[...]	[...]
387	V.O.F. Bastings	[...]	[...]
388	R. Timmerman Tankstation Mobil V.O.F.	[...]	[...]
389	J.M. Spoolder-Dooren	[...]	[...]
391	Vos Maasbracht B.V.	[...]	[...]
393	Handelonderneming Sjaak Arns B.V.	[...]	[...]
394	F.K. Frings	[...]	[...]
395	Ufkes Hoogebrug B.V.	[...]	[...]
396	Ufkes Parkzicht B.V.	[...]	[...]
397	V.O.F. Tankstation Heuthorst	[...]	[...]
398	Wikkering-Winterswijk B.V.	[...]	[...]
399	Automobilbedrijf A.B. Willemsen	[...]	[...]
400	BP-station van Wijk	[...]	[...]
401	Autobedrijf Boerrigter	[...]	[...]
402	G&G Exploitatiemaatschappij B.V.	[...]	[...]
404	Auto Jipp B.V.	[...]	[...]

Nr.	Antragsteller	Mineralöl- gesellschaft/Vertragsmarke	Mineralöl- gesellschaft/Konzernmarke
405	Olie Centrum Nederland B.V.	[...]	[...]
406	J.A.A. Peters	[...]	[...]
407	V.O.F. Nijenhuis	[...]	[...]
409	De Haan Minerale Oliën B.V.	[...]	[...]
411	Van der Molen V.O.F.	[...]	[...]
413	Auto Langwerden	[...]	[...]
414	Post Exploitatie Maatschappij B.V.	[...]	[...]
415	Autobedrijf Lennaerts B.V.	[...]	[...]
416	V.O.F. Seubers	[...]	[...]
417	Autobedrijf Leo Martens B.V.	[...]	[...]
418	Firma Overbeek	[...]	[...]
419	H. Heijligers V.O.F.	[...]	[...]
420	Garage Snippe	[...]	[...]
421	Autobedrijf Huiskes B.V.	[...]	[...]
422	Autobedrijf De Kock V.O.F.	[...]	[...]
423	W.F. Milder	[...]	[...]
424	Autobedrijf J.J. Scheppink	[...]	[...]
425	H.M. Geurts Holding B.V.	[...]	[...]
426	V.O.F. H.J. Dieperink & Zoon	[...]	[...]
427	Borrekuil B.V.	[...]	[...]
428	Shell Ganzeweide V.O.F.	[...]	[...]
429	Autoservice Het Ambacht Westervoort B.V.	[...]	[...]
430	Esso Biljoen Rob Bosman	[...]	[...]
432	Top Zwartemeer B.V.	[...]	[...]
433	A.J.J. Kolkman	[...]	[...]
434	Van Huët V.O.F.	[...]	[...]
436	Mobil Selfservice Andre Florack	[...]	[...]
437	V.O.F. Trip	[...]	[...]
438	Blekkink Aalten B.V.	[...]	[...]
439	BIM Velswijk	[...]	[...]
440	Autobedrijf Reizigersberg	[...]	[...]
441	Kap Tankstation V.O.F.	[...]	[...]
442	V.O.F. Kroezen	[...]	[...]

Nr.	Antragsteller	Mineralöl- gesellschaft/Vertragsmarke	Mineralöl- gesellschaft/Konzernmarke
443	J. Vermeulen	[...]	[...]
444	Esso Dieren V.O.F.	[...]	[...]
445	Autobedrijf Schipdam B.V.	[...]	[...]
446	E.C.G. Geervliet	[...]	[...]
447	A. Gezel	[...]	[...]
448	Tank-en service station Beulen-Slangen V.O.F.	[...]	[...]
449	T.E.M. Nijmegen B.V.	[...]	[...]
450	Roadrunner Service B.V.	[...]	[...]
451	Beheersmaatschappij Gebr. Van Kleef B.V.	[...]	[...]
452	P.J. Pont Almelo B.V.	[...]	[...]
453	Auto Hobby van der Werff B.V.	[...]	[...]
454	M.G.W. Ruypers	[...]	[...]
455	Autobedrijf Hukkelhoven	[...]	[...]
456	V.O.F. J.W. Lensink en T.W. Heinen	[...]	[...]
457	Gebr. Jongste B.V.	[...]	[...]
458	Autobedrijf Brouwer B.V.	[...]	[...]
459	V.O.F. G. Nelissen St. Geertuid	[...]	[...]
460	V.O.F. Autobedrijf Theo van Huet	[...]	[...]
461	Autobedrijf Roelofs V.O.F.	[...]	[...]
462	Pek V.O.F.	[...]	[...]
463	Tankstation Schasfoort B.V.	[...]	[...]
464	R.A.J. Maes	[...]	[...]
466	V.O.F. Autobedrijf Freke en Zoon	[...]	[...]
467	Tankstation Westsingel B.V.	[...]	[...]
469	B.V. B.E.M.	[...]	[...]
470	C.M.J. van der Aa-Lammerink	[...]	[...]
471	Tankstation De Holz B.V.	[...]	[...]
472	Autobedrijf Bleumink B.V.	[...]	[...]
473	Garage Vosseveld	[...]	[...]
474	Automobilbedrijf Johnny Peterman B.V.	[...]	[...]
476	Demarol B.V.	[...]	[...]
477	Brand Oil Servicestation B.V.	[...]	[...]
478	Firma Fieten	[...]	[...]

Nr.	Antragsteller	Mineralöl- gesellschaft/Vertragsmarke	Mineralöl- gesellschaft/Konzernmarke
480	P. Molema	[...]	[...]
481	V.O.F. Autobedrijf Webbink	[...]	[...]
482	Auto Reinders B.V.	[...]	[...]
483	Braam Autoservice B.V.	[...]	[...]
484	Garagebedrijf B. Hendriksen B.V.	[...]	[...]
485	Vakgarage Voortman V.O.F.	[...]	[...]
486	Oliehandel Fr. Hopmans B.V.	[...]	[...]
487	Autobedrijf Renkens	[...]	[...]
488	NedOil Tankstations B.V.	[...]	[...]
489	Anac Tank-en Service Station V.O.F.	[...]	[...]
491	Jeurissen B.V.	[...]	[...]
492	Auto Maessen V.O.F.	[...]	[...]
493	Esso Station „Het Anker“ V.O.F.	[...]	[...]
494	Q8 Servicestation Jansen V.O.F.	[...]	[...]
496	Westerhof V.O.F.	[...]	[...]
497	G.B. Selfservicestation Kessel-Adriaans B.V.	[...]	[...]
498	Snijders Cuyk B.V.	[...]	[...]
499	V.O.F. Heimans-Coenen	[...]	[...]
500	Garage Mestrom Groesbeek B.V.	[...]	[...]
501	Autobedrijf Vloet Mill B.V.	[...]	[...]
502	Garage Lammerts B.V.	[...]	[...]
503	Automobilbedrijf Gerard Tap	[...]	[...]
504	V.O.F. Roosenboom	[...]	[...]
505	F. Tjisse Claase B.V.	[...]	[...]
506	Opgenoot Tankservice B.V.	[...]	[...]
507	V.O.F. Gebrs. Mertens en Zn.	[...]	[...]
508	Van Beek V.O.F.	[...]	[...]
509	Diesel Oil Company B.V.	[...]	[...]
510	Autobedrijf Klaas Snippe	[...]	[...]
511	H.A.T. Bens	[...]	[...]
512	De Vrije Pomp Coevorden B.V.	[...]	[...]
513	T.E.M. Arnhem B.V.	[...]	[...]
514	Auto Heersmink B.V.	[...]	[...]

Nr.	Antragsteller	Mineralöl- gesellschaft/Vertragsmarke	Mineralöl- gesellschaft/Konzernmarke
515	I.L. Pierik-Bomers	[...]	[...]
516	W. Witvoet	[...]	[...]
517	Garage Tankstation Milder V.O.F.	[...]	[...]
518	Tankstation J.G. Blokzijl V.O.F.	[...]	[...]
519	V.O.F. Kremer	[...]	[...]
520	C.J.G. Heerink	[...]	[...]
521	Auotbedrijf Hondebrink B.V.	[...]	[...]
522	Texaco Tankstaion J.A. Holland	[...]	[...]
523	M.J.M. Philipsen	[...]	[...]
524	Autoedrijf Ben van der Aa B.V.	[...]	[...]
525	Garage-en Autoschadeschadebedrijf Herbers	[...]	[...]
526	V.O.F. Keupink	[...]	[...]
528	Coöperatie Tuinbouwcentrum Lent B.A.	[...]	[...]
529	Oosterveen's Hobbycentrum B.V.	[...]	[...]
530	Overijsselse Olie Combinatie B.V.	[...]	[...]
531	Fa. S. Brakke	[...]	[...]
532	H.J.A.A. Bodelier	[...]	[...]
533	T en H Beheer B.V.	[...]	[...]
534	A.C. Lohmann	[...]	[...]
535	Autobedrijf J.B. Heijnen V.O.F.	[...]	[...]
536	V.O.F. Kengen-Gilissen	[...]	[...]
537	J.A.N. Beuken	[...]	[...]
538	J.H.M. Feijts	[...]	[...]
539	Actomat B.V.	[...]	[...]
541	F.L.M. Krauth	[...]	[...]
542	H. Benerink-Folbert	[...]	[...]
543	J. Benërink	[...]	[...]
546	W. Smit-Ten Donkelaar	[...]	[...]
549	Wed. L. Dalhuisen B.V.	[...]	[...]
551	V.O.F. W.H. Heyenrath	[...]	[...]
552	Tankstation De Grens	[...]	[...]
553	Zijm's Boulevard Garage B.V.	[...]	[...]
554	V.O.F. J. Derks en Zn.	[...]	[...]

Nr.	Antragsteller	Mineralöl- gesellschaft/Vertragsmarke	Mineralöl- gesellschaft/Konzernmarke
555	J.G.J. Engels	[...]	[...]
556	J.J.L. Alofs	[...]	[...]
557	V.O.F. van der Woey	[...]	[...]
558	Bean Exploitatiemaatschappij B.V.	[...]	[...]
559	Automobilbedrijf Van de Weem B.V.	[...]	[...]
562	Garage Binnenmars B.V.	[...]	[...]
563	R. Leus	[...]	[...]
564	De Fakkel B.V.	[...]	[...]
565	V.O.F. Autobedrijf van Haren	[...]	[...]
566	TEM Peelland B.V.	[...]	[...]
567	J. Kleine	[...]	[...]
568	Johannes Willem Dijs	[...]	[...]
570	H. Wermke	[...]	[...]
571	V.O.F. Sahil	[...]	[...]
574	V.O.F. Bosserhof	[...]	[...]
575	Van Gelder Aardolie B.V.	[...]	[...]
577	V.V. Tankstation U.S.A.	[...]	[...]
578	Tankstation 't Klinkertje	[...]	[...]
579	Autobedrijf Diepenmaat V.O.F.	[...]	[...]
580	Garage Hofkamp V.O.F.	[...]	[...]
581	A.J.B.M. Scholten	[...]	[...]
582	Firma Bos-Niers	[...]	[...]
584	Emos B.V.	[...]	[...]
585	OK Nederland B.V.	[...]	[...]
586	Grooters Rekken B.V.	[...]	[...]
587	Grooters Eibergen B.V.	[...]	[...]
588	Total de Laares V.O.F.	[...]	[...]
589	Veka B.V.	[...]	[...]
590	Autobedrijf Buursink B.V.	[...]	[...]
591	Driessen Oosterbeek B.V.	[...]	[...]
593	GeHa Krediettank B.V.	[...]	[...]
594	Albert M. Kaspers	[...]	[...]

Nr.	Antragsteller	Mineralöl- gesellschaft/Vertragsmarke	Mineralöl- gesellschaft/Konzernmarke
596	Aardappelhandel van Melis B.V.	[...]	[...]
597	E.J.A. Geerdink	[...]	[...]
599	Schadeherstel Twente B.V.	[...]	[...]
602	Service Station v/h J.P. Veger	[...]	[...]
603	Fokko Meijer B.V.	[...]	[...]
604	Autobedrijf Belderink B.V.	[...]	[...]
605	T.E.M. Salland B.V.	[...]	[...]
606	V.O.F. de la Roy	[...]	[...]
607	Zegam Zevenaar B.V.	[...]	[...]
608	V.O.F. Bongers	[...]	[...]
609	V.O.F. W. Pierik Konstruktiebedrijf	[...]	[...]
610	Autobedrijf Vrugink	[...]	[...]
611	Erkens Servicestation en verhuurbedrijf	[...]	[...]
612	Autorijschool Kruidhof B.V.	[...]	[...]
613	Fa. D.W. Westerveld en Zn.	[...]	[...]
614	M.H.H. Körver	[...]	[...]
615	Th. Rutten en Zn. Autobedrijf B.V.	[...]	[...]
616	BP Jans Vording	[...]	[...]
617	V.O.F. H.J. Rensing en Zoon	[...]	[...]
618	J.H.W. Plagge	[...]	[...]
619	Garage Looman B.V.	[...]	[...]
620	A.E.M. Rouleaux	[...]	[...]
621	De Wit's Autocenter Vlagtwedde B.V.	[...]	[...]
622	Stegehuis V.O.F.	[...]	[...]
623	W.E. van Gessel B.V.	[...]	[...]
624	AutoRent Bastiaans	[...]	[...]
625	Autobedrijf Schiphorst-Bloemendal B.V.	[...]	[...]
626	T.G.N. Strijbosch	[...]	[...]
627	Fa. J.H. & W.D. Bouwmeester	[...]	[...]
628	Autobedrijf Berenpas B.V.	[...]	[...]
629	Fa. De Jonge V.O.F.	[...]	[...]
632	Ellerie T.T.T. V.O.F.	[...]	[...]
636	V.O.F. Bovee	[...]	[...]
637	Autobedrijf Chr. Kerres B.V.	[...]	[...]

Nr.	Antragsteller	Mineralöl- gesellschaft/Vertragsmarke	Mineralöl- gesellschaft/Konzernmarke
638	Rekrea Service Engelage V.O.F.	[...]	[...]
639	Autobedrijf Krabbe	[...]	[...]
640	Autobedrijf Wessels Dedemsvaart B.V.	[...]	[...]
641	Garage Kerkdijk	[...]	[...]
642	Tankstation Erik Derks	[...]	[...]
643	V.O.F. Autobedrijf Geve	[...]	[...]
644	Johan Henk Gankema	[...]	[...]
645	J. Hijnekamp	[...]	[...]
646	E. Gottschall	[...]	[...]
647	Van den Bosch en Jansen B.V.	[...]	[...]
648	Oliehandel van den Belt B.V.	[...]	[...]
649	J.B.H. Wildenborg	[...]	[...]
650	Tankservice Amby B.V.	[...]	[...]
652	H.M. Olde Heuvelt	[...]	[...]
653	V.O.F. Gebr. Th.J. en W.J. Tangelder	[...]	[...]
655	Oliehandel de Croon Twello B.V.	[...]	[...]
656	Automobilbedrijf Eef Wessels	[...]	[...]
657	Keulen Kerensheide B.V.	[...]	[...]
658	V.O.F. Overberg	[...]	[...]
659	V.O.F. Weghorst Service	[...]	[...]
660	V.O.F. Shell Centrum Wijchen	[...]	[...]
661	Autobedrijf Mattijssen B.V.	[...]	[...]
662	J.H. Nijland	[...]	[...]
663	Autobedrijf A.B. Lesscher B.V.	[...]	[...]
665	Autobedrijf Haarhuis	[...]	[...]
666	L.M.A. Geelen	[...]	[...]
750	Service Station Tatelaar B.V.	[...]	[...]
751	B.F.H. Auto's B.V.	[...]	[...]
752	Sakko B.V.	[...]	[...]
753	Autobedrijf Magnus	[...]	[...]
754	Top Zwartemeer	[...]	[...]
755	V.O.F. F. en H.W. Voortman	[...]	[...]
756	S.H.J. Bos	[...]	[...]

Nr.	Antragsteller	Mineralöl- gesellschaft/Vertragsmarke	Mineralöl- gesellschaft/Konzernmarke
757	M.J.A. van der Loo	[...]	[...]
760	Vissers Tankstations B.V.	[...]	[...]
762	L.L. Boekestijn-Van Lier	[...]	[...]
763	Retail Operating Company B.V.	[...]	[...]
764	Shell ZT TEO B.V.	[...]	[...]
765	Snelgas Nederland B.V.	[...]	[...]
766	Robing Tankstations B.V.	[...]	[...]
767	Visschedijk	[...]	[...]
768	Vissers Tankstations B.V.	[...]	[...]
769	Auto Service 't Heukske	[...]	[...]

BESCHLUSS DER KOMMISSION**vom 30. September 1999****zur Festsetzung der 1999 verfügbaren Beträge gemäß dem besonderen Rahmen zur Unterstützung der traditionellen AKP-Bananenlieferanten (Verordnung (EG) Nr. 856/1999 des Rates)***(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1999) 3097)*

(1999/706/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 856/1999 des Rates vom 22. April 1999 über einen besonderen Rahmen zur Unterstützung der traditionellen AKP-Bananenlieferanten ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 856/1999 des Rates wurde ein besonderer Rahmen zur technischen und finanziellen Unterstützung der traditionellen AKP-Bananenlieferanten geschaffen, damit sie sich auf die neuen Marktbedingungen infolge der Änderungen der gemeinsamen Marktorganisation einstellen können.
- (2) Gemäß Artikel 7 dieser Verordnung setzt die Kommission jährlich fest, welcher Höchstbetrag den einzelnen traditionellen AKP-Bananenlieferanten zur Verfügung gestellt wird, wobei sie den Grad an Wettbewerbsfähigkeit und die Bedeutung der Bananenerzeugung für das betreffende Land berücksichtigt.
- (3) In der Verordnung (EG) Nr. 1609/1999 der Kommission ⁽²⁾, insbesondere in den Artikeln 3 und 4, ist die genaue Methode für die Berechnung des Grads der Wettbewerbsfähigkeit und der Bedeutung der Bananenerzeugung für den betreffenden AKP-Staat festgelegt.
- (4) Gemäß Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1609/1999 der Kommission nimmt die Kommission eine Neuverteilung der Mittel vor, wenn ein traditioneller AKP-Lieferant innerhalb der in Artikel 1 Absatz 1 dieser Verordnung genannten Frist keinen Antrag auf finanzielle und technische Unterstützung gestellt hat oder die vorgelegten Programme nicht mit der in Artikel 1 Absatz 2 definierten langfristigen Strategie in Einklang stehen.
- (5) Das für Entwicklung zuständige Kommissionsmitglied wird ermächtigt, im Namen der Kommission die Finanzierungsvereinbarungen über die genauen Beträge, die im Rahmen dieses Beschlusses gewährt werden, zu unterzeichnen —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Die den einzelnen traditionellen AKP-Lieferanten zur Verfügung gestellten Beträge sind im Anhang zu diesem Beschluß aufgeführt. Es handelt sich um Richtbeträge, die keinerlei Verpflichtung gegenüber dem betreffenden traditionellen AKP-Lieferanten darstellen.

Artikel 2

Das für Entwicklung zuständige Kommissionsmitglied wird ermächtigt, im Namen der Kommission eine Neuverteilung der im Anhang zu diesem Beschluß genannten Beträge gemäß Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1609/1999 der Kommission vorzunehmen.

⁽¹⁾ ABl. L 108 vom 27.4.1999, S. 2.

⁽²⁾ ABl. L 190 vom 23.7.1999, S. 14.

Artikel 3

Das für Entwicklung zuständige Kommissionsmitglied wird ermächtigt, im Namen der Kommission mit den einzelnen traditionellen AKP-Lieferanten eine Finanzierungsvereinbarung über die genaue Höhe der zuzuweisenden Mittel auf der Grundlage eines jährlichen Aktionsplans für Investitionen zu unterzeichnen.

Brüssel, den 30. September 1999

Für die Kommission
Poul NIELSON
Mitglied der Kommission

ANHANG

Richtbeträge, die den einzelnen traditionellen AKP-Bananenlieferanten für 1999 zur Verfügung gestellt werden

	<i>(in Mio. EUR)</i>
Belize	3,1
Kamerun	6,2
Kap Verde	0,5
Côte d'Ivoire	4,1
Dominica	6,5
Grenada	0,5
Jamaika	5,3
Madagaskar	0,5
Somalia	0,6
St. Lucia	8,5
St. Vincent	6,1
Suriname	3,1
Insgesamt	45

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**vom 29. Oktober 1999****über Schutzmaßnahmen bei der Einfuhr von Equiden aus den Vereinigten Staaten von Amerika***(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1999) 3614)***(Text von Bedeutung für den EWR)**

(1999/707/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 91/496/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 zur Festlegung von Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Tieren und zur Änderung der Richtlinien 89/662/EWG, 90/425/EWG und 90/675/EWG⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 96/43/EG⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 18 Absatz 1, in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In den Vereinigten Staaten von Amerika sind Fälle von West-Nil-Fieber bei Menschen und Pferden im Staat New York aufgetreten; das Virus wurde bei Vögeln in der Stadt New York und in den Staaten New York, Connecticut und New Jersey sowie bei Trägerinsekten in der Stadt New York und in Connecticut bestätigt.
- (2) Das Auftreten dieser Krankheit könnte die Gesundheit des Menschen und die Equidenbestände in der Gemeinschaft gefährden.
- (3) Hinsichtlich der Einfuhr von Equiden aus den Vereinigten Staaten von Amerika müssen auf Gemeinschaftsebene umgehend Schutzmaßnahmen erlassen werden.
- (4) Bis die amerikanischen Behörden weitere Informationen übermitteln, sollten zusätzliche Bedingungen für die zeitweilige Zulassung registrierter Pferde, für die Wiedereinfuhr registrierter Pferde nach vorübergehender Ausfuhr und für die Einfuhr von Equiden aus den Vereinigten Staaten von Amerika festgelegt werden —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Für die zeitweilige Zulassung registrierter Pferde, die Wiedereinfuhr registrierter Pferde nach vorübergehender Ausfuhr und die Einfuhr von Equiden aus den Vereinigten

Staaten von Amerika muß eine von den zuständigen zentralen Veterinärbehörden der Vereinigten Staaten von Amerika unterzeichnete Zusatzbescheinigung ausgestellt werden.

(2) Die Bescheinigung nach Absatz 1 muß folgende Garantien enthalten:

- Die Equiden sind in den letzten 15 Tagen nicht in der Stadt New York und den Staaten New York, Connecticut und New Jersey gehalten worden;
- die Equiden sind nicht mit Equiden in Berührung gekommen, die während der letzten 15 Tage in einem infizierten Bestand gehalten wurden.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten ändern ihre Einfuhrvorschriften bezüglich der Vereinigten Staaten von Amerika, um sie mit dieser Entscheidung in Einklang zu bringen.

Sie setzen die Kommission davon in Kenntnis.

Artikel 3

Diese Entscheidung gilt bis 31. Januar 2000.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 29. Oktober 1999

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 268 vom 24.9.1991, S. 56.⁽²⁾ ABl. L 162 vom 1.7.1996, S. 1.

EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTSRAUM
EFTA-ÜBERWACHUNGSBEHÖRDE

BESCHLUSS DER EFTA-ÜBERWACHUNGSBEHÖRDE

Nr. 162/1999/KOL

vom 9. Juli 1999

zur Befreiung Norwegens von der Verpflichtung, auf bestimmte Arten die Richtlinie über den Verkehr mit Saatgut von Öl- und Faserpflanzen (Richtlinie 69/208/EWG des Rates) anzuwenden, auf die in Anhang I zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kapitel III Punkt 1.4, Bezug genommen wird

DIE EFTA-ÜBERWACHUNGSBEHÖRDE —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere auf Artikel 17 und Protokoll 1 Absatz 4 Buchstabe d),

gestützt auf die Richtlinie über den Verkehr mit Saatgut von Öl- und Faserpflanzen, auf die in Anhang I zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kapitel III Punkt 1.4, Bezug genommen wird (Richtlinie 69/208/EWG des Rates), insbesondere auf Artikel 22,

gestützt auf das Abkommen zwischen den EFTA-Staaten über die Errichtung einer Überwachungsbehörde und eines Gerichtshofes, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen zwischen den EFTA-Staaten über die Errichtung einer Überwachungsbehörde und eines Gerichtshofes, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe d) und Protokoll 1, Artikel 1 Buchstabe c),

im Hinblick auf den von Norwegen vorgelegten Antrag,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Saatgut von Hanf und Mohn wird in Norwegen normalerweise nicht erzeugt und in Verkehr gebracht.

Solange diese Bedingungen bestehen, sollte Norwegen von der Verpflichtung zur Anwendung der vorstehend genannten Richtlinien auf die beiden vorerwähnten Arten befreit sein.

Unbeschadet dieser Befreiung können in Norwegen gemäß dieser Richtlinie in einer anderen EWR-Vertragspartei erzeugte Saatgüter in Verkehr gebracht werden.

Die in diesem Beschluß festgelegten Maßnahmen stehen in Einklang mit der Stellungnahme des EFTA-Ausschusses für Pflanzen und Futtermittel, der die EFTA-Überwachungsbehörde unterstützt —

BESCHLIESST:

1. Norwegen wird von der Verpflichtung befreit, die Richtlinie über den Verkehr mit Saatgut von Öl- und Faserpflanzen, auf die in Anhang I zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kapitel III Punkt 1.4, Bezug genommen wird (Richtlinie 69/208/EWG des Rates), mit Ausnahme der Bestimmungen in Artikel 13 Absatz 1, auf

Cannabis sativa L. — Hanf

Papaver somniferum L. — Mohn

anzuwenden.

2. Dieser Beschluß tritt am 19. Juli 1999 in Kraft.

3. Dieser Beschluß ist an Norwegen gerichtet.
4. Dieser Beschluß ist in englischer Sprache verbindlich.

Geschehen zu Brüssel am 9. Juli 1999.

Für die EFTA-Überwachungsbehörde

Hannes HAFSTEIN

Mitglied des Kollegiums
